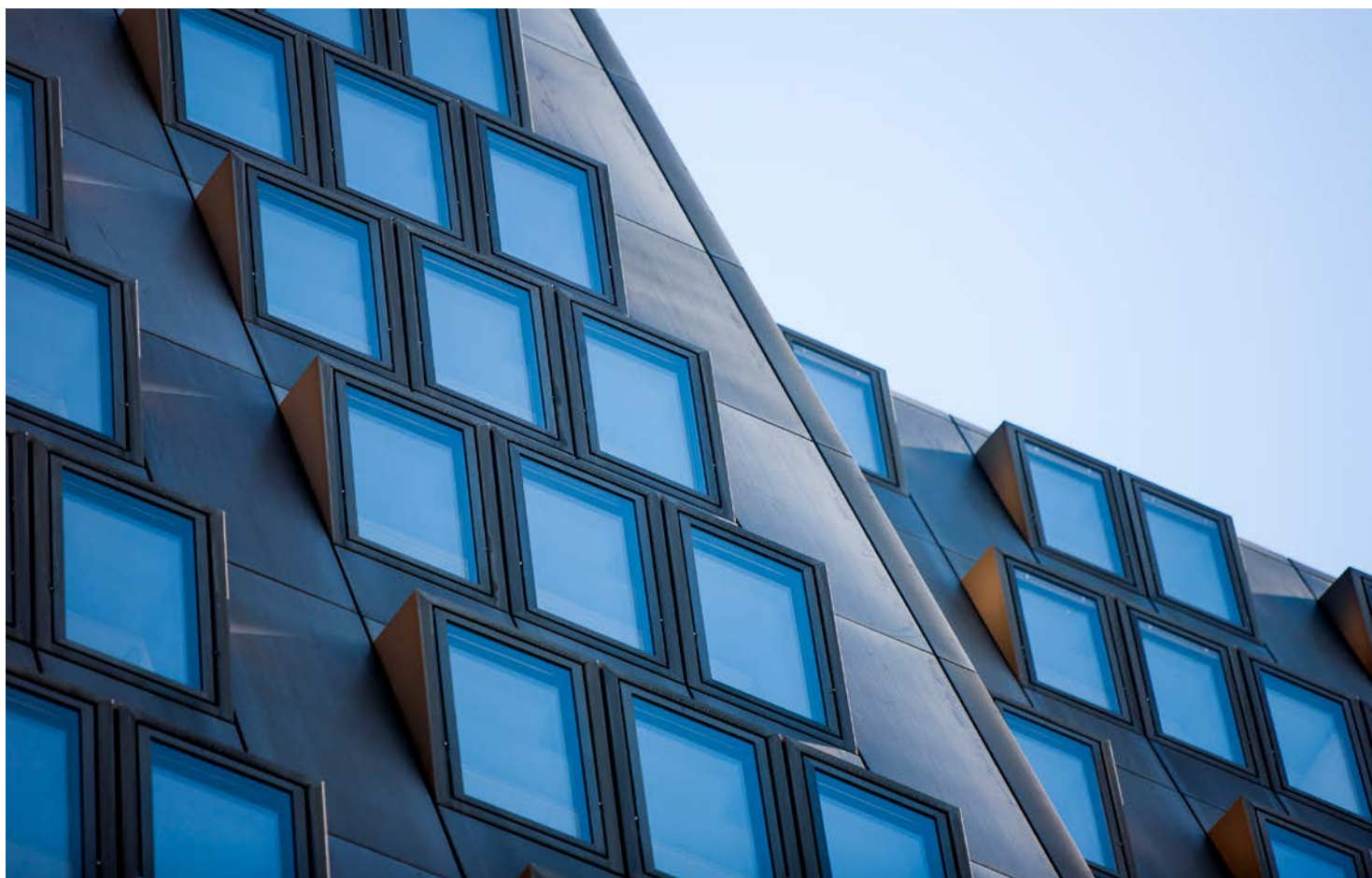




Oesterreichische Entwicklungsbank AG

Reihe BUND 2022/3

Bericht des Rechnungshofes





Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes www.rechnungshof.gv.at verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Rechnungshof Österreich
1031 Wien, Dampfschiffstraße 2
www.rechnungshof.gv.at
Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich
Herausgegeben: Wien, im Februar 2022

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 – 8946
E-Mail info@rechnungshof.gv.at
[facebook/RechnungshofAT](https://facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: [@RHSprecher](https://twitter.com/RHSprecher)

FOTOS
Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek
Seite 49: www.un.org



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	6
Prüfungsziel _____	9
Kurzfassung _____	9
Zentrale Empfehlungen _____	15
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	17
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	19
Allgemeines zur Oesterreichischen Entwicklungsbank AG _____	20
Gründung und Einordnung _____	20
Rechtliche Grundlagen und Grundsätze _____	22
Portfolio und Instrumente _____	25
Wirtschaftliche Entwicklung _____	32
Organisation der Entwicklungsbank _____	35
Strategie und Unternehmenssteuerung _____	38
Strategieerstellung und –genehmigung _____	38
Strategische Ausrichtung und Steuerung _____	41
Erreichung der strategischen Zielwerte _____	43
Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele _____	48
Entwicklungspolitische Effekte _____	52
Entwicklungspolitische Indikatoren _____	52
Entwicklungspolitische Ratings _____	57
Abwicklung von Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen _____	61
Vorgaben für die Abwicklung der Projekte _____	61
Ausgewählte Projekte _____	67
Projektabschluss _____	72
Erstbeurteilung und Quick Check _____	77
Koordinationsmeeting über die Weiterverfolgung der Projekte _____	78
Detaillierte Projektprüfung (Due Diligence) _____	80
Interne Projektgenehmigung durch Vorstand und Aufsichtsrat _____	86
Risikoprüfung der Treuhandbeteiligungen durch das Finanzministerium _____	89

Entwicklungspolitische Begutachtung durch das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ _____	91
Gesamtwirtschaftliche Begutachtung durch den Beirat _____	96
Ministerielle Projektgenehmigung, Projektvertrag und Projektfinanzierung _____	98
Monitoring der Projektentwicklung _____	100
Problemengagements, Schadensfälle und Wertminderungen _____	108
Problemengagements _____	108
Schadensfälle bei Investitionsfinanzierungen _____	110
Wertminderungen bei Treuhandbeteiligungen _____	116
Zahlungsströme zwischen Entwicklungsbank und Bund _____	120
Investitionsfinanzierungen _____	120
Treuhandbeteiligungen _____	125
Management der Bundesrisiken _____	128
Risiken aus der Tätigkeit der Entwicklungsbank _____	128
Risikomanagement und Risikoberichte des Finanzministeriums _____	130
Kontroll- und Prüfrechte des Finanzministeriums bei der Entwicklungsbank _____	133
Risikomodell des Bundes _____	135
Risikosenkende Maßnahmen des Finanzministeriums _____	140
Schlussempfehlungen _____	143
Anhang A _____	152
Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger _____	152
Anhang B _____	154
Begriffsbestimmungen _____	154
Anhang C _____	159
Nachhaltige Entwicklungsziele _____	159
Anhang D _____	160
Prozessschritte bei den ausgewählten Investitionsfinanzierungen _____	160
Prozessschritte bei den ausgewählten Beteiligungen _____	161



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Rechtliche Grundlagen der Entwicklungsbank _____	22
Tabelle 2:	Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik ____	24
Tabelle 3:	Portfolio der Entwicklungsbank in den Jahren 2015 bis 2020 ____	25
Tabelle 4:	Budget des Bundes und Auszahlungen für Treuhandbeteiligungen _____	28
Tabelle 5:	Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung _____	32
Tabelle 6:	Thematische und geografische Ausrichtung der Entwicklungsbank _____	41
Tabelle 7:	Zielindikatoren der Strategie 2013–2017 _____	43
Tabelle 8:	Zielindikatoren der Strategie 2019–2023 _____	44
Tabelle 9:	Nachhaltige Entwicklungsziele und thematische Schwerpunkte (2020) _____	51
Tabelle 10:	Entwicklungspolitische Indikatoren für die Jahre 2019 bis 2023 _____	53
Tabelle 11:	Vorgaben für Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen (Auswahl) _____	62
Tabelle 12:	Vorgaben für Investitionsfinanzierungen (Auswahl) _____	64
Tabelle 13:	Vorgaben der Entwicklungsbank für Beteiligungen (Auswahl) ____	65
Tabelle 14:	Ausgewählte Investitionsfinanzierungen _____	68
Tabelle 15:	Ausgewählte Beteiligungen _____	69
Tabelle 16:	Geschäftstätigkeit des Koordinationsmeetings _____	78
Tabelle 17:	Wesentliche Aufgabenbereiche bei der detaillierten Projektprüfung _____	80
Tabelle 18:	Mitglieder des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ _____	91



Tabelle 19: Geschäftstätigkeit des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ _____	92
Tabelle 20: Mitglieder des Beirats _____	96
Tabelle 21: Geschäftstätigkeit des Beirats _____	97
Tabelle 22: Entwicklungspolitische Ratings der ausgewählten Projekte ____	104
Tabelle 23: Wirtschaftliche und politische Tatbestände für Schadensfälle __	110
Tabelle 24: Wesentliche Zahlungsströme zwischen Entwicklungsbank und Bund _____	120
Tabelle 25: Treuhandkonto des Bundes _____	125
Tabelle 26: Zahlungen des Bundes an die Entwicklungsbank für die Gestionierung von Treuhandbeteiligungen _____	126
Tabelle 27: Akteure des Risikomanagements im Finanzministerium _____	130
Tabelle 28: Verlustprognosen des Risikomodells des Bundes für Investitionsfinanzierungen _____	136

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Wesentliche Zahlungsströme zwischen den Akteuren einer Investitionsfinanzierung _____	26
Abbildung 2:	Wesentliche Zahlungsströme zwischen den Akteuren einer Treuhandbeteiligung _____	27
Abbildung 3:	Wesentliche Zahlungsströme zwischen den Akteuren einer eigenen Beteiligung _____	29
Abbildung 4:	Organigramm der Entwicklungsbank per 1. Mai 2020 _____	35
Abbildung 5:	Beitrag der Entwicklungsbank zu den nachhaltigen Entwicklungszielen _____	49
Abbildung 6:	Prozess der Projektabwicklung _____	73

Abkürzungsverzeichnis

AAIF	African–Austrian SME Investment Facility („Afrika–Fazilität“)
Abs.	Absatz
ADA	Austrian Development Agency
AG	Aktiengesellschaft
AusfFG	Ausfuhrförderungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
CO ₂	Kohlenstoffdioxid
COVID	corona virus disease
DERa	Development Effectiveness Rating (entwicklungspolitisches Rating)
d.h.	das heißt
EDFI	European Development Finance Institutions (europäische Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen)
EPOL–Rating	entwicklungspolitisches Rating
EU	Europäische Union
EUR	Euro
EZA–G	Entwicklungszusammenarbeitsgesetz
f(f).	folgend(e)
FMA	Finanzmarktaufsichtsbehörde
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPR	Geschäftspolitisches Rating
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnologie
KYC	Know Your Customer
LDC	least developed countries (am wenigsten entwickelte Länder)
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)



NPL	Non Performing Loans (notleidende Kredite)
Nr.	Nummer
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
OEZA	Österreichische Entwicklungszusammenarbeit
rd.	rund
RH	Rechnungshof
SDG	Sustainable Development Goals (nachhaltige Entwicklungsziele)
SME	small and medium-sized enterprises (kleine und mittlere Unternehmen)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USD	US-Dollar
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Oesterreichische Entwicklungsbank AG



Oesterreichische Entwicklungsbank AG

WIRKUNGSBEREICH

- Bundesministerium für Finanzen

Oesterreichische Entwicklungsbank AG

Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Juli bis Oktober 2020 die Tätigkeit der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG in Bezug auf die ihr vom Bundesministerium für Finanzen übertragenen Aufgaben. Prüfungsziele waren die Darstellung und Beurteilung der Vorgangsweise der Entwicklungsbank bei der Erfüllung dieser Aufgaben, bei der Umsetzung ihrer Strategie und bei der Abwicklung ihrer entwicklungspolitischen Projekte. Weiters bezog der RH das Management der damit für die Republik Österreich verbundenen finanziellen Risiken durch das Bundesministerium für Finanzen in die Überprüfung ein.

Der überprüfte Zeitraum umfasste vor allem die Jahre 2015 bis 2019, wobei auch relevante Entwicklungen der Vorjahre und des Jahres 2020 berücksichtigt wurden.

Kurzfassung

Gründung und Portfolio der Entwicklungsbank

Zu Beginn der 1950er Jahre lebten rd. 1,8 Mrd. Menschen in Entwicklungsländern. Im Jahr 2020 waren es bereits über 6 Mrd. Menschen, davon rd. 1 Mrd. Menschen in den am wenigsten entwickelten Ländern. Bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Situation in Entwicklungsländern spielen auch Entwicklungsbanken, die im staatlichen Auftrag und mit staatlicher Unterstützung privatwirtschaftliche Projekte zu marktnahen Konditionen finanzieren, eine Rolle. (TZ 2)

Die 2008 gegründete Oesterreichische Entwicklungsbank AG (in der Folge: **Entwicklungsbank**) hat zwar eine entwicklungspolitische Ausrichtung, ist aber gewinnorientiert. Sie finanziert privatwirtschaftliche Projekte in Entwicklungsländern zu marktnahen Konditionen und – soweit möglich – unter Berücksichtigung der außenwirtschaftlichen Interessen der Republik Österreich. Die für ihre Finanzierungen gewährten Bundeshaftungen und –mittel ermöglichen es ihr, höhere Risiken als Geschäftsbanken zu tragen und deren rein kommerzielle Finanzierungen zu ergänzen. (TZ 2)

Das von der Entwicklungsbank aufgebaute Portfolio umfasste vor allem Investitionsfinanzierungen, Treuhandbeteiligungen und eigene Beteiligungen. Investitionsfinanzierungen sind mit Bundeshaftungen abgesicherte Kredite; sie erreichten 2020 einen Wert von 1,312 Mrd. EUR. Treuhandbeteiligungen sind Beteiligungen aus Bundesmitteln – 2020 in Höhe von 114,62 Mio. EUR. Die eigenen Beteiligungen, mit Bundeshaftungen abgesichert, beliefen sich 2020 auf 8,97 Mio. EUR. Die für Treuhandbeteiligungen budgetierten jährlichen Bundesmittel sanken in den letzten Jahren deutlich von 12,50 Mio. EUR für das Jahr 2018 auf 5 Mio. EUR für das Jahr 2020. Dies erschwerte der Entwicklungsbank eine zuverlässige Planung und Umsetzung dieser Projektfinanzierungen sowie einen systematischen und nachhaltigen Aufbau des für den Bund gehaltenen Portfolios an Treuhandbeteiligungen. Darüber hinaus war eine eindeutige Regelung des Bundesministeriums für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) ausständig, ob die Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen der Entwicklungsbank für eine Wiederveranlagung zur Verfügung stehen. (TZ 4, TZ 6)

Strategie und Steuerung der Entwicklungsbank; nachhaltige Entwicklungsziele

Die Steuerung der Entwicklungsbank basierte auf ihrer mit dem Finanzministerium, dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft abgestimmten Strategie. Die für Anfang 2018 geplante Strategie war erst 2019 fertiggestellt worden. Die Verzögerungen resultierten aus der Berücksichtigung des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik 2019–2021 und der verspäteten Einigung zwischen den an der Strategieerstellung beteiligten Stellen. (TZ 10)

Ohne Anpassung der unterschiedlichen Geltungszeiträume der fünfjährigen Strategie der Entwicklungsbank und des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik sind auch künftig Verzögerungen bei der Erstellung einer neuen Strategie zu erwarten. (TZ 10)

Ihre Zielwerte aus der Strategie 2013–2017 verfehlte die Entwicklungsbank zum Teil deutlich. Einige der im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 zu erreichenden Zielwerte der Strategie 2019–2023, wie etwa für die in Afrika finanzierten Projekte, erreichte die Entwicklungsbank bereits per Ende 2020, allerdings muss sie diese auch in den Folgejahren erreichen. Bei anderen Zielindikatoren unterschritten die erreichten Werte noch deutlich die Zielwerte. So lag der Anteil der Projekte am Neugeschäft in den am wenigsten entwickelten Ländern im Jahr 2020 bei 13,26 % statt mindestens 25 %. Die Zielindikatoren der Entwicklungsbank waren geeignet, ihr Portfolio thematisch und regional im Sinne der strategischen Schwerpunkte zu steuern. Unter den

sieben Zielindikatoren der Strategie gab es aber nur einen Zielindikator, der unmittelbar auf entwicklungspolitische Effekte bzw. die entwicklungspolitische Qualität des Portfolios gerichtet war. (TZ 12)

Beim Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im September 2015 verpflichteten sich die 193 Mitgliedstaaten, die Agenda 2030 mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen umzusetzen. Die Entwicklungsbank integrierte die nachhaltigen Entwicklungsziele in ihre Strategie. Sie ordnete ihre Tätigkeit grundsätzlich den nachhaltigen Entwicklungszielen „1 – keine Armut“ und „17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ zu und fokussierte ihre Projekte auf die Entwicklungsziele „7 – bezahlbare und saubere Energie“, „8 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, „9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur“ sowie „13 – Maßnahmen zum Klimaschutz“. (TZ 13)

Entwicklungspolitische Effekte der Entwicklungsbank

Eine vom Finanzministerium beauftragte externe Evaluierung im Jahr 2017 ergab, dass die Indikatoren der Entwicklungsbank zum Teil nicht mehr geeignet waren, den entwicklungspolitischen Erfolg zielgerichtet zu messen. Nach dieser Kritik überarbeitete die Entwicklungsbank ihre Indikatoren. Danach verfügte sie für ihre neue Strategieperiode 2019 bis 2023 über stärker auf entwicklungspolitische Effekte ausgerichtete Indikatoren, wie Anzahl der mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen versorgten Menschen und eingesparte CO₂-Emissionen. Die Werte für ihre strategischen Indikatoren ermittelte die Entwicklungsbank nicht nur für das Gesamtportfolio, sondern auch für das Neugeschäft ab 2019 und machte so die Fortschritte bei der Umsetzung der neuen Strategie sichtbarer. Ihre entwicklungspolitischen Indikatoren berechnete sie jedoch nur für das Gesamtportfolio; eine stärkere Orientierung am Neugeschäft ab 2019 war noch ausständig. (TZ 14)

Die von der Entwicklungsbank ausgewiesenen entwicklungspolitischen Effekte bei den von ihr (mit-)finanzierten Projekten zeigten grundsätzlich eine positive Entwicklung. Allerdings ermittelte die Entwicklungsbank nur die entwicklungspolitischen Gesamteffekte; dies unabhängig davon, ob sie die Projekte alleine oder gemeinsam mit anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanzierte. Damit hatten diese Indikatoren nur eine eingeschränkte Aussagekraft über den Beitrag der Entwicklungsbank zu den entwicklungspolitischen Effekten der Projekte. Die Entwicklungsbank finanzierte einen großen Teil ihrer Projekte gemeinsam mit anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen: 45 % der Investitionsfinanzierungen und 90 % der Beteiligungen im Jahr 2020. (TZ 14)

In den Jahren 2018 und 2019 führte die Entwicklungsbank das sogenannte Development Effectiveness Rating (DERa) ein, das nachhaltige Entwicklungsziele berücksichtigte sowie eine – im Vergleich zum davor genutzten Ratingsystem – objektivere entwicklungspolitische Bewertung der Projekte ermöglichte. Das Rating war aber nicht bei allen Projekten anwendbar. Ende 2019 und Ende 2020 gab es jeweils für mehr als 20 % der Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen kein derartiges Rating. Trotzdem war das Development Effectiveness Rating der einzige entwicklungspolitische Indikator mit einem Zielwert. Zusammen mit der Fokussierung der Entwicklungsbank auf die entwicklungspolitischen Gesamteffekte der Projekte (unabhängig von ihrem eigenen Finanzierungsanteil bei den Projekten) führte dies dazu, dass der entwicklungspolitische Erfolg der Entwicklungsbank nur eingeschränkt mess- und überprüfbar war. (TZ 13, TZ 14, TZ 15)

Projektentwicklung

Auswahl, Genehmigung, Finanzierung und anschließendes Monitoring der Investitionsfinanzierungen, Treuhandbeteiligungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank wiesen vermeidbare Unterschiede auf – vor allem bei der Risikoprüfung durch das Finanzministerium, die nur die Treuhandbeteiligungen umfasste, und der gesamtwirtschaftlichen Begutachtung im Beirat, die nur die Investitionsfinanzierungen und eigenen Beteiligungen betraf und der entwicklungspolitischen Begutachtung im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ folgte. (TZ 21, TZ 31 bis TZ 34)

Die Projektentwicklung umfasste eine Vielzahl an Prozessstufen und Institutionen und war mit einem entsprechenden Koordinationsaufwand und unterschiedlichen Interessen verbunden. Mit der Entwicklungsbank und dem Finanzministerium waren beim informellen Koordinationsmeeting zu Beginn der Projektentwicklung mindestens vier Institutionen, beim Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ acht Institutionen und beim Beirat zwölf Institutionen vertreten. Das Gremium und der Beirat befürworteten alle im überprüften Zeitraum eingebrachten Projekte. (TZ 21, TZ 31 bis TZ 34)

Der RH wählte für die Überprüfung der Projektentwicklung zehn Projekte aus. Die Entwicklungsbank verzeichnete seit ihrer Gründung im Jahr 2008 eine überwiegend schadensfreie Geschäftstätigkeit. Unter Beachtung von Risikoaspekten beinhaltete die Auswahl des RH auch drei Investitionsfinanzierungen, bei denen es bereits zu Schadenszahlungen des Finanzministeriums an die Entwicklungsbank gekommen war, sowie zwei Treuhandbeteiligungen mit Wertminderungen des Beteiligungsansatzes. Die Finanzierung von Projekten, die eine negative Entwicklung aufwiesen, war zum Teil darauf zurückzuführen, dass die Entwicklungsbank bei diesen Projekten Risiken nicht erkannte oder unterschätzte. Bei einem Teil der vom RH überprüften Projekte forderte die Entwicklungsbank die erkannten Absicherungsmöglichkeiten vom Projektbetreiber nicht konsequent ein. Dies war aber auch ihrem entwicklungs-

politischen Auftrag geschuldet, der die Finanzierung von Projekten erforderte, die für Geschäftsbanken zu riskant waren. Über eine „Lessons Learned“-Datenbank, um die bei früheren Projekten gewonnenen Erfahrungen zu nutzen, verfügte weder die Entwicklungsbank noch das Finanzministerium. (TZ 19, TZ 20, TZ 25, TZ 33, TZ 43, TZ 45)

Nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie führte die Entwicklungsbank ein „Portfolio-Screening-COVID-19“ durch. Im Screening-Bericht von November 2020 erachtete die Entwicklungsbank das Zahlungsverhalten der Projektbetreiber als „sehr zufriedenstellend“. Sie verzeichnete im Jahr 2020 auch keinen signifikanten Anstieg der Stundungsanfragen und Stundungen. (TZ 40)

Wesentliche Zahlungsströme zwischen der Entwicklungsbank und dem Bund

Die wesentlichen Zahlungsströme zwischen der Entwicklungsbank und dem Bund waren bei den Investitionsfinanzierungen die von der Entwicklungsbank an den Bund gezahlten Haftungsentgelte, die Schadenszahlungen des Bundes an die Entwicklungsbank sowie die von der Entwicklungsbank an den Bund weitergeleiteten Rückflüsse aus Schadensfällen. Aus den Zahlungsströmen in den Jahren 2015 bis 2020 ergab sich ein positives Gesamtergebnis für den Bund, da die Haftungsentgelte die Schadenszahlungen deutlich überstiegen. Der Anstieg der Schadenszahlungen im überprüften Zeitraum führte jedoch zu einem deutlichen Rückgang beim jährlichen Gesamtergebnis: im Jahr 2018 um rd. 60 % und im Jahr 2020 um rd. 40 % im Vergleich zum Gesamtergebnis des Jahres 2015 (8,12 Mio. EUR). Bei der Wahrnehmung der Kontrollfunktion des Finanzministeriums für die ordnungsgemäße Entrichtung der Zahlungen der Entwicklungsbank an den Bund bestand Verbesserungspotenzial. (TZ 46)

Bei den Treuhandbeteiligungen flossen die Zahlungsströme zwischen der Entwicklungsbank und dem Bund über ein Treuhandkonto des Bundes. Zu den Einzahlungen zählten vor allem die der Entwicklungsbank für Treuhandbeteiligungen zur Verfügung gestellten Bundesmittel. Die wichtigsten Auszahlungen waren die Kapitalzahlungen der Entwicklungsbank an Fonds und Unternehmen, an denen sie sich treuhändig für den Bund beteiligte. Der Kontostand des Treuhandkontos stieg von 37,15 Mio. EUR Ende 2015 auf 59,34 Mio. EUR Ende 2018 und sank bis Ende 2020 auf 46,97 Mio. EUR. (TZ 47)

Management der Bundesrisiken

Die Republik Österreich trägt das Risiko, falls die von der Entwicklungsbank gewährten Finanzierungen nicht zurückgezahlt werden und Rückflüsse ausbleiben. Sie gewährt bei Investitionsfinanzierungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank Bundeshaftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz und bringt bei Treuhandbeteiligungen die Beteiligungsmittel auf. [\(TZ 48\)](#)

Die vierteljährlichen Risikoberichte der für die Entwicklungsbank zuständigen Sektion des Finanzministeriums wiesen bis einschließlich des 2. Quartals 2020 keine Informationen über die Projekte der Entwicklungsbank aus, die über das Gesamtvolumen der jeweils bestehenden und neu zugesagten Bundeshaftungen hinausgingen. Die Risikoberichte für das 3. und 4. Quartal 2020 lagen Ende 2020 noch nicht vor. Das Finanzministerium nutzte grundsätzlich seine umfassenden Prüf- und Kontrollrechte und war so über die mit der Entwicklungsbank verbundenen Risiken für den Bund im Wesentlichen informiert. Eine Ausnahme bildete das nur eingeschränkt genutzte Recht, in alle Unterlagen der Entwicklungsbank Einsicht zu nehmen. Die letzte Einsichtnahme vor Ort erfolgte im Jänner 2016. [\(TZ 48, TZ 49, TZ 50\)](#)

Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft erstellte mit einem Risikomodell Verlustprognosen für das Finanzministerium zur Abschätzung der aus den Bundeshaftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz resultierenden Bundesrisiken, etwa bei Exportgarantien. Erst 2017 wurde dieses Modell für Aussagen über die Investitionsfinanzierungen der 2008 gegründeten Entwicklungsbank genutzt. [\(TZ 51\)](#)

Im Vergleich zu anderen Programmen mit Bundeshaftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz wiesen die Investitionsfinanzierungen durch ihre entwicklungspolitische Zielsetzung ein deutlich höheres Risiko auf. Die auf sie bezogenen Verlustprognosen des Risikomodells verdreifachten sich zwischen 2017 und 2020: beim „erwarteten Verlust“ auf rd. 11 Mio. EUR; beim „sehr hohen, unerwarteten Verlust“ auf rd. 20 Mio. EUR bis 29 Mio. EUR. Im Jahr 2020 berücksichtigte die Kontrollbank die COVID-19-Pandemie im Risikomodell des Bundes. Für den Zeitraum von Oktober 2020 bis September 2021 ergab das Risikomodell eine weitere deutliche Steigerung der Verlustprognosen, in einem Szenario sogar eine Verdoppelung. [\(TZ 51\)](#)

Auch die tatsächlichen jährlichen Schadenszahlungen des Finanzministeriums an die Entwicklungsbank stiegen ab 2017 – ausgehend von einem niedrigen Niveau – deutlich an. Sie verdoppelten sich bis 2019 auf 8,65 Mio. EUR und stiegen im Jahr 2020 weiter auf 10,27 Mio. EUR. Aufgrund des Wachstums des Portfolios, der ambitionierten Zielwerte für Projekte in den am wenigsten entwickelten Ländern

bzw. in Afrika und der COVID-19-Pandemie wäre mit einem weiteren Anstieg der Schadenszahlungen zu rechnen. (TZ 51, TZ 52)

Trotz der steigenden Verlustprognosen und Schadenszahlungen nutzte das Finanzministerium das Risikomodelle nur für eine Abschätzung der künftigen Risiken. Es definierte aber keine Schwellenwerte für die Verlustprognosen oder tatsächlichen Schadenszahlungen, bei deren Überschreitung risikosenkende oder risikosteuernde Maßnahmen zu ergreifen wären. (TZ 51)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

- Das Bundesministerium für Finanzen sollte das von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG zu erreichende Volumen des Portfolios an Treuhandbeteiligungen festlegen und davon ausgehend bei der Budgeterstellung des Bundes auf eine kontinuierliche Bereitstellung von Bundesmitteln für die Treuhandbeteiligungen achten. (TZ 6)
- Die Oesterreichische Entwicklungsbank AG und das Bundesministerium für Finanzen sollten vermehrt Zielwerte für entwicklungspolitische Effekte festlegen, um so bei der Steuerung des Portfolios der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG eine stärkere Fokussierung auf ihr entwicklungspolitisches Mandat zu erreichen und ihren entwicklungspolitischen Erfolg zielorientiert messen und überprüfen zu können. (TZ 12)
- Die Oesterreichische Entwicklungsbank AG und das Bundesministerium für Finanzen sollten analysieren, inwieweit bei der Projektabwicklung die Anzahl der Prozessstufen und der involvierten Institutionen reduziert werden könnte; etwa auf jene Institutionen, deren Tätigkeit unmittelbare Berührungspunkte mit den entwicklungspolitischen Projekten der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG hat. Auf Basis dieser Analyse wäre auf eine Straffung und Vereinfachung der Projektabwicklung hinzuwirken. (TZ 21)
- Die Oesterreichische Entwicklungsbank AG sollte die mit einem Projekt verbundenen Risiken bereits vor der Projektfinanzierung bestmöglich identifizieren, um so von zu riskanten Projekten Abstand nehmen zu können bzw. durch zusätzliche Maßnahmen die Erfolgsaussichten entwicklungspolitisch wertvoller Projekte zu erhöhen und das eigene Risiko zu senken. (TZ 43)

- Das Bundesministerium für Finanzen sollte seine Kontrollfunktion hinsichtlich der wesentlichen Zahlungsflüsse der Entwicklungsbank an den Bund verstärkt wahrnehmen und vermehrt stichprobenartige Überprüfungen dieser Zahlungen durchführen. Dazu wäre auch eine regelmäßige Übermittlung der Kontoauszüge durch die Kontrollbank zu veranlassen. Weiters sollte das Bundesministerium für Finanzen eine eigene Übersicht über die Schadenszahlungen und Rückflüsse je Projekt führen, um im Bedarfsfall eigenständig über die diesbezüglichen Informationen zu verfügen und nicht auf die Angaben der Entwicklungsbank angewiesen zu sein. (TZ 46)
- Das Bundesministerium für Finanzen sollte analysieren, bis zu welcher Höhe Verlustprognosen bzw. tatsächliche Schadenszahlungen für die Republik Österreich vertretbar sind, und Schwellenwerte bestimmen, bei deren Überschreitung risikosenkende bzw. risikosteuernde Maßnahmen zu ergreifen sind (z.B. eine Begrenzung der Haftungsübernahmen für Investitionsfinanzierungen). (TZ 51)



Zahlen und Fakten zur Prüfung

Oesterreichische Entwicklungsbank AG							
Rechtsform	Aktiengesellschaft						
Standort	Wien						
gesetzliche Grundlage	Ausfuhrförderungsgesetz, BGBl. I 32/2008						
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
Portfolio der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG¹							
	in Mio. EUR						in %
Investitionsfinanzierungen (mit Bundeshaftung)	908,35	955,01	976,78	1.069,99	1.237,37	1.311,83	44
Treuhandbeteiligungen (mit Bundesmitteln für den Bund)	70,41	90,18	107,60	118,54	119,81	114,62	63
eigene Beteiligungen (mit Bundeshaftung)	–	–	–	5,97	8,97	8,97	–
Zahlungsströme zwischen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG und dem Bund							
	in Mio. EUR						in %
Investitionsfinanzierungen							
– Haftungsentgelte der Entwicklungsbank an den Bund ²	7,90	8,60	9,89	10,45	12,33	14,40	82
– Schadenszahlungen des Bundes an die Entwick- lungsbank	–	0,93	4,32	7,12	8,65	10,27	–
– Rückflüsse aus Schadensfällen an den Bund	0,22	–	0,03	0,18	0,43	0,53	141
Ergebnis des Bundes aus wesentlichen Zahlungsströmen	8,12	7,67	5,61	3,51	4,11	4,66	-43
Treuhandbeteiligungen (über Treuhandkonto des Bundes)							
– Einzahlungen (vor allem Bundesmittel für Beteiligungen)	13,11	11,99	25,99	15,06	3,67	1,95	-85
– Auszahlungen (vor allem Durchführung der Beteiligungen mit den eingezahlten Bundesmitteln)	7,85	5,36	13,01	12,48	11,63	6,35	-19
Stand des Treuhandkontos des Bundes zum Jahresende ¹	37,15 ³	43,78	56,76	59,34	51,37	46,97	26



Oesterreichische Entwicklungsbank AG							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
Gebahrung der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG							
	in Mio. EUR						in %
Nettozinsertrag (vor allem aus Investitions- finanzierungen)	11,98	15,40	15,57	15,45	17,50	21,00	75
Provisionserträge (aus Investitionsfinanzierungen und Treuhandbeteiligungen)	5,88	5,97	6,04	7,19	6,83	5,91	1
Provisionsaufwendungen (vor allem für Haftungsentgelte bei Investitionsfinanzierungen)	-8,18	-9,62	-9,71	-10,73	-13,53	-14,86	82
Betriebsaufwendungen (mit rd. 60 % Personalaufwand)	-6,17	-6,80	-8,68	-9,46	-11,61	-12,62	105
sonstige Erträge und Aufwendungen	2,60	3,01	3,47	4,31	6,57	5,29	103
Jahresüberschuss	6,11	7,96	6,69	6,76	5,76	4,72	-23
	in Vollzeitäquivalenten						in %
Bedienstete	33,78	38,24	47,89	51,99	57,50	64,59	91

Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Entwicklungsbank; BMF

¹ jeweils zum 31. Dezember² inklusive Bearbeitungsentgelte für Promessen; ab 2019 auch Haftungsentgelte für eigene Beteiligungen der Entwicklungsbank (2019: 7.491 EUR; 2020: 21.194 EUR); keine Schadenszahlungen oder Rückflüsse für eigene Beteiligungen³ Stand des Treuhandkontos des Bundes zum 31. Dezember 2014: 31,90 Mio. EUR

Prüfungsablauf und –gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von Juli bis Oktober 2020 die Tätigkeit der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG (in der Folge: **Entwicklungsbank**) in Bezug auf die ihr vom Bundesministerium für Finanzen (in der Folge: **Finanzministerium**) übertragenen Aufgaben. Ziele der Gebarungsüberprüfung waren die Darstellung und Beurteilung der Vorgangsweise der Entwicklungsbank bei der Erfüllung dieser Aufgaben, bei der Umsetzung ihrer diesbezüglich festgelegten Strategie und bei der Abwicklung ihrer entwicklungspolitischen Projekte sowie des Managements der für die Republik Österreich damit verbundenen finanziellen Risiken durch das Finanzministerium.

Die Entwicklungsbank war eine 100 %–Tochtergesellschaft der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (in der Folge: **Kontrollbank**), deren Anteile mehrheitlich Kreditinstitute mit Sitz in Österreich hielten.¹ Aufgrund der privaten Eigentümerstruktur der Entwicklungsbank waren jene Aktivitäten Gegenstand der Überprüfung durch den RH, die im direkten Zusammenhang mit der Erfüllung ihres öffentlichen Mandats als Entwicklungsbank der Republik Österreich standen.

Die Überprüfung fand bei der Entwicklungsbank, der Kontrollbank als Muttergesellschaft der Entwicklungsbank und dem Finanzministerium statt. Nicht von der Überprüfung umfasst waren andere Akteure der österreichischen Entwicklungspolitik.

Der überprüfte Zeitraum umfasste vor allem die Jahre 2015 bis 2019, wobei auch relevante Entwicklungen der Vorjahre und des Jahres 2020 berücksichtigt wurden.

Eine Erläuterung der im Bericht verwendeten Fachbegriffe findet sich im Anhang B.

(2) Zu dem im Juni 2021 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen die Entwicklungsbank im Juli 2021 und das Bundesministerium für Finanzen im September 2021 Stellung. Die Kontrollbank teilte im Juli 2021 mit, von einer Stellungnahme abzu-sehen.

Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Jänner 2022.

¹ Zu den Aktionären der Kontrollbank zählten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung vor allem die UniCredit Bank Austria Gruppe (40,89 %), die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG (12,89 %), die Schoellerbank Aktiengesellschaft (8,26 %), die AVZ GmbH (8,25 %) und die Raiffeisen Bank International AG (8,12 %).

Allgemeines zur Oesterreichischen Entwicklungsbank AG

Gründung und Einordnung

- 2 (1) Zu Beginn der 1950er Jahre lebten rd. 1,8 Mrd. Menschen in Entwicklungsländern. Im Jahr 2020 waren es bereits über 6 Mrd. Menschen, davon rd. 1 Mrd. Menschen in den am wenigsten entwickelten Ländern (least developed countries (LDC)).^{2, 3}

(2) Bei den Maßnahmen der Industrieländer zur Verbesserung der Situation in den Entwicklungsländern rückte in den vergangenen Jahrzehnten zunehmend ein funktionierender Privatsektor als Motor einer nachhaltigen Entwicklung in den Vordergrund. Dieser trägt zur Schaffung von Arbeitsplätzen und persönlichem Einkommen, zur lokalen Wertschöpfung und zu wachsenden Steuereinnahmen bei.

Zum Aufbau eines funktionierenden Privatsektors in den Entwicklungsländern begannen die Industrieländer verstärkt privatwirtschaftliche Projekte in diesen Ländern zu finanzieren. Eine Rolle spielen dabei Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen und als Entwicklungsbanken agierende Spezialbanken, die im staatlichen Auftrag und mit staatlicher Unterstützung privatwirtschaftliche Projekte in den Entwicklungsländern mit Kredit- bzw. Beteiligungsmitteln zu marktnahen Konditionen finanzieren.

(3) Mit der Gründung der Entwicklungsbank im Jänner 2008 folgte die Republik Österreich anderen europäischen Ländern, die bereits davor Entwicklungsbanken bei der Verfolgung ihrer entwicklungspolitischen Ziele einsetzten; z.B. Deutschland mit der im Jahr 1962 gegründeten Deutsche Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) und die Niederlande mit der im Jahr 1970 gegründeten Nederlandse Financierings-Maatschappij voor Ontwikkelingslanden N.V. (FMO).

² <https://www.bib.bund.de/Permalink.html?id=10349534> (zuletzt abgerufen am 21. Oktober 2021), <https://www.bib.bund.de/Permalink.html?id=10349674> (zuletzt abgerufen am 21. Oktober 2021)

³ Eine einheitliche Definition des Begriffs „Entwicklungsländer“ liegt nicht vor. Für die Oesterreichische Entwicklungsbank AG und die österreichische Entwicklungszusammenarbeit (TZ 3) ist die vom Entwicklungshilfesausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlichte Liste der Entwicklungshilfe empfangenden Staaten relevant (2020: rd. 140 Staaten). Die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) werden von den Vereinten Nationen in dreijährigen Abständen bestimmt (2020: 47 Staaten).

Für die Republik Österreich war die als Tochtergesellschaft der Kontrollbank gegründete Entwicklungsbank auch ein Bindeglied zwischen der gemeinnützig ausgerichteten österreichischen Entwicklungszusammenarbeit⁴ (in der Folge: **OEZA**) und dem von der Kontrollbank für die Republik Österreich abgewickelten Exportfördersystem, das in erster Linie die österreichischen Exportunternehmen durch staatliche Exporthaftungen⁵ und Soft Loans⁶ unterstützt.

Die Entwicklungsbank hat zwar eine entwicklungspolitische Ausrichtung, ist aber gewinnorientiert und führt ihre Projektfinanzierungen zu marktnahen Konditionen für die privaten Projektbetreiber (z.B. Unternehmen, Banken, Mikrofinanzinstitute und Projektgesellschaften) in den Entwicklungsländern und – sofern möglich – unter Berücksichtigung der außenwirtschaftlichen Interessen der Republik Österreich durch. Die für ihre Projekte gewährten Bundeshaftungen und –mittel sollen der Entwicklungsbank ermöglichen, höhere Risiken als Geschäftsbanken zu tragen und deren rein kommerzielle Finanzierungen zu ergänzen (finanzielle Additionalität).

(4) Auf internationaler Ebene ist die Entwicklungsbank Mitglied des Verbands der europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen (European Development Finance Institutions (**EDFI**)), der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 15 Mitglieder umfasste. Die Entwicklungsbank führte – wie in **TZ 14** beschrieben – einen großen Teil ihrer Projekte in Kooperation mit einem oder mehreren dieser Mitglieder durch.

⁴ Zu den Akteuren der OEZA zählen vor allem die Bundesregierung (insbesondere das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten), das Parlament, die Länder, Städte und Gemeinden, die Austrian Development Agency (ADA), die Entwicklungsbank und die österreichischen Organisationen der Zivilgesellschaft.

⁵ Exporthaftungen umfassen Exportgarantien und Wechselbürgschaften. Exportgarantien sichern Exporteure vor Risiken im Auslandsgeschäft ab (z.B. Zahlungsausfall). Wechselbürgschaften erleichtern Exporte, da sie die finanzierende Hausbank des Exporteurs vor dem Zahlungsausfall des Exporteurs schützen.

⁶ Soft Loans sind Kredite, die aufgrund niedriger Zinsen, langer Laufzeiten und tilgungsfreier Zeiten günstiger sind als Kredite zu Marktkonditionen. Sie werden ausländischen Vertragspartnern der österreichischen Exporteure gewährt, wenn die Exportprojekte für sich alleine kommerziell nicht tragfähig sind (z.B. „Türöffner“-Projekte), sie der nachhaltigen Entwicklung in strukturschwachen Empfängerländern dienen und die ausländischen Vertragspartner öffentliche Einrichtungen sind.

Rechtliche Grundlagen und Grundsätze

- 3 (1) Die nachfolgende Tabelle enthält die grundlegenden rechtlichen Bestimmungen für die Gründung und Tätigkeit der Entwicklungsbank. Auf weitere, auf diesen aufbauende Vorgaben für die Entwicklungsbank wird in den jeweils relevanten TZ eingegangen.

Tabelle 1: Rechtliche Grundlagen der Entwicklungsbank

rechtliche Grundlagen	in Kraft getreten am	Inhalt (Auszug)
§ 9 Ausfuhrförderungsgesetz (AusFG)	11. Jänner 2008	Grundlage für Beauftragung der Entwicklungsbank, Aufgaben der Entwicklungsbank, Gründung sowie Aufgaben des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ und Verrechnung zwischen Entwicklungsbank und Bund
Vertrag gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz (§ 9–Vertrag)	13. März 2008	entwicklungspolitisches Mandat der Entwicklungsbank sowie Regelungen zu Geschäftsgrundsätzen und zur Geschäftstätigkeit der Entwicklungsbank
Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA–G)	30. März 2002	Ziele, Grundsätze und Durchführung der österreichischen Entwicklungspolitik
Dienstleistungsvereinbarung mit der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft ¹	18. März 2008 ¹	Ausgliederung von Bereichen der Entwicklungsbank in die Kontrollbank (z.B. Rechnungswesen, Personalverwaltung, IT–Verwaltung und Interne Revision)

¹ Diese Dienstleistungsvereinbarung ergänzten die Entwicklungsbank und die Kontrollbank in den Folgejahren mit weiteren Dienstleistungsvereinbarungen.

Quellen: Ausfuhrförderungsgesetz; Entwicklungszusammenarbeitsgesetz; Entwicklungsbank

(2) Die gesetzliche Grundlage für die Gründung der Entwicklungsbank bildete § 9 Ausfuhrförderungsgesetz⁷. Damit wurde die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen ermächtigt, mit der als Tochtergesellschaft der Kontrollbank errichteten Entwicklungsbank einen Vertrag über den Aufbau und die Leistungen einer Entwicklungsbank der Republik Österreich abzuschließen. Die gesetzlichen Aufgaben der Entwicklungsbank umfassen insbesondere

- die längerfristige Finanzierung nachhaltiger Investitionen in Entwicklungsländern und
- die Abwicklung von Maßnahmen des Bundes zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern.

⁷ BGBl. 215/1981 i.d.g.F.

(3) Im „Vertrag gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz“ (in der Folge: **§ 9–Vertrag**) vom 13. März 2008 erteilte der damalige Bundesminister für Finanzen⁸ der Entwicklungsbank das öffentliche Mandat für ihre Tätigkeit als österreichische Entwicklungsbank. Der § 9–Vertrag, den die Vertragsparteien am 14. Dezember 2011 erneuerten und in der Folge mit Nachträgen ergänzten, regelte die wesentlichen Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Tätigkeit der Entwicklungsbank.

So hatte die Entwicklungsbank u.a. ihre entwicklungspolitischen Aufgaben „gewinnorientiert nach kaufmännischen Prinzipien, unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit“ zu erfüllen. Diese Verpflichtung galt sowohl für die von der Entwicklungsbank finanzierten Projekte als auch für die Entwicklungsbank selbst. Die Entwicklungsbank hatte die eingesetzten Mittel zu marktnahen Konditionen bereitzustellen und die außenwirtschaftlichen Interessen Österreichs zu berücksichtigen.⁹

Weder das Ausfuhrförderungsgesetz noch der § 9–Vertrag beinhalteten eine Definition, welche Länder als Entwicklungsländer zu sehen sind. Der § 9–Vertrag verwies als „Orientierungshilfe“ auf die vom Entwicklungshilfausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (**OECD**) jeweils veröffentlichte Liste der Entwicklungshilfe empfangenden Staaten.

(4) Das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz¹⁰ regelt die österreichische Entwicklungszusammenarbeit. Diese ist Teil der österreichischen Entwicklungspolitik und umfasst alle öffentlichen Entwicklungsleistungen des Bundes, die an den Entwicklungshilfausschuss der OECD gemeldet werden. Für die strategische Ausrichtung der österreichischen Entwicklungspolitik und –zusammenarbeit ist das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (in der Folge: **Außenministerium**) zuständig. Der Austrian Development Agency (**ADA**), die gemäß § 9 Abs. 1 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz als gemeinnützige und nicht gewinnorientierte Agentur der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit eingerichtet ist, obliegt die konkrete Erarbeitung und Abwicklung von Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

⁸ Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen Mag. Wilhelm Molterer (11. Jänner 2007 bis 2. Dezember 2008)

⁹ § 9–Vertrag und Erläuterungen zur Ausfuhrförderungsgesetz–Novelle, BGBl. I 2/2008

¹⁰ BGBl. I 49/2002 in der jeweils geltenden Fassung

§ 9 Abs. 2 Ausfuhrförderungsgesetz verpflichtet auch die gewinnorientiert und zu marktnahen Konditionen agierende Entwicklungsbank zur Berücksichtigung der in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik gemäß § 1 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz.

Tabelle 2: Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik

Ziele	Prinzipien
Bekämpfung der Armut in Entwicklungsländern durch Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, welche zu einem nachhaltigen Wirtschaften und wirtschaftlichen Wachstum, verbunden mit strukturellem, institutionellem und sozialem Wandel führen soll	Berücksichtigung der Zielsetzungen der Regierungen und der betroffenen Bevölkerung in den Entwicklungsländern in Bezug auf Geschwindigkeit und Form des Entwicklungsprozesses sowie deren Recht auf Wahl des eigenen Entwicklungsweges
Sicherung von Frieden und menschlicher Sicherheit, insbesondere durch Förderung von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Menschenrechten und guter Regierungsführung	Berücksichtigung der Integration der Maßnahmen in das soziale Umfeld unter besonderer Beachtung kultureller Aspekte und der Verwendung angepasster Technologie
Erhaltung der Umwelt und Schutz natürlicher Ressourcen als Basis für eine nachhaltige Entwicklung	Berücksichtigung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern
	Berücksichtigung der Bedürfnisse von Kindern und von Menschen mit Behinderung

Quelle: § 1 Entwicklungszusammenarbeitsgesetz

Die Entwicklungsbank berücksichtigte bei ihrer strategischen Ausrichtung und der Abwicklung ihrer Programme sowohl die Ziele und Prinzipien der österreichischen Entwicklungspolitik als auch das Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik.¹¹

(5) Mit der Kontrollbank schloss die Entwicklungsbank – basierend auf der diesbezüglichen Verpflichtung im § 9–Vertrag¹² – mehrere Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen durch die Kontrollbank. Dazu zählten z.B. das Rechnungswesen, die Personalverwaltung, die IT–Infrastruktur und die Interne Revision.

(6) Als Aktiengesellschaft mit einer Banklizenz hatte die Entwicklungsbank auch das Banken– und Gesellschaftsrecht einzuhalten.

¹¹ Das Dreijahresprogramm enthält die für drei Jahre geltenden Schwerpunkte der österreichischen Entwicklungspolitik. Das Dreijahresprogramm 2019–2021 hatte die nachfolgenden Schwerpunkte:

Thematische Schwerpunkte: Armut beseitigen – Grundbedürfnisse decken (Energie, Wasser, Ernährung, Gesundheit und Bildung), Umwelt schützen und erhalten (Bekämpfung des Klimawandels, Schutz der Ökosysteme), Wirtschaft nachhaltig gestalten (Beitrag zu inklusivem und nachhaltigem Wirtschaftswachstum), Einsatz für Frieden und Sicherheit (Friede, Sicherheit, Entwicklung und humanitäre Hilfe) sowie Bildung einer inklusiven Gesellschaft und Förderung von Frauen (Gleichberechtigung auf allen Ebenen).

Geografische Schwerpunkte: ärmste Entwicklungsländer, Länder in Südosteuropa und im Südkaukasus sowie Krisenregionen und fragile Staaten.

¹² § 10 des § 9–Vertrags



Portfolio und Instrumente

Portfolio der Entwicklungsbank

4 Für die Finanzierung von Privatsektor-Projekten in den Entwicklungsländern verfügte die Entwicklungsbank im überprüften Zeitraum über die nachfolgenden Finanzierungsinstrumente:

- Investitionsfinanzierungen (mit Bundeshaftungen abgesicherte Kredite),
- Treuhandbeteiligungen (für den Bund gehaltene Beteiligungen aus Bundesmitteln),
- eigene Beteiligungen der Entwicklungsbank (mit Bundeshaftungen abgesichert),
- „Advisory Programme“-Zuschüsse (nicht rückzahlbare Zuschüsse aus Bundesmitteln),
- „Technical Assistance“-Zuschüsse (nicht rückzahlbare Zuschüsse aus Jahresüberschüssen der Entwicklungsbank) sowie
- „African-Austrian SME Investment Facility“-Finanzierungen (risikokapitalähnliche Finanzierungen für österreichische Investitionsprojekte in Afrika).

Die nachfolgende Tabelle weist das Volumen und die Anzahl der mit den einzelnen Instrumenten durchgeführten Projekte der Entwicklungsbank jeweils zum Ende der Jahre 2015 bis 2020 aus:

Tabelle 3: Portfolio der Entwicklungsbank in den Jahren 2015 bis 2020

Instrumente	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Mio. EUR ¹						in %
Investitionsfinanzierungen	908,35	955,01	976,78	1.069,99	1.237,37	1.311,83	44
Treuhandbeteiligungen ²	70,41	90,18	107,60	118,54	119,81	114,62	63
eigene Beteiligungen	–	–	–	5,97	8,97	8,97	–
„Advisory Programme“-Zuschüsse	41,97	36,44	29,28	27,11	25,02	20,38	-51
„Technical Assistance“-Zuschüsse	–	–	0,53	0,97	1,10	1,06	–
„African-Austrian SME Investment Facility“-Finanzierungen	–	–	–	–	–	2,44	–
	Anzahl ¹						
Investitionsfinanzierungen	91	106	115	116	130	143	57
Treuhandbeteiligungen	10	13	17	18	18	18	80
eigene Beteiligungen	–	–	–	1	2	2	–
„Advisory Programme“-Zuschüsse	51	47	38	28	17	10	-80
„Technical Assistance“-Zuschüsse	–	–	7	13	15	15	–
„African-Austrian SME Investment Facility“-Finanzierungen	–	–	–	–	–	2	–

¹ jeweils zum 31. Dezember

² Der Rückgang von 119,81 Mio. EUR per 31. Dezember 2019 auf 114,62 Mio. EUR per 31. Dezember 2020 resultierte aus Wechselkursänderungen zwischen den beiden Stichtagen.

Quelle: Entwicklungsbank; Zusammenstellung: RH

¹³ small and medium-sized enterprises (SME) = kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Die Investitionsfinanzierungen und die Treuhandbeteiligungen waren die beiden zentralen Instrumente der Entwicklungsbank und stiegen von 908,35 Mio. EUR bzw. 70,41 Mio. EUR per Ende des Jahres 2015 auf 1,312 Mrd. EUR bzw. 114,62 Mio. EUR per Ende des Jahres 2020.

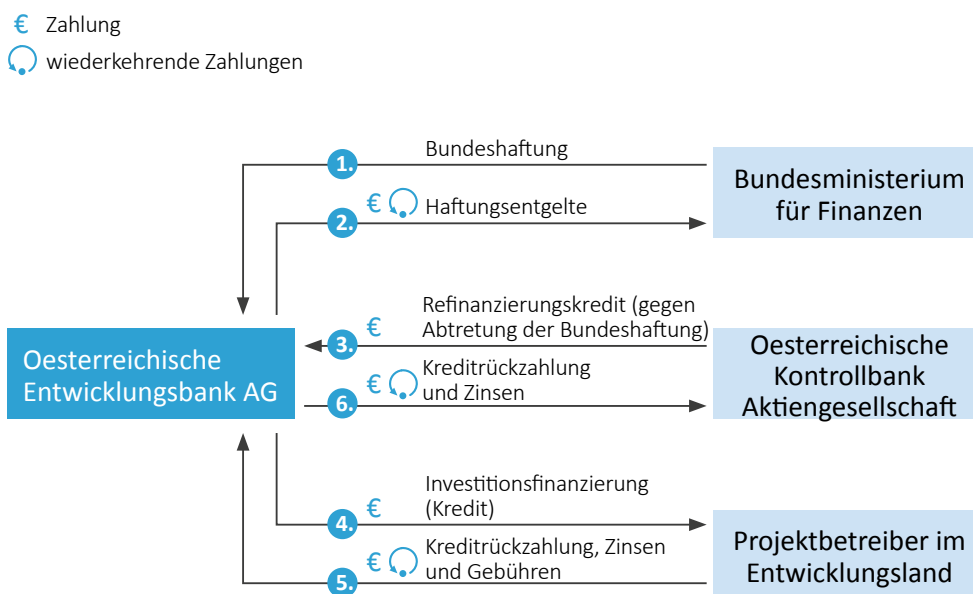
Nach der Beschreibung der einzelnen Instrumente in den nachfolgenden TZ liegt der Fokus im gegenständlichen Bericht auf diesen beiden Instrumenten.

Sofern sich Ausführungen sowohl auf Treuhandbeteiligungen als auch auf eigene Beteiligungen beziehen, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit der Begriff „Beteiligungen“ verwendet.

Investitionsfinanzierungen

- 5 Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die wesentlichen Zahlungsströme zwischen den Akteuren einer Investitionsfinanzierung:

Abbildung 1: Wesentliche Zahlungsströme zwischen den Akteuren einer Investitionsfinanzierung



Quelle: Entwicklungsbank; Darstellung: RH

Im Rahmen einer Investitionsfinanzierung vergab die Entwicklungsbank langfristige Kredite an Finanzintermediäre, Unternehmen und Projektgesellschaften zur Finanzierung von privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Zur Absicherung der gewährten Investitionsfinanzierung vor wirtschaftlichen und politischen Risiken erhielt die Entwicklungsbank vom Finanzministerium gegen Zahlung von

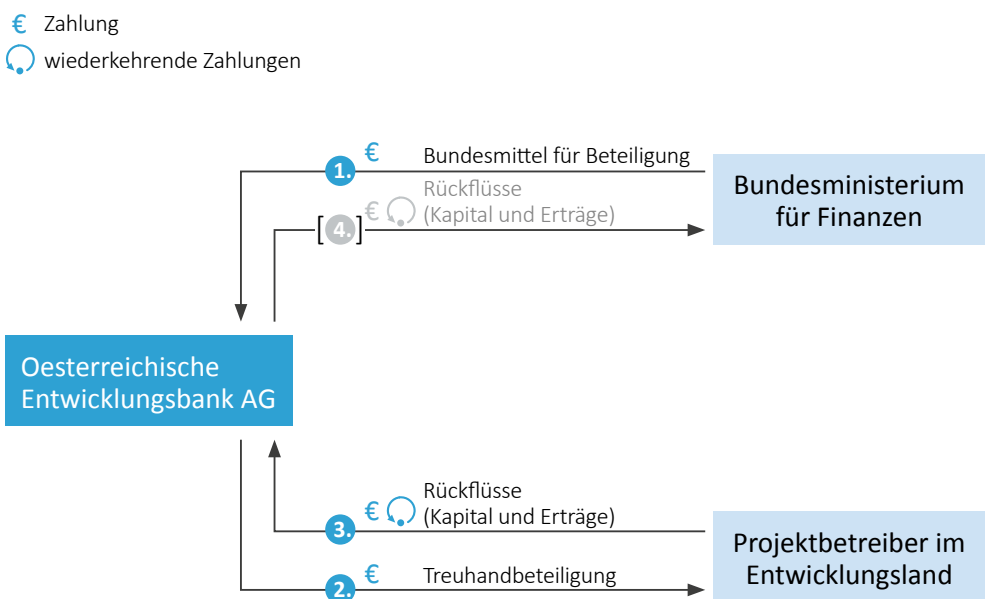
Haftungsentgelten eine Bundeshaftung gemäß Ausführungförderungsgesetz. Die Verzinsung der Investitionsfinanzierungen erfolgte zu marktnahen Konditionen.

Die Kontrollbank refinanzierte diese Investitionsfinanzierungen. Dazu stellte sie der Entwicklungsbank die benötigten Mittel jeweils projektbezogen auf Basis eines Refinanzierungsantrags und in Form eines Refinanzierungskredits zur Verfügung. Zur Absicherung des Refinanzierungskredits trat die Entwicklungsbank ihre Geldforderungen, Rechte und Ansprüche aus den Bundeshaftungen an die Kontrollbank ab. Die Entwicklungsbank beglich den Refinanzierungskredit mit den Mitteln aus der Rückzahlung der Investitionsfinanzierung durch den jeweiligen Projektbetreiber.

Treuhandbeteiligungen und eigene Beteiligungen

6.1 (1) Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die wesentlichen Zahlungsströme zwischen den Akteuren einer Treuhandbeteiligung:

Abbildung 2: Wesentliche Zahlungsströme zwischen den Akteuren einer Treuhandbeteiligung



Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung kam es zu keiner Vereinnahmung der grundsätzlich dem Bund zustehenden Rückflüsse durch das Bundesministerium für Finanzen.

Quelle: Entwicklungsbank; Darstellung: RH

Der im Dezember 2011 erneuerte § 9–Vertrag sah vor, dass die Entwicklungsbank aus Bundesmitteln finanzierte Eigenkapitalbeteiligungen an Fonds und Gesellschaften eingehen konnte. Dies erfolgte treuhändig im Namen der Entwicklungsbank und auf Rechnung des Finanzministeriums. Das wirtschaftliche Eigentum und Risiko dieser Treuhandbeteiligungen lagen beim Bund bzw. Finanzministerium. Die Entwicklungsbank war berechtigt, für das Finanzministerium Vereinbarungen einzugehen, Erklärungen abzugeben und Handlungen zu setzen.

Im Hinblick auf die grundsätzlich dem Bund zustehenden Rückflüsse aus den Treuhandbeteiligungen war im § 9–Vertrag auch „in Aussicht genommen, diese Rückflüsse im Rahmen der Treuhandschaft einer Wiederveranlagung zuzuführen“. Eine konkrete Regelung, inwieweit Rückflüsse tatsächlich für die Wiederveranlagung zur Verfügung stehen oder an das Finanzministerium bzw. den Bund weiterzuleiten sind, nahm das Finanzministerium nicht vor. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung erfolgte aber auch keine Vereinnahmung der Rückflüsse durch das Finanzministerium (TZ 47).

Die maximale Höhe der von der Entwicklungsbank abzuschließenden Treuhandbeteiligungen legte der Bund in seinem jährlichen Budget fest. Die folgende Tabelle stellt die Höhe der genehmigten Budgetmittel den Auszahlungen an die Entwicklungsbank gegenüber:

Tabelle 4: Budget des Bundes und Auszahlungen für Treuhandbeteiligungen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. EUR					
budgetierte Bundesmittel	10,00	10,00	10,00	12,50	0,00	5,00
ausbezahlte Bundesmittel	12,40 ¹	8,68	25,29 ²	12,07	0,00	0,58

¹ 2,40 Mio. EUR wurden aus freien Budgetmitteln für das „Advisory Programme“ und für die Kosten der Projektverwaltung bedeckt.

² Zwei Beteiligungen wurden in Höhe von 15,29 Mio. EUR aus Budgetrücklagen bedeckt.

Quellen: Entwicklungsbank; BMF

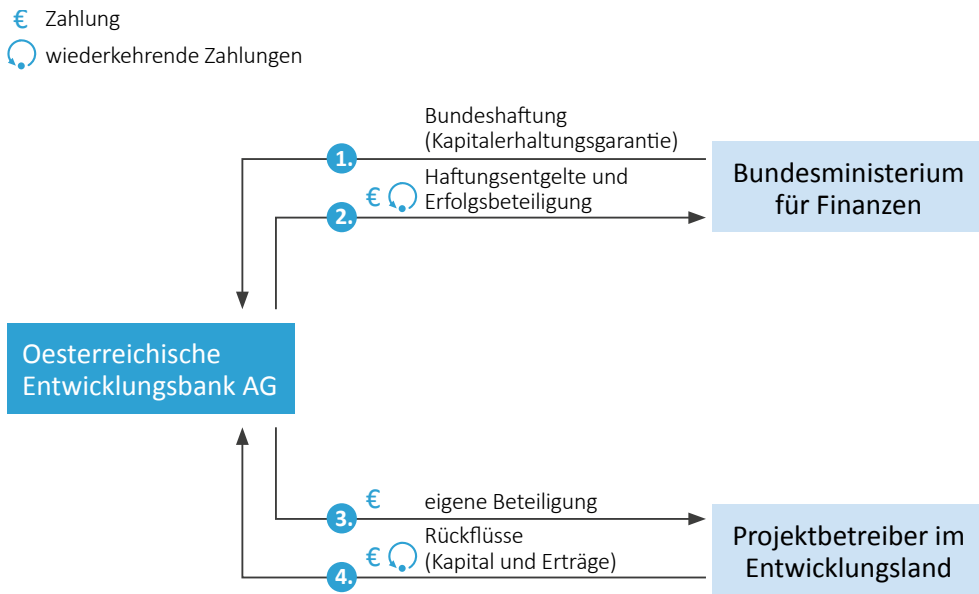
Der Bund budgetierte für die Jahre 2015 bis 2017 jeweils 10 Mio. EUR und für das Jahr 2018 12,5 Mio. EUR für Treuhandbeteiligungen, während er für das Jahr 2019 keine Mittel vorsah. Im Regierungsprogramm 2020–2024 war als Ziel die „Stärkung des Eigenkapitalinstruments der Österreichischen Entwicklungsbank“ verankert. Das Bundesbudget 2020 sah 5 Mio. EUR und das Bundesbudget 2021 4,5 Mio. EUR für Treuhandbeteiligungen vor.

(2) Eigene Beteiligungen der Entwicklungsbank mit einer Bundeshaftung gemäß Ausfuhrförderungsgesetz vereinbarten das Finanzministerium und die Entwicklungsbank in einem Nachtrag zum § 9–Vertrag vom November 2016. Ab 1. Jänner 2017 konnte die Entwicklungsbank damit – neben den vom Bund finanzierten Treuhandbeteiligungen – auch Beteiligungsprojekte im eigenen Namen aus ihren frei verfügbaren Rücklagen durchführen. Zur Abdeckung der politischen und wirtschaftlichen Risiken gewährte das Finanzministerium Bundeshaftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz für 100 % der Beteiligung (Kapitalerhaltungsgarantie).¹⁴ Dem Bund stand neben dem Haftungsentgelt auch eine Erfolgsbeteiligung zu.

¹⁴ Die Kosten für die Prüfung, den Abschluss und die Betreuung dieser Beteiligungen sowie das Haftungsentgelt waren von der Beteiligungsgarantie des Bundes nicht umfasst.

Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht die wesentlichen Zahlungsströme zwischen den Akteuren einer eigenen Beteiligung der Entwicklungsbank:

Abbildung 3: Wesentliche Zahlungsströme zwischen den Akteuren einer eigenen Beteiligung



Quelle: Entwicklungsbank; Darstellung: RH

Ab dem Jahr 2018 legte die Hauptversammlung der Entwicklungsbank jeweils im Frühjahr für das laufende Geschäftsjahr einen Höchstbetrag für den Erwerb von eigenen Beteiligungen fest. In den Jahren 2018 und 2019 entsprachen die eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank (2018: 5,97 Mio. EUR; 2019: 3 Mio. EUR) jeweils dem von der Hauptversammlung festgelegten Höchstbetrag (2018: 6 Mio. EUR; 2019: 3 Mio. EUR) bzw. lagen knapp darunter. Für das Jahr 2020 lag der Höchstbetrag bei 4 Mio. EUR, wobei der Entwicklungsbank eine Erhöhung auf 6 Mio. EUR freistand. Im Jahr 2020 ging die Entwicklungsbank keine eigene Beteiligung ein.

- 6.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Finanzministerium bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht eindeutig regelte, inwieweit die dem Bund zustehenden Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen für eine Wiederveranlagung zur Verfügung stehen oder an das Finanzministerium bzw. den Bund weiterzuleiten sind. Dadurch war für die Entwicklungsbank keine Planungssicherheit für die ihr zur Verfügung stehenden Treuhandmittel gegeben.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, eine grundsätzliche Entscheidung über die Wiederveranlagung von Rückflüssen aus Treuhandbeteiligungen zu treffen und schriftlich festzuhalten, um der Entwicklungsbank die erforderliche Planungssicherheit für den Aufbau des Treuhandportfolios zu geben.

In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass der Bund für das Jahr 2019 keine Mittel für Treuhandbeteiligungen der Entwicklungsbank vorsah und für die Jahre 2020 und 2021 das verfügbare Budget um rd. 60 % im Vergleich zu 2018 kürzte. Dies, obwohl das Regierungsprogramm 2020–2024 eine Stärkung des Eigenkapitalinstruments der Entwicklungsbank vorsah. Der RH wies kritisch darauf hin, dass die stark schwankende Höhe der zur Verfügung gestellten Budgetmittel der Entwicklungsbank eine kontinuierliche Planung und Umsetzung von Treuhandbeteiligungen erschwerte.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, das von der Entwicklungsbank zu erreichende Volumen des Portfolios an Treuhandbeteiligungen festzulegen und davon ausgehend bei der Budgeterstellung des Bundes auf eine kontinuierliche Bereitstellung von Bundesmitteln für die Treuhandbeteiligungen zu achten, um der Entwicklungsbank eine stabile Projektplanung und –abwicklung sowie einen systematischen und nachhaltigen Aufbau des für den Bund gehaltenen Portfolios an Treuhandbeteiligungen zu ermöglichen.

Der RH wertete positiv, dass sich das Finanzministerium und die Entwicklungsbank im Jahr 2016 auf die Einführung von (mit Bundeshaftung versehenen) eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank aus ihren frei verfügbaren Rücklagen einigten. In diesem Zusammenhang wies er auf die stetig wachsenden Gewinnrücklagen hin, die sich zwischen 2015 und 2020 verdreifachten und Ende 2020 45,31 Mio. EUR betragen (TZ 8).

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, dem Finanzministerium und der Kontrollbank, verfügbare Rücklagen der Entwicklungsbank weiterhin für eigene Beteiligungen zu nutzen bzw. aufgrund der positiven Entwicklung der Gewinnrücklagen die Möglichkeiten einer Ausweitung der eigenen Beteiligungen – soweit möglich auch ohne eine Absicherung durch Bundeshaftungen – zu analysieren.

6.3 (1) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Möglichkeit der Umsetzung der Empfehlungen prüfen werde. Im Zusammenhang mit der Empfehlung, eine grundsätzliche Entscheidung über die Wiederveranlagung von Rückflüssen aus den Treuhandbeteiligungen zu treffen und schriftlich festzuhalten, verwies das Finanzministerium auch auf die laufenden Gespräche mit dem RH betreffend die Verbuchung von Rückflüssen.

(2) Laut Stellungnahme der Entwicklungsbank sei sie gerne bereit, den Einsatz verfügbarer Rücklagen im Rahmen der Anforderungen an eine sorgfältige Geschäftsgewerbarung zu prüfen. Ohne die aus ihrer Sicht bewährte Absicherung durch eine Bundeshaftung würden eigene Beteiligungen jedoch zu einem erheblichen – auch finanziellen – Aufwand führen, da umfassende zusätzliche regulatorische Anforderungen zu erfüllen seien.



6.4 (1) Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass die in der Stellungnahme angeführten Gespräche mit dem RH nur die Verbuchung der Rückflüsse aus den Treuhandbeteiligungen betreffen, nicht aber die grundsätzliche Regelung, inwieweit und in welchem Ausmaß die Entwicklungsbank die Rückflüsse für Wiederveranlagungen nutzen darf oder an das Finanzministerium weiterzuleiten hat. Da Treuhandbeteiligungen bereits seit der diesbezüglichen Anpassung des § 9–Vertrags im Dezember 2011 möglich sind, hätte diese Regelung schon längst erfolgen müssen.

(2) Der RH befürwortete die von der Entwicklungsbank angekündigte Prüfung des Einsatzes verfügbarer Rücklagen für eigene Beteiligungen, die nicht durch Bundeshaftungen abgesichert sind.

Zuschüsse und „African–Austrian SME Investment Facility“–Finanzierungen

7 (1) Ergänzend zu ihren Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen bot die Entwicklungsbank projektvorbereitend oder –begleitend nicht rückzahlbare Zuschüsse an (z.B. für Marktstudien oder technische Expertisen). Die Finanzierung dieser Zuschüsse erfolgte bis zum Jahr 2016 aus „Advisory Programme“–Bundesmitteln. Im Jahr 2017 führte die Entwicklungsbank das „Technical Assistance“–Programm ein, bei dem sie die Zuschüsse aus ihren Jahresüberschüssen finanzierte. Wie aus Tabelle 3 in **TZ 4** ersichtlich ist, nahm die Anzahl der „Advisory Programme“–Projekte kontinuierlich ab und jene der „Technical Assistance“–Projekte zu.

(2) Mit Mandatsvertrag vom 11. Dezember 2019 beauftragte das Finanzministerium die Entwicklungsbank mit der Abwicklung der 2018 initiierten und aus Bundesmitteln finanzierten „African–Austrian SME Investment Facility“ (**AAIF**). Dieses Programm stellte risikokapitalähnliche Finanzierungen in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR für Investitionsprojekte „österreichischer und europäischer“ Unternehmen – vorrangig kleiner und mittlerer Unternehmen – in Afrika zur Verfügung. Das AAIF–Programm umfasste zwei Finanzierungsinstrumente; einerseits langfristiges Mezzaninkapital¹⁵ in Höhe von 0,5 Mio. EUR bis 1,5 Mio. EUR und andererseits Treuhandbeteiligungen der Entwicklungsbank für den Bund in gleicher Höhe und mit einem Gesellschaftsanteil von maximal 25 %. Bis Ende 2020 schloss die Entwicklungsbank zwei Projekte in Afrika in Höhe von insgesamt 2,44 Mio. EUR ab.

¹⁵ Mezzaninkapital ist eine Mischform von Eigen– und Fremdkapital.



Wirtschaftliche Entwicklung

8.1 (1) Die nachfolgende Tabelle gibt die wirtschaftliche Entwicklung der Entwicklungsbank zum 31. Dezember der Jahre 2015 bis 2020 wieder:

Tabelle 5: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Mio. EUR						in %
Bilanz							
Forderungen an Kreditinstitute	350,42	334,72	326,29	353,15	408,42	473,78	35
Forderungen an Kunden	130,32	208,91	216,77	279,99	378,60	383,38	194
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	131,32	156,02	183,93	187,70	227,26	225,98	72
sonstige Aktiva	53,50	11,98	10,20	14,82	10,18	9,81	-82
Aktiva	665,56	711,52	737,19	835,66	1.024,46	1.092,94	64
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	544,50	664,27	666,90	758,27	943,74	1.013,28	86
Eigenkapital	19,20	27,03	33,60	40,24	45,86	50,48	163
<i>davon</i>							
<i>Gewinnrücklagen</i>	<i>14,01</i>	<i>21,85</i>	<i>28,41</i>	<i>35,04</i>	<i>40,69</i>	<i>45,31</i>	223
sonstige Passiva	101,86	20,22	36,69	37,15	34,86	29,19	-71
Passiva	665,56	711,52	737,19	835,66	1.024,46	1.092,94	64
Gewinn- und Verlustrechnung							
Zinserträge und ähnliche Erträge	16,88	21,87	23,51	28,58	36,24	33,03	96
Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	-4,90	-6,47	-7,94	-13,14	-18,75	-12,03	145
Nettozinsertrag	11,98	15,40	15,57	15,45	17,50	21,00	75
Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen	4,35	4,90	5,86	6,98	8,57	7,11	63
Provisionserträge	5,88	5,97	6,04	7,19	6,83	5,91	1
Provisionsaufwendungen	-8,18	-9,62	-9,71	-10,73	-13,53	-14,86	82
Erträge und Aufwendungen aus Finanzgeschäften sowie sonstige betriebliche Erträge	0,17	0,23	-0,15	0,53	0,64	-0,18	-
Betriebsaufwendungen	-6,17	-6,80	-8,68	-9,46	-11,61	-12,62	105
Betriebsergebnis	8,03	10,08	8,93	9,95	8,39	6,36	-21
Bewertungsergebnis	0,08	0,10	0,01	-0,89	-0,61	0,04	-53
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	8,11	10,17	8,95	9,06	7,78	6,40	-21
Steuern vom Einkommen	-1,99	-2,22	-2,25	-2,30	-2,02	-1,67	-16
Jahresüberschuss	6,11	7,96	6,69	6,76	5,76	4,72	-23
Rücklagenbewegung	-5,98	-7,84	-6,57	-6,63	-5,65	-4,62	-23
Jahresgewinn	0,13	0,12	0,13	0,14	0,10	0,10	-23
	in Vollzeitäquivalenten						
Bedienstete	33,78	38,24	47,89	51,99	57,50	64,59	91

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Entwicklungsbank

Die Bilanzsumme der Entwicklungsbank stieg von 665,56 Mio. EUR im Jahr 2015 um mehr als 60 % auf 1,093 Mrd. EUR im Jahr 2020. Dieser starke Anstieg resultierte vor allem aus der Ausweitung der Geschäftstätigkeit der Entwicklungsbank bei den Investitionsfinanzierungen. Dies führte aktivseitig zur Erhöhung der Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie des Volumens an Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren. Passivseitig bewirkten die für die Investitionsfinanzierungen erforderlichen Refinanzierungen bei der Kontrollbank einen entsprechenden Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.

Die Treuhandbeteiligungen bzw. die sich daraus ergebenden Vermögenspositionen und Verbindlichkeiten erfasste die Entwicklungsbank seit dem Jahr 2017 (rückwirkend auch für das Jahr 2016) nicht in ihrer Bilanz, sondern „unter der Bilanz“, weil diese Positionen dem Bund zuzuordnen sind (2020: jeweils 136,62 Mio. EUR).

Das Eigenkapital der Entwicklungsbank stieg zwischen den Jahren 2015 und 2020 von 19,20 Mio. EUR auf 50,48 Mio. EUR um 163 %. Da die Entwicklungsbank ihren Jahresüberschuss im Wesentlichen ihren Gewinnrücklagen zuführte, kam es bei den Gewinnrücklagen zu einer Verdreifachung von 14,01 Mio. EUR im Jahr 2015 auf 45,31 Mio. EUR im Jahr 2020.

Diese positive wirtschaftliche Entwicklung resultierte aus einem jährlichen Betriebsergebnis, das sich im überprüften Zeitraum zwischen 6,36 Mio. EUR (2020) und 10,08 Mio. EUR (2016) bewegte. In das Betriebsergebnis flossen vor allem ein:

- der Nettozinsertrag (im Wesentlichen die Differenz zwischen den Zinserträgen aus den gewährten Investitionsfinanzierungen und den Zinsaufwendungen für deren Refinanzierung),
- Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen (vor allem aus Investitionsfinanzierungen),
- Provisionserträge (vor allem Zahlungen des Bundes für die Gestionierung der Treuhandbeteiligungen sowie Provisionen und Gebühren für Finanzierungszusagen),
- Provisionsaufwendungen (vor allem die bei Investitionsfinanzierungen an das Finanzministerium gezahlten Entgelte für Bundeshaftungen) sowie
- Betriebsaufwendungen (davon rd. 60 % für Personalaufwendungen).

Der Personalstand stieg zwischen 2015 und 2020 von durchschnittlich 33,78 auf 64,59 Vollzeitäquivalente.

(2) Im § 9–Vertrag verpflichtete sich das Finanzministerium, der Entwicklungsbank während der Vertragsdauer eine Ausgleichszahlung in solcher Höhe zuzuführen, dass jeweils ein Bilanzgewinn ausgewiesen und eine Mindestdividende an den Aktionär (die Kontrollbank) ausgeschüttet werden kann. Diese Verpflichtung erfolgte unter Bezugnahme auf die Möglichkeit, dass die Entwicklungsbank „jedenfalls in den ersten

Jahren“ keine Eigenkapitalrendite bzw. sogar einen Bilanzverlust erwirtschaftet. Eine derartige Ausgleichszahlung leistete das Finanzministerium nach der Gründung der Entwicklungsbank im Jahr 2008 in Höhe von 344.000 EUR. In den Folgejahren kam es zu keinen weiteren Ausgleichszahlungen.

- 8.2 Der RH stellte fest, dass sich das Finanzministerium im § 9–Vertrag zu Ausgleichszahlungen an die Entwicklungsbank in solcher Höhe verpflichtete, dass jeweils ein Bilanzgewinn ausgewiesen und eine Mindestdividende an den Aktionär der Entwicklungsbank (die Kontrollbank) ausgeschüttet werden kann.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, dem Finanzministerium und der Kontrollbank, die Streichung der im § 9–Vertrag festgehaltenen Verpflichtung des Finanzministeriums zu prüfen, Ausgleichszahlungen an die Entwicklungsbank zur Sicherstellung eines Bilanzgewinns und einer Mindestdividende der Kontrollbank zu leisten.

Dies vor dem Hintergrund, dass die im Vertrag angeführten „ersten Jahre“, für die mit einer zu niedrigen Eigenkapitalrendite bzw. sogar einem Bilanzverlust gerechnet wurde, vorbei sind und die Entwicklungsbank eine positive wirtschaftliche Entwicklung aufweist.

- 8.3 (1) Das Finanzministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, bei der nächsten Überarbeitung des § 9–Vertrags die Möglichkeit der Umsetzung der Empfehlung zu prüfen.

(2) Die Entwicklungsbank schätzte in ihrer Stellungnahme die Verlustabdeckung durch das Finanzministerium als für ihr finanzielles „Standing“ und ein gutes Kreditrating wesentlich und deren Streichung daher als sehr nachteilig ein.

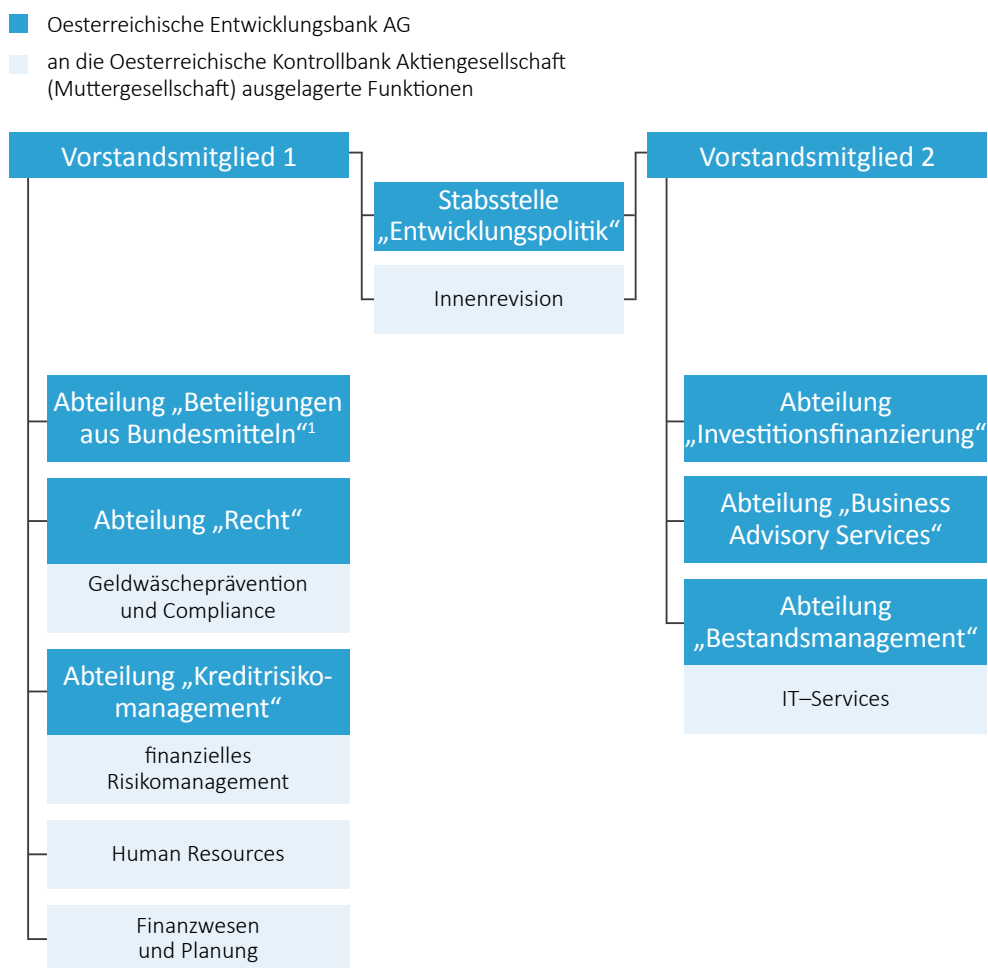
- 8.4 Der RH entgegnete der Entwicklungsbank, dass die vertragliche Verpflichtung des Finanzministeriums, Ausgleichszahlungen zu leisten, nicht auf die Abdeckung ihrer eventuellen Verluste beschränkt ist, sondern auch eine Mindestdividende an ihren Aktionär (die Kontrollbank) sicherstellt. Angesichts der finanziellen Situation der Entwicklungsbank im überprüften Zeitraum bekräftigte der RH seine Empfehlung.

Organisation der Entwicklungsbank

9.1 (1) Die Führung der Geschäfte der Entwicklungsbank oblag ihrem Vorstand, der aus zwei Mitgliedern bestand. Die beiden Vorstandsmitglieder waren jeweils für bestimmte Geschäftsbereiche der Entwicklungsbank zuständig.

Die Organisationseinheiten¹⁶ der Entwicklungsbank, ihre Zuordnung zu den beiden Vorstandsmitgliedern sowie die an die Kontrollbank ausgelagerten Funktionen sind aus dem nachfolgenden Organigramm der Entwicklungsbank ersichtlich:

Abbildung 4: Organigramm der Entwicklungsbank per 1. Mai 2020



¹ zuständig für Treuhandbeteiligungen, eigene Beteiligungen mit Bundeshaftung und „African–Austrian SME Investment Facility“-Projekte

Quelle: Entwicklungsbank; Darstellung: RH

¹⁶ Abteilungen und Stabsstellen

Auf Basis von Dienstleistungsvereinbarungen lagerte die Entwicklungsbank u.a. die Funktionen „finanzielles Risikomanagement“ (z.B. Risikokennzahlen für die Kontrollbank-Gruppe), „Finanzwesen und Planung“ (z.B. Finanzbuchhaltung und Zahlungsverkehr), „Geldwäscheprävention und Compliance“ sowie „Human Resources“ an die Kontrollbank aus.

(2) Bei den Entscheidungen einer Bank über die Gewährung von Finanzierungen an ihre Kunden sind sowohl die möglichen Erträge als auch die damit verbundenen Risiken zu beachten. Daher sind an derartigen Entscheidungen sowohl Organisationseinheiten aus dem ertragsorientierten Bereich „Markt“ als auch aus dem eher risikoorientierten Bereich „Marktfolge“ zu beteiligen.

Zum Bereich „Markt“ gehören gemäß den von der Finanzmarktaufsichtsbehörde (**FMA**) erstellten „Mindeststandards für das Kreditgeschäft“¹⁷ jene Organisationseinheiten, die Geschäfte initiieren und bei Finanzierungen über ein Votum¹⁸ verfügen (bei der Entwicklungsbank vor allem die Abteilungen „Investitionsfinanzierung“ und „Beteiligungen aus Bundesmitteln“). Organisationseinheiten, die nicht zum Bereich „Markt“ gehören und bei Finanzierungen über ein weiteres – vom Bereich „Markt“ unabhängiges – Votum verfügen, sind dem Bereich „Marktfolge“ zuzuordnen (bei der Entwicklungsbank vor allem die Abteilung „Kreditrisikomanagement“). Die FMA empfiehlt eine klare funktionale Trennung von „Markt“ und „Marktfolge“, um Interessenkonflikte zu vermeiden.¹⁹

Gemäß ihrer Vorstandsregelung „Kreditrisikomanagement-Handbuch“, in der sie sich zu den „Mindeststandards für das Kreditgeschäft“ bekannte, sollte die Entwicklungsbank über eine funktionale Trennung der Bereiche „Markt“ und „Marktfolge“ bis in die Vorstandsebene verfügen. Aus ihrem Organigramm war eine derartige klare funktionale Trennung nicht durchgängig erkennbar. So fielen in die Zuständigkeit von Vorstandsmitglied 1 sowohl die Abteilung „Beteiligungen aus Bundesmitteln“, die dem Bereich „Markt“ zuzuordnen war, als auch die Abteilung „Kreditrisikomanagement“, die dem Bereich „Marktfolge“ zuzuordnen war. Der Abteilung „Kreditrisikomanagement“ oblag die Risikoprüfung sowohl für Investitionsfinanzierungen als auch für Beteiligungen. Bei der Risikoprüfung für Beteiligungen war sie dem Vorstandsmitglied 2 zugeordnet, das auch für die zum Bereich „Markt“ gehörende Abteilung

¹⁷ Die FMA-Mindeststandards für das Kreditgeschäft und andere Geschäfte mit Adressenausfallrisiko vom 13. April 2005 (Rechtsauffassungen und praktische Verhaltensempfehlungen der Finanzmarktaufsicht) stellen eine Empfehlung für die Ausgestaltung der Organisation, der Prozesse und des Risikomanagements und -controllings dar.

¹⁸ Das Votum ist gemäß den FMA-Mindeststandards eine zustimmende oder ablehnende Äußerung zu einem Finanzierungsantrag nach sachgerechter Bearbeitung. Das Votum ist der Finanzierungsentscheidung vorgelagert.

¹⁹ Gemäß § 39 Abs. 2 Bankwesengesetz, BGBl. 532/1993 i.d.g.F., sind interne Interessen- und Kompetenzkonflikte durch eine aufbau- und ablauforganisatorische Abgrenzung zu vermeiden.



„Investitionsfinanzierung“ zuständig war. Damit waren beide Vorstandsmitglieder sowohl für „Markt“– als auch für „Marktfolge“–Funktionen verantwortlich.

- 9.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Entwicklungsbank keine eindeutige und durchgängige Zuordnung der Vorstandsmitglieder und Organisationseinheiten zu den organisatorisch voneinander zu trennenden Bereichen „Markt“ und „Marktfolge“ aufwies.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, die Bereiche „Markt“ und „Marktfolge“ klar voneinander zu trennen und ihre Organisationseinheiten jeweils eindeutig einem der beiden Bereiche zuzuordnen. Dabei wären jedenfalls die Abteilungen „Beteiligungen aus Bundesmitteln“ und „Investitionsfinanzierung“ dem für den Bereich „Markt“ verantwortlichen Vorstandsmitglied und die für die Risikoprüfung aller Projekte zuständige Abteilung „Kreditrisikomanagement“ dem für den Bereich „Marktfolge“ verantwortlichen Vorstandsmitglied zuzuordnen.

- 9.3 Die Entwicklungsbank teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Trennung von „Markt“ und „Marktfolge“ für das Kreditgeschäft als Eigengeschäft klar umgesetzt sei. In anderen Bereichen sei eine solche strenge Trennung nach den bankrechtlichen regulatorischen Vorgaben nicht erforderlich.
- 9.4 Der RH wies gegenüber der Entwicklungsbank darauf hin, dass sie in ihrer eigenen Vorstandsregelung „Kreditrisikomanagement–Handbuch“ eine funktionale Trennung von „Markt“ und „Marktfolge“ bis in die Vorstandsebene vorsah, diese aber bisher nicht umsetzte. Der RH stellte auch klar, dass seine Empfehlung zur klaren funktionalen Trennung von „Markt“ und „Marktfolge“ insbesondere auf die Vermeidung von Interessenkonflikten abzielt und verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Strategie und Unternehmenssteuerung

Strategieerstellung und –genehmigung

- 10.1 Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben formulierte die Entwicklungsbank – in Abstimmung mit dem Finanzministerium, dem Außenministerium²⁰ und der Kontrollbank – Strategien, die in der jeweiligen Strategieperiode die Grundlage für die Steuerung der Entwicklungsbank bildeten. Bei der Strategieerstellung bezog die Entwicklungsbank auch andere entwicklungspolitische Akteure (z.B. Nichtregierungsorganisationen²¹) ein. Nach der Fertigstellung der jeweiligen Strategie holte die Entwicklungsbank die finale Genehmigung des Finanzministeriums und ihres Aufsichtsrats ein.

Im vom RH überprüften Zeitraum waren zwei Strategiepapiere in Geltung:

- Strategie 2013–2017 (Funding Tomorrow's Prosperity),
- Strategie 2019–2023 (Financing our Shared Future).

In der Sitzung des Aufsichtsrats der Entwicklungsbank vom 22. Mai 2017 beantragte der Vorstand, die Strategie 2013–2017 bis zum „Beschluss einer neuen Strategie, längstens bis zum 31. Dezember 2018“ zu verlängern. Der Vorstand begründete dies mit dem Wunsch insbesondere des Außenministeriums, „eine bessere zeitliche Verschränkung“ der Strategie mit dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2019–2021 herzustellen, dessen wesentliche Inhalte Anfang 2018 feststehen sollten. Für das erste Halbjahr 2018 war dann die Abstimmung der neuen Strategie mit den involvierten entwicklungspolitischen Akteuren vorgesehen. Der Vorstand führte aus, dass so auch die im Jahr 2017 durchzuführende externe Evaluierung der Entwicklungsbank bei der neuen Strategie berücksichtigt werden könnte. Der Aufsichtsrat genehmigte die beantragte Verlängerung der bestehenden Strategie.

Da „die Gespräche mit den Stakeholdern und dem Aufsichtsrat noch im Laufen“ waren, beantragte der Vorstand in der Sitzung des Aufsichtsrats am 13. Dezember 2018 eine nochmalige Verlängerung der Strategie 2013–2017 bis zum Beschluss einer neuen Strategie; diesmal „längstens bis zum 30. Juni 2019“. Der Aufsichtsrat stimmte auch dieser Verlängerung der Strategie 2013–2017 zu.

²⁰ Das Außenministerium war für die strategische Ausrichtung der österreichischen Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit zuständig, die von der Entwicklungsbank zu berücksichtigen war (TZ 3).

²¹ Zu diesen Nichtregierungsorganisationen zählten u.a. die Arbeitsgemeinschaft Globale Verantwortung (Dachorganisation von österreichischen Nichtregierungsorganisationen mit entwicklungspolitischen Schwerpunkten), die Koordinierungsstelle der Österreichischen Bischofskonferenz für internationale Entwicklung und Mission (KOO) und „WIDE – Entwicklungspolitisches Netzwerk für Frauenrechte und feministische Perspektiven“.

Das Finanzministerium genehmigte die Strategie 2019–2023 am 17. Mai 2019. Der Aufsichtsrat genehmigte die neue Strategie am 4. Juni 2019 und setzte sie rückwirkend mit 1. Jänner 2019 in Kraft.

- 10.2 Der RH wies auf die Verzögerungen bei der Erstellung einer neuen Strategie für die Entwicklungsbank hin, die nicht nur auf die Berücksichtigung des in Erstellung befindlichen Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik 2019–2021, sondern auch auf die verspätete Einigung zwischen den an der Strategieerstellung beteiligten Akteuren (vor allem Entwicklungsbank, Finanzministerium, Außenministerium und Kontrollbank) zurückzuführen waren.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, dem Finanzministerium und der Kontrollbank, darauf zu achten, dass bei der Erstellung einer neuen Strategie für die Entwicklungsbank die vorgesehene Abstimmung untereinander sowie mit dem Außenministerium und anderen entwicklungspolitischen Akteuren zukünftig rechtzeitig erfolgt, um eine verzögerte Fertigstellung und Umsetzung der Strategie zu vermeiden.

Weiters wies der RH kritisch darauf hin, dass aufgrund der unterschiedlichen Geltungszeiträume auch künftig Probleme bei der Abstimmung der grundsätzlich fünfjährigen Strategie der Entwicklungsbank mit dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik zu erwarten sind.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, dem Finanzministerium und der Kontrollbank, die Strategieperioden der Entwicklungsbank an die Geltungszeiträume der Programme der österreichischen Entwicklungspolitik anzupassen bzw. sich innerhalb der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit dafür einzusetzen, dass die Programme bzw. Strategien der beteiligten Akteure auch bezüglich ihrer Geltungszeiträume aufeinander abgestimmt werden.

- 10.3 (1) Das Finanzministerium sagte in seiner Stellungnahme zu, gemeinsam mit der Entwicklungsbank und der Kontrollbank auf eine rechtzeitige Abstimmung bei der Erstellung einer neuen Strategie für die Entwicklungsbank zu achten.

Zur weiteren Empfehlung verwies das Finanzministerium auf die Stellungnahme der Entwicklungsbank.

(2) Die Entwicklungsbank sagte in ihrer Stellungnahme zu, gemeinsam mit dem Finanzministerium und der Kontrollbank auf eine rechtzeitige Abstimmung bei der Erstellung einer neuen Strategie zu achten.



Eine inhaltliche Abstimmung ihrer Strategie mit dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik sei ein Anliegen aller Stakeholder und in ihren Strategieprozessen berücksichtigt. Eine Anpassung ihrer Strategieperiode an den dreijährigen Programmzeitraum der österreichischen Entwicklungspolitik sei angesichts der langen Vorlaufzeiten ihrer Projekte nicht zweckmäßig. Zudem liege ein neues Dreijahresprogramm in der Regel erst gegen Ende der vorangegangenen Programmperiode vor und die Akkordierung ihrer Strategie erfordere mehrere Monate.

Die Empfehlung des RH werde sie durch die Aufnahme neuer Schwerpunkte aus dem Dreijahresprogramm in ihre nächstfolgende Strategie bzw. in ihre auch während einer Strategieperiode anpassbaren Policy Papers und internen Richtlinien umsetzen.

- 10.4 Der RH entgegnete der Entwicklungsbank, dass die im Jahr 2017 vom Außenministerium gewünschte „bessere zeitliche Verschränkung“ ihrer Strategie mit dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2019–2021 der Ausgangspunkt für eine mehrmalige Verlängerung der Strategie 2013–2017 bis ins Jahr 2019 war. Eine Anpassung der Geltungszeiträume der Strategie der Entwicklungsbank und des Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik würde derartigen Verzögerungen entgegenwirken.

Strategische Ausrichtung und Steuerung

- 11 (1) Gemäß ihrer Strategie 2013–2017 stehen alle Aktivitäten der Entwicklungsbank „unter dem übergeordneten Anspruch, durch die Stärkung des Privatsektors – in seiner Rolle als Motor für die Schaffung neuer Jobs und als Bereitsteller von für die Entfaltung wirtschaftlicher Aktivitäten notwendiger Infrastruktur – einen Beitrag zur Armutsreduktion und zur nachhaltigen Entwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern zu leisten“.

In ihrer Strategie 2019–2023 behielt die Entwicklungsbank diese Ausrichtung bei. Sie hielt fest, dass alle ihre Aktivitäten „dem übergeordneten Ziel“ dienen, „durch die Stärkung des Privatsektors einen Beitrag zur Armutsreduktion und zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in Entwicklungs- und Schwellenländern zu leisten“.

Diese beiden Strategien waren durch folgende thematische und geografische Ausrichtung gekennzeichnet:

Tabelle 6: Thematische und geografische Ausrichtung der Entwicklungsbank

Strategie 2013–2017	Strategie 2019–2023
thematische Ausrichtung	
Schwerpunktsektoren	
– erneuerbare Energien	– erneuerbare Energien
– Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe	– Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe/ finanzielle Inklusion
– Ressourceneffizienz	– private und wirtschaftliche Infrastruktur
Querschnittsthemen	
– Stärkung des Finanzsektors	– Gender
	– Klimaschutz
geografische Ausrichtung	
grundsätzliche Ausrichtung	
– alle Entwicklungsländer	– alle Entwicklungsländer
– Fokus auf die am wenigsten entwickelten Länder	– Fokus auf die am wenigsten entwickelten Länder
Schwerpunktregionen	
– Afrika	– Afrika
– Südkaukasus und Zentralasien	– keine weiteren fixen Schwerpunktregionen
– Südost- und Osteuropa	
– Zentralamerika und Karibik	

Quelle: Entwicklungsbank

(2) Die Schwerpunktthemen der Strategie 2013–2017 begründete die Entwicklungsbank mit ihrer zentralen Bedeutung in Entwicklungsländern, ihrer Vereinbarkeit mit dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik, der Expertise der österreichischen Wirtschaft in den Bereichen der erneuerbaren Energien und Ressourceneffizienz sowie der Abdeckung des Metathemas „Klimawandel“ durch diese Schwerpunktthemen.

Als Querschnittsthema ihrer Strategie – d.h. als ein in möglichst vielen Projekten zu berücksichtigendes Thema – legte die Entwicklungsbank die Stärkung des Finanzsektors in den Entwicklungsländern fest. Damit wollte sie einen Beitrag zur Vermeidung der finanziellen Ausgrenzung von Menschen und zur Stärkung der für den Realsektor relevanten Kernfunktionen Zahlungsverkehr, Verwaltung von Spareinlagen und Kreditvergabe leisten.

(3) In ihrer Strategie 2019–2023 änderte die Entwicklungsbank ihre thematische und geografische Ausrichtung. Sie begründete das neue Schwerpunktthema „private und wirtschaftliche Infrastruktur“ mit einem diesbezüglich großen Bedarf und der Notwendigkeit einer Risikoteilung der Entwicklungsbanken bei großen privaten Infrastrukturprojekten.²² Die Entwicklungsbank verwies auch auf die Beteiligungsmöglichkeiten für österreichische Unternehmen.

Die Entscheidung der Entwicklungsbank zur Aufnahme des Querschnittsthemas Gender beruhte auf dessen Bedeutung bei den nachhaltigen Entwicklungszielen, auf EU-Ebene und im „Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik 2019–2021“. Diesbezüglich sah die Entwicklungsbank vor, „alle geschäftlichen Tätigkeiten [...] so auszurichten, dass Diskriminierung vermieden und Frauen gezielt gestärkt werden“. Mit dem zweiten Querschnittsthema Klimaschutz strebte die Entwicklungsbank an, ein „bedeutender internationaler Klimafinanzierer“ in Österreich zu bleiben und zur Erreichung der österreichischen Klimafinanzierungsziele beizutragen.

Bei ihrer geografischen Ausrichtung betonte die Entwicklungsbank ihren „breiten geografischen“ und „regional flexiblen“ Ansatz, um auf Veränderungen in den Zieländern flexibel reagieren zu können und regionale Klumpenrisiken zu vermeiden. Die Entwicklungsbank behielt ihren Fokus auf die am wenigsten entwickelten Länder (LDC) bei, definierte mit Afrika aber nur mehr eine Schwerpunktregion.

²² insbesondere nachhaltige Verkehrsinfrastruktur, Informations- und Kommunikationsinfrastruktur sowie Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur

Erreichung der strategischen Zielwerte

12.1 (1) Sowohl die Strategie 2013–2017 als auch die Strategie 2019–2023 enthielten Zielindikatoren und Zielwerte zur Steuerung der Entwicklungsbank und um den Erfolg der Entwicklungsbank bei der Umsetzung ihrer Strategie zu messen.

(2) Die nachfolgende Tabelle zeigt Indikatoren, die Zielwerte und die Ende 2017 tatsächlich erreichten Werte für die Strategie 2013–2017:

Tabelle 7: Zielindikatoren der Strategie 2013–2017

Zielindikatoren	Zielwert bis Ende 2017	Wert 2017	Zielwert erreicht?
Anteil am Volumen des Portfolios			
	in %		
Projekte, die sowohl in Schwerpunktsektoren als auch Schwerpunktregionen liegen	≥ 55	41,49	nein
Projekte in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC)	20	14,34	nein
Projekte in den Schwerpunktsektoren „erneuerbare Energien“ und „Ressourceneffizienz“ (Anteil am ab 2013 neu zugesagten Volumen)	≥ 30	35,37	ja
Anteil an Projektanzahl im Portfolio			
	in %		
Projekte mit Österreich-Bezug	≥ 30	31,65	ja
Projekte im Realsektor (Rest entfällt auf Finanzsektor)	50	44,64	nein
Anteil überfälliger Forderungen an den Investitionsfinanzierungen im Portfolio			
	in %		
Projekte im Finanzsektor	≤ 5	0,49	ja
Projekte im Realsektor	≤ 10	0,01	ja
Projektgröße			
	in Mio. EUR		
durchschnittliche Projektgröße	< 9	9,63	nein
entwicklungspolitisch relevante Noten beim Geschäftspolitischen Rating			
	Note		
Note bei der entwicklungspolitischen „Messlatte“	< 2	1,72	ja
Gesamtnote beim Geschäftspolitischen Rating	< 2,5	1,55	ja

LDC = least developed countries

Quelle: Entwicklungsbank

Die Entwicklungsbank erreichte ihre Zielwerte der Strategie 2013–2017 nur zum Teil (z.B. beim angestrebten Anteil der Schwerpunktsektoren „erneuerbare Energien“ und „Ressourceneffizienz“ am ab 2013 neu zugesagten Projektvolumen und beim Geschäftspolitischen Rating; siehe [TZ 15](#)). Nicht erfolgreich war die Entwicklungs-

bank vor allem beim angestrebten Anteil der Projekte, die sowohl einem Schwerpunktsektor als auch einer Schwerpunktregion zuzurechnen waren, sowie beim Projektvolumen in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC).

(3) Auch für ihre Strategie 2019–2023 definierte die Entwicklungsbank Zielindikatoren. Aufgrund der teilweisen Änderungen bei der Strategie (z.B. bei den Schwerpunkt- und Querschnittsthemen) und den Bezugsgrößen (Neugeschäft statt Gesamtportfolio; zeitliche Fokussierung auf die Strategieperiode 2019–2023) waren diese nicht unmittelbar vergleichbar mit den Zielindikatoren der vorangegangenen Strategie.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Indikatoren, die Zielwerte und die in den Jahren 2019 und 2020 tatsächlich erreichten Werte für die Strategie 2019–2023:

Tabelle 8: Zielindikatoren der Strategie 2019–2023

Zielindikatoren	Zielwert bis Ende 2023	Wert 2019	Wert 2020	Zielwert im Jahr 2020 erreicht?
strategische Zielindikatoren (Anteil am Neugeschäft im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023)				
		in %		
Projekte im Bereich der Klimafinanzierung	≥40	47,49	38,50	nein
Projekte in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC)	≥25	2,54	13,26	nein
Projekte in Afrika	≥20	7,12	20,95	ja
Projekte im Realsektor (Rest entfällt auf Finanzsektor)	≥50	42,90	37,73	nein
Projekte in den Schwerpunktsektoren	≥80	79,50	76,72	nein
Projekte im öffentlichen Sektor	≤8	0,00	0,00	ja
entwicklungspolitischer Zielindikator (im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023)				
		in Punkten		
durchschnittlicher DERA-Wert im Portfolio	≥78	81,35	81,98	ja

DERa = Development Effectiveness Rating
LDC = least developed countries

Quelle: Entwicklungsbank

Einen Teil der bis Ende 2023 (im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023) zu realisierenden Ziele erreichte die Entwicklungsbank bereits Ende 2020. Dazu zählte auch der Anteil der in Afrika finanzierten Projekte am Neugeschäft, der Ende 2020 mit einem Durchschnittswert von 20,95 % knapp über dem Zielwert von mindestens 20 % lag. Ende 2019 lag der erreichte Anteil noch bei 7,12 %. Den Zielwert von mindestens 25 % für Projekte in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) erreichte die Entwicklungsbank mit 13,26 % nicht, verzeichnete jedoch im Vergleich zum Jahr 2019 (2,54 %) eine deutliche Steigerung.

Bei der Operationalisierung ihrer Strategie 2019–2023 beschrieb die Entwicklungsbank die vom Finanzministerium und vom Außenministerium aufgrund des entwicklungspolitischen Mandats der Entwicklungsbank eingeforderten Zielwerte für die am wenigsten entwickelten Länder und die Schwerpunktregion Afrika als „äußerst ambitioniert“; dies auch wegen der damit verbundenen Risiken für die Republik Österreich und des „limitierten Risikoappetits“ des Finanzministeriums. Daher vereinbarten die Entwicklungsbank und das Finanzministerium für das Jahr 2021 eine Evaluierung der Erreichbarkeit dieser Zielwerte.

Bei dem für das Querschnittsthema Klimaschutz relevanten Anteil der Klimafinanzierungsprojekte am Neugeschäft lag die Entwicklungsbank Ende 2020 mit 38,50 % unter dem Zielwert von mindestens 40 %, während sie Ende 2019 mit 47,49 % noch darüber lag. Für das andere Querschnittsthema Gender beinhaltete die Strategie 2019–2023 keinen Zielwert. Die Entwicklungsbank sah genderbezogene Zielwerte erst nach einer Phase der systematischen Vorbereitung (z.B. Aufbau interner Strukturen und Kapazitäten sowie Schulung ihrer Bediensteten) vor.

Den angestrebten Wert von mindestens 78 Punkten beim Development Effectiveness Rating, dem einzigen entwicklungspolitischen Indikator mit einem Zielwert, übertraf die Entwicklungsbank sowohl im Jahr 2019 (81,35 Punkte) als auch im Jahr 2020 (81,98 Punkte).

12.2 Der RH wies darauf hin, dass die Entwicklungsbank die Zielwerte ihrer Strategie 2013–2017 zum Teil deutlich verfehlte. Dies galt vor allem für das geplante Projektvolumen in den am wenigsten entwickelten Ländern (14,34 % statt 20 % des Portfolios) und die angestrebte Portfolioverteilung. So lag der Anteil der Projekte, die sowohl einem Schwerpunktsektor als auch einer Schwerpunktregion zuzurechnen waren, Ende 2017 mit 41,49 % unter dem Zielwert von mindestens 55 % des Portfolios.

Der RH wies weiters darauf hin, dass die Strategie 2013–2017 keine Zielwerte für das Querschnittsthema „Stärkung des Finanzsektors“ enthielt.

Der RH anerkannte, dass die Entwicklungsbank einige der Zielwerte der Strategie 2019–2023, die im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023 zu erreichen waren, bereits Ende der Jahre 2019 und 2020 erreichte. Allerdings sind diese Zielwerte auch in den Folgejahren zu erreichen, um einen Rückschritt wie beim Zielwert von mindestens 40 % für die Projekte im Bereich der Klimafinanzierung (2019: 47,49 %; 2020: 38,50 %) zu vermeiden. Die Werte bei den anderen Zielindikatoren lagen Ende 2020 zum Teil noch deutlich unter den für Ende 2023 angestrebten Zielwerten. Dies galt auch für den Anteil der Projekte am Neugeschäft ab 2019 (neue Strategieperiode) in den am wenigsten entwickelten Ländern (2020: 13,26 % statt mindestens 25 %).

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, ihre Projektauswahl so abzustimmen, dass die bereits erreichten Zielwerte ihrer Strategie 2019–2023 über die gesamte Strategieperiode erfüllt werden und die noch nicht erreichten Zielwerte spätestens am Ende der Strategieperiode erfüllt sind.

Der RH wies darauf hin, dass die Entwicklungsbank die Zielwerte für ihre Projekte in den am wenigsten entwickelten Ländern und in der Schwerpunktregion Afrika als „äußerst ambitioniert“ einordnete; dies auch aufgrund der damit verbundenen Risiken für die Republik Österreich und des „limitierten Risikoappetits“ des Finanzministeriums.

Daher erachtete der RH die für das Jahr 2021 zwischen der Entwicklungsbank und dem Finanzministerium vereinbarte Evaluierung dieser ambitionierten Zielwerte, die mit einem – im Vergleich zu anderen möglichen Projektländern – tendenziell höheren Risiko für den Bund verbunden sind, als eine geeignete Maßnahme, um Konflikte zwischen entwicklungs- und risikopolitischen Zielen zu vermeiden.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank und dem Finanzministerium, für die Projekte bzw. das Portfolio der Entwicklungsbank festgelegte Zielwerte zu evaluieren und anzupassen, wenn aus diesen Zielwerten resultierende Konflikte zwischen entwicklungs- und risikopolitischen Zielen erkennbar werden.

In diesem Zusammenhang empfahl der RH der Entwicklungsbank und dem Finanzministerium weiters, Zielwerte auch während der Strategieperiode anzupassen, falls sich herausstellt, dass diese Zielwerte bis zum Ende der strategischen Periode unerreichbar sind.

Bezüglich des möglichen Anstiegs des Bundesrisikos bei einer verstärkten Projektaktivität in Afrika und in den am wenigsten entwickelten Ländern verwies der RH auch auf seine Empfehlungen zum Risikomanagement durch das Finanzministerium in TZ 51 und TZ 52.

Der RH anerkannte, dass die Entwicklungsbank – in Übereinstimmung mit den nachhaltigen Entwicklungszielen und dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik – Gender als eines ihrer Querschnittsthemen definierte und sowohl in der Entwicklungsbank als auch bei ihren Projekten berücksichtigte. Der RH wies jedoch darauf hin, dass die Entwicklungsbank diesem Querschnittsthema in der Strategie 2019–2023 keinen Zielwert zuordnete.

Er empfahl der Entwicklungsbank, für Themen, die aufgrund ihrer Bedeutung als Querschnittsthemen in der Strategie der Entwicklungsbank verankert werden (z.B. das Querschnittsthema Gender in der Strategie 2019–2023), geeignete Zielwerte festzulegen, um ihre ausreichende Berücksichtigung messen und sicherstellen zu können.

Der RH erachtete die von der Entwicklungsbank verwendeten strategischen Zielindikatoren als geeignet, ihr Portfolio thematisch und regional im Sinne ihrer strategischen Schwerpunkte zu steuern. Er wies aber kritisch darauf hin, dass mit dem Zielwert für das Development Effectiveness Rating (DERa) nur ein Zielwert vorhanden war, der unmittelbar auf die Messung der erreichten entwicklungspolitischen Effekte bzw. Qualität des Portfolios gerichtet war. Damit war der entwicklungspolitische Erfolg der Entwicklungsbank nur eingeschränkt mess- und überprüfbar.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank und dem Finanzministerium, vermehrt Zielwerte für entwicklungspolitische Effekte festzulegen, um so bei der Steuerung des Portfolios der Entwicklungsbank eine stärkere Fokussierung auf ihr entwicklungspolitisches Mandat zu erreichen und ihren entwicklungspolitischen Erfolg zielorientiert messen und überprüfen zu können.

Der RH wies auch auf seine Empfehlungen zur Messung der entwicklungspolitischen Effekte in TZ 14 hin.

- 12.3 (1) Das Finanzministerium kündigte in seiner Stellungnahme an, mit der Entwicklungsbank abzuklären, in welcher Form und wann die empfohlene Evaluierung der für die Projekte bzw. das Portfolio der Entwicklungsbank in der Strategie festgelegten Zielwerte grundsätzlich erfolgen soll. Die in der Strategie 2019–2023 für das Jahr 2021 vorgesehene Evaluierung von Zielwerten sei aufgrund der COVID–19–Pandemie auf Ende 2021 verschoben worden.

Weiters sagte das Finanzministerium zu, in die nächste Strategie der Entwicklungsbank vermehrt Zielwerte für entwicklungspolitische Effekte einfließen zu lassen.

- (2) Die Entwicklungsbank teilte in ihrer Stellungnahme mit, ihre Projektplanung an den strategischen Zielwerten auszurichten, um so – wie in der Strategie 2019–2023 vorgesehen und vom RH empfohlen – die Zielwerte im Durchschnitt der fünfjährigen Strategieperiode zu erreichen.

Zur Empfehlung, die Zielwerte für die Projekte bzw. das Portfolio bei erkennbaren Zielkonflikten zu evaluieren und anzupassen, führte die Entwicklungsbank aus, dass insbesondere aus den Zielwerten für Afrika und den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) ein Konflikt zwischen entwicklungs- und risikopolitischen Zielen resultiere. Die Entwicklungsbank werde mit dem Finanzministerium abklären, in welcher Form und wann eine Evaluierung der Zielwerte grundsätzlich erfolgen soll; dies sei auch explizit in der Strategie vorgesehen. Dabei seien risikopolitische Aspekte zu berücksichtigen sowie das Außenministerium und die Kontrollbank in geeigneter Form einzubeziehen. Die empfohlene Anpassung von unerreichbaren Zielwerten sei hilfreich, um zu vermeiden, dass unerreichbare Zielwerte bestehen bleiben und demotivierend wirken. Daher

sei auch in der Strategie 2019–2023 eine derartige Anpassung der Zielwerte für das Jahr 2021 vorgesehen.

Die Entwicklungsbank und das Finanzministerium würden die empfohlene Festlegung von geeigneten Zielwerten für Querschnittsthemen bei der Ausarbeitung der Strategie 2024–2028 gemeinsam mit den daran beteiligten Institutionen diskutieren. Das Querschnittsthema Gender sei besonders relevant. Mit dem Beitritt zur „2X Challenge 2021“ habe die Entwicklungsbank zwar noch keinen Zielwert für Genderprojekte, werde aber über den Anteil des Portfolios, das den „2X-Kriterien“ entspreche, berichten. Auch die Umsetzung der Empfehlung, vermehrt Zielwerte für entwicklungspolitische Effekte festzulegen, werde Teil der Diskussion mit den an der Erstellung der neuen Strategie 2024–2028 beteiligten Institutionen sein.

- 12.4 Der RH wertete die von der Entwicklungsbank angekündigte Umsetzung seiner Empfehlungen positiv. Zu ihrer Ankündigung, mit den an der Erstellung der neuen Strategie 2024–2028 beteiligten Institutionen die empfohlene Festlegung von mehr Zielwerten für entwicklungspolitische Effekte zu diskutieren, betonte der RH nochmals die Bedeutung derartiger Zielwerte für die Fokussierung der Portfoliosteuerung auf das entwicklungspolitische Mandat und die Messung des entwicklungspolitischen Erfolgs.

Berücksichtigung der nachhaltigen Entwicklungsziele

- 13.1 (1) Beim Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vom 25. bis 27. September 2015 verpflichteten sich die 193 Mitgliedstaaten – darunter auch Österreich –, die Agenda 2030 mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen (Sustainable Development Goals; SDGs) und 169 Unterzielen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umzusetzen.

Die nachhaltigen Entwicklungsziele richten sich an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und umfassen dabei ökologische, wirtschaftliche und soziale Ziele.²³ Eine Übersicht und Erläuterung der nachhaltigen Entwicklungsziele findet sich im Anhang C.

Gemäß Auskunft der Entwicklungsbank erachtete sie die nachhaltigen Entwicklungsziele ab der im September 2015 erfolgten Verabschiedung durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen²⁴ als ihren internationalen Referenzrahmen. Die Entwicklungsbank integrierte die nachhaltigen Entwicklungsziele in ihre Strategie 2019–2023, in der sie festhielt, dass alle ihre Aktivitäten „dem übergeordneten

²³ siehe RH-Bericht „Nachhaltige Entwicklungsziele der Vereinten Nationen, Umsetzung der Agenda 2030 in Österreich“ (Reihe Bund 2018/34)

²⁴ Ergebnisdokument des Gipfeltreffens der Vereinten Nationen „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“

Ziel“ dienen, „durch die Stärkung des Privatsektors einen Beitrag zur Armutsreduktion und zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklungsziele in Entwicklungs- und Schwellenländern zu leisten“.

(2) Die nachfolgende Abbildung zeigt, wie die Entwicklungsbank ihre Tätigkeit in Bezug zu den nachhaltigen Entwicklungszielen setzte:

Abbildung 5: Beitrag der Entwicklungsbank zu den nachhaltigen Entwicklungszielen



Mandat und Rolle

der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG



hauptsächlicher Beitrag

der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG



Quelle: Entwicklungsbank; Darstellung: RH

Die Tätigkeit der Entwicklungsbank war aufgrund ihres entwicklungspolitischen Mandats bereits vor Verabschiedung der nachhaltigen Entwicklungsziele auf die Armutsbekämpfung in Entwicklungsländern ausgerichtet. Daher ordnete sie ihre Tätigkeit und alle Projekte grundsätzlich den nachhaltigen Entwicklungszielen „1 – keine Armut“ und „17 – Partnerschaften zur Erreichung der Ziele“ zu. Auf Projektebene unterschied die Entwicklungsbank zwischen ihrem „hauptsächlichen Beitrag“ und ihrem „anderen wesentlichen Beitrag“ zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele.

Ihren „hauptsächlichen Beitrag“ sah sie bei den nachhaltigen Entwicklungszielen „7 – bezahlbare und saubere Energie“, „8 – menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“, „9 – Industrie, Innovation und Infrastruktur“ und „13 – Maßnahmen zum Klimaschutz“. Die Entwicklungsbank richtete den Großteil ihrer Projekte vor allem auf eines oder mehrere dieser Entwicklungsziele aus, die mit ihrem Querschnittsthema Klimaschutz und ihren Schwerpunktsektoren (erneuerbare Energien, Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe/finanzielle Inklusion sowie Infrastruktur) am besten vereinbar waren.

Mit ihrem „anderen wesentlichen Beitrag“ berücksichtigte die Entwicklungsbank, dass sie mit ihren Projekten – abgesehen vom jeweiligen Hauptzweck – entwicklungspolitische Effekte erzielt, die zur Erreichung anderer nachhaltiger Entwicklungsziele beitragen.²⁵ Dazu zählte sie auch das zu ihrem Querschnittsthema Gender passende nachhaltige Entwicklungsziel „5 – Geschlechtergleichstellung“, da dieses nur bei einem geringen Teil der Projekte das hauptsächliche Entwicklungsziel war. Die Entwicklungsbank sah sich bei diesem Thema erst am Anfang einer systematischen Berücksichtigung.

(3) Die Zuordnung eines Projekts zu einem oder mehreren Entwicklungszielen und die Messung, inwieweit ein Projekt einen „hauptsächlichen Beitrag“ oder einen „anderen wesentlichen Beitrag“ leistet, erfolgte durch das IT-System der Entwicklungsbank anhand hinterlegter Kriterien und der erfassten Projekteigenschaften (z.B. Schwerpunktsektor des Projekts).

²⁵ Das einzige nachhaltige Entwicklungsziel, das die Entwicklungsbank nicht berücksichtigte, war das Entwicklungsziel „16 – Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“, da sie zwischen ihrer Tätigkeit und diesem nachhaltigen Entwicklungsziel keinen unmittelbaren Zusammenhang sah.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Zuordnung der strategischen Querschnittsthemen und Schwerpunktsektoren der Entwicklungsbank zu den für sie wesentlichen nachhaltigen Entwicklungszielen sowie den Anteil jener Projekte an der Gesamtzahl der Projekte in ihrem Portfolio zum 31. Dezember 2020, die einen „hauptsächlichen Beitrag“ zur Erreichung dieser nachhaltigen Entwicklungsziele leisteten:

Tabelle 9: Nachhaltige Entwicklungsziele und thematische Schwerpunkte (2020)

nachhaltige Entwicklungsziele		Querschnittsthemen und Schwerpunktsektoren	Anteil der Projekte mit hauptsächlichem Beitrag
			in %
5	Geschlechtergleichstellung	Gender	7,33
7	bezahlbare und saubere Energie	erneuerbare Energien	28,67
8	menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe/ finanzielle Inklusion	48,00
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur	private und wirtschaftliche Infrastruktur	13,33
13	Maßnahmen zum Klimaschutz	Klimaschutz	34,67

Quelle: Entwicklungsbank

(4) Die Entwicklungsbank berichtete jährlich über ihre Beiträge zu den nachhaltigen Entwicklungszielen:

- in den auf ihrer Website veröffentlichten Development Reports,
- in ihren Meldungen über die österreichische Entwicklungsfinanzierung für die OECD, die sie auch an das Finanzministerium, das Außenministerium, das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (in der Folge: **Klimaschutzministerium**) und an die Austrian Development Agency übermittelte, und
- in ihren Meldungen an das Klimaschutzministerium über ihren Beitrag zur Erreichung des nachhaltigen Entwicklungsziels „13 – Maßnahmen zum Klimaschutz“, die in den jährlichen Bericht der Republik Österreich zur internationalen Klimafinanzierung einfließen.

13.2 Der RH hielt fest, dass die Entwicklungsbank ihre Projekte an den nachhaltigen Entwicklungszielen ausrichtete und für jedes Projekt ermittelte, ob es einen Beitrag zur Erreichung der nachhaltigen Entwicklungsziele leistet.

Entwicklungspolitische Effekte

Entwicklungspolitische Indikatoren

- 14.1 (1) Die Entwicklungsbank nutzte entwicklungspolitische Indikatoren, um bei den von ihr finanzierten Projekten die damit erreichten entwicklungspolitischen Effekte zu messen.

Im Jahr 2017 fand eine vom Finanzministerium gemäß dem § 9–Vertrag beauftragte externe Evaluierung der Entwicklungsbank statt (TZ 50). Gemäß dem Endbericht dieser Evaluierung war das aus entwicklungspolitischen und strategischen Indikatoren bestehende Results Framework „zum Stichtag September 2017 überladen mit Indikatoren, die nicht mehr geeignet sind und zu viele Ressourcen [...] binden, um entwicklungspolitischen Erfolg zielgerichtet zu messen“. Der Vorstand der Entwicklungsbank kündigte an, „nicht mehr relevante Indikatoren zu streichen und möglicherweise einige derzeit fehlende, entwicklungspolitisch jedoch relevante Indikatoren neu aufzunehmen“.

In den Jahren 2018 und 2019 überarbeitete die Entwicklungsbank ihre Indikatoren und berücksichtigte dabei ihre im Entstehen befindliche Strategie 2019–2023.²⁶ Die nachfolgende Tabelle weist eine Auswahl der ab dem Jahr 2019 geltenden entwicklungspolitischen Indikatoren aus:

Tabelle 10: Entwicklungspolitische Indikatoren für die Jahre 2019 bis 2023

Indikatoren	Wert 2019	Wert 2020
Beschäftigung und lokales Einkommen		
Summe der lokalen Arbeitsplätze	537.343	673.958
Summe an lokalem Einkommen (in Mrd. EUR)	46,298	54,521
Schwerpunktsektoren		
Anzahl der neu installierten Megawatt für die Nutzung erneuerbarer Energie	1.262	2.640
Anzahl der mit erneuerbarer Energie produzierten Gigawattstunden	4.410	6.209
Anzahl der mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen versorgten Menschen	4.194.476	4.156.972
Anzahl der mit Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen erreichten Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe	7.080.164	7.774.968
Querschnittsthemen Klimaschutz und Gender		
eingesparte CO ₂ -Emissionen (in tCO ₂ e/Y)	2.419.644	1.489.617
Anteil der weiblichen Beschäftigten (in %)	26,49	28,16
Anzahl der Frauen in Managementpositionen	10.421	11.190
entwicklungspolitischer Indikator mit Zielwert (im Durchschnitt der Jahre 2019 bis 2023)		
durchschnittlicher DERA-Wert im Portfolio (in Punkten; Zielwert ≥ 78 Punkte)	81,35	81,98

tCO₂e/Y = Anzahl der eingesparten Tonnen an Emissionen von Kohlendioxidäquivalenten
DERA = Development Effectiveness Rating

Quelle: Entwicklungsbank

(2) Die ab dem Jahr 2019 ausgewiesenen entwicklungspolitischen Indikatoren und Werte waren mit jenen der Vorjahre nur zum Teil vergleichbar. Zu den neu eingeführten entwicklungspolitischen Indikatoren zählten – wie im Endbericht der externen Evaluierung im Jahr 2017 empfohlen – auch die eingesparten CO₂-Emissionen und die Anzahl der mit Strom aus erneuerbaren Energiequellen versorgten Menschen. Bei den eingesparten CO₂-Emissionen erreichte die Entwicklungsbank im Jahr 2020 rd. 60 % der Einsparungen des Jahres 2019.

Bei den beibehaltenen entwicklungspolitischen Indikatoren war ein grundsätzlicher Anstieg der entwicklungspolitischen Effekte der von der Entwicklungsbank (mit-) finanzierten Projekte ersichtlich. So stieg in Bezug auf erneuerbare Energie sowohl die Anzahl der neu installierten Megawatt (2015: 622; 2020: 2.640) als auch die Anzahl der jährlich produzierten Gigawattstunden (2015: 2.038; 2020: 6.209) deutlich an.

²⁶ Dies betraf auch den Wegfall von Indikatoren, geänderte Berechnungsarten und die Einführung neuer Indikatoren.

(3) Die Berechnung der Werte für die entwicklungspolitischen Indikatoren erfolgte jeweils nur für das Gesamtportfolio (alle im Portfolio enthaltenen Projekte). Bei den strategischen Indikatoren (TZ 12) berechnete die Entwicklungsbank im jeweiligen Berichtsjahr darüber hinaus auch die Werte für das Neugeschäft (alle im Berichtsjahr unterschriebenen Projekte) und die durchschnittlichen Jahreswerte ab dem Jahr 2019 (Beginn der neuen Strategieperiode).

(4) Die in der Tabelle 10 ausgewiesenen Werte sind Gesamteffekte der jeweils zum Jahresende 2019 und 2020 im Portfolio der Entwicklungsbank befindlichen Projekte; unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß die Entwicklungsbank diese Projekte alleine oder gemeinsam mit anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanzierte. Zum Jahresende 2020 waren 64 von 143 Investitionsfinanzierungen (45 %) und 18 von 20 Beteiligungen (90 %) gemeinsame Finanzierungen mit anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen. Die Entwicklungsbank begründete die Ausrichtung ihrer entwicklungspolitischen Indikatoren auf Gesamteffekte mit der diesbezüglichen internationalen Praxis und einer aus ihrer Sicht geringeren Aussagekraft der z.B. auf den Finanzierungsanteil der Entwicklungsbank entfallenden Effekte.

(5) Wie in TZ 12 beschrieben, legte die Entwicklungsbank in ihrer Strategie 2019–2023 nur für einen entwicklungspolitischen Indikator einen Zielwert fest: für das Development Effectiveness Rating, das zu den entwicklungspolitischen Ratings zählt, auf die in der nachfolgenden TZ eingegangen wird.

(6) Die Entwicklungsbank berichtete in den Jahren 2015 bis 2020 sowohl ihrem Aufsichtsrat als auch dem Finanzministerium und den für die Genehmigung ihrer Projekte relevanten Gremien (TZ 32 und TZ 34) über die entwicklungspolitischen Effekte ihrer Projekte mit Präsentationen und Ergebnis- bzw. Monitoringdokumenten.

Darüber hinaus veröffentlichte sie auf ihrer Website grundsätzlich jährlich einen Bericht über ihre entwicklungspolitischen Effekte mit Ausnahme des Jahres 2018. Laut Entwicklungsbank verfügte die zuständige Organisationseinheit²⁷ im ersten Halbjahr 2019 über keine ausreichenden Kapazitäten. Eine nachträgliche Berichterstattung erschien ihr nicht zweckmäßig. Der für das Jahr 2019 veröffentlichte Bericht über die entwicklungspolitischen Effekte enthielt auch die neuen entwicklungspolitischen Indikatoren.

14.2 Der RH anerkannte, dass die Entwicklungsbank nach der Überarbeitung ihrer Indikatoren über strategische Indikatoren sowohl für das Gesamtportfolio als auch das Neugeschäft der neuen Strategieperiode (2019 bis 2023) verfügte und damit die Auswirkungen der neuen Strategie sichtbar machte. Der RH wies jedoch kritisch

²⁷ Stabsstelle Entwicklungspolitik

darauf hin, dass die Berechnung der entwicklungspolitischen Indikatoren jeweils nur für das Gesamtportfolio erfolgte.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, nicht nur für strategische Indikatoren, sondern auch für wesentliche entwicklungspolitische Indikatoren die Werte sowohl für das Gesamtportfolio als auch für das Neugeschäft der neuen Strategieperiode (2019 bis 2023) zu ermitteln, um so auch bei den entwicklungspolitischen Indikatoren die Auswirkungen der neuen Strategie sichtbarer zu machen.

Der RH hielt fest, dass die entwicklungspolitischen Indikatoren die Gesamteffekte der finanzierten Projekte abbildeten; dies unabhängig davon, ob und in welchem Ausmaß die Entwicklungsbank diese Projekte alleine oder gemeinsam mit anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanzierte. Damit hatten die Indikatoren nur eine eingeschränkte Aussagekraft über den Beitrag der Entwicklungsbank zu diesen entwicklungspolitischen Effekten; dies umso mehr, als die Entwicklungsbank einen großen Teil ihrer Projekte gemeinsam mit anderen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen finanzierte (2020: 45 % der Investitionsfinanzierungen und 90 % der Beteiligungen). Die Fokussierung auf Gesamteffekte trug zu einer eingeschränkten Mess- und Überprüfbarkeit des entwicklungspolitischen Erfolgs der Entwicklungsbank bei.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, bei ihren entwicklungspolitischen Indikatoren nicht nur die Gesamteffekte eines Projekts, sondern möglichst auch den auf ihren Finanzierungsbeitrag entfallenden Anteil zu ermitteln und auszuweisen, um so die Aussagekraft dieser Indikatoren über den Beitrag der Entwicklungsbank zu den entwicklungspolitischen Effekten der finanzierten Projekte zu erhöhen.

In diesem Zusammenhang wies der RH auch auf seine Empfehlung in TZ 12 hin, vermehrt Zielwerte für entwicklungspolitische Effekte festzulegen, da zur Zeit der Gebarungüberprüfung nur ein entwicklungspolitischer Indikator über einen Zielwert verfügte.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, bei den gemäß dem § 9–Vertrag durchzuführenden Evaluierungen der Entwicklungsbank – gegebenenfalls unter Beiziehung externer Expertinnen bzw. Experten – auch zu analysieren, inwieweit die jeweils verwendeten entwicklungspolitischen Indikatoren und Zielwerte geeignet sind, zu einer stärkeren Fokussierung der Portfoliosteuerung auf das entwicklungspolitische Mandat und zu einer zielorientierten Messung des entwicklungspolitischen Erfolgs der Entwicklungsbank beizutragen.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Entwicklungsbank für das Jahr 2018 keinen Bericht über die entwicklungspolitischen Effekte der von ihr (mit-)finanzierten Projekte veröffentlichte.

Er empfahl der Entwicklungsbank, jährlich einen Bericht über die entwicklungs-politischen Effekte der von ihr (mit-)finanzierten Projekte zu veröffentlichen, um so eine ausreichende Transparenz bezüglich ihrer Tätigkeit und Projekte sicherzustellen.

14.3 (1) Das Finanzministerium kündigte in seiner Stellungnahme an, die empfohlene Analyse der verwendeten entwicklungs-politischen Indikatoren und Zielwerte in die Leistungsbeschreibung für die durchzuführende Evaluierung der Entwicklungsbank aufzunehmen.

(2) Die Entwicklungsbank teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses eines Neugeschäfts ihre Finanzierung noch keine Wirkung erzielt habe. Diese trete erst dann ein, wenn der Projektbetreiber Maßnahmen setzt (z.B. Baumaßnahmen oder Personaleinstellungen) und dafür die Mittel der Entwicklungsbank abrufen. Die empfohlene Berichterstattung über die entwicklungs-politischen Indikatoren des Neugeschäfts zusätzlich zum Gesamtportfolio erscheine ihr daher nicht aussagekräftig.

Die Empfehlung, bei den entwicklungs-politischen Indikatoren nicht nur die Gesamteffekte eines Projekts, sondern auch möglichst den auf ihren Finanzierungsbeitrag entfallenden Anteil zu ermitteln und auszuweisen, werde die Entwicklungsbank bei der Überarbeitung des Results Framework anlässlich der Erstellung der nächsten Strategie prüfen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit der Daten werde sie sich dabei eng an der Praxis der europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen orientieren.

Die Entwicklungsbank teilte weiters mit, dass sie grundsätzlich für jedes Jahr einen Bericht über die entwicklungs-politischen Effekte der von ihr (mit-)finanzierten Projekte veröffentliche. Die einzige Ausnahme davon sei aufgrund besonderer Umstände der Bericht für das Jahr 2018 gewesen.

14.4 Der RH entgegnete der Entwicklungsbank, dass die Messung der entwicklungs-politischen Effekte des Neugeschäfts einer Strategieperiode eine wesentliche Voraussetzung ist, um den entwicklungs-politischen Erfolg der neuen Strategie beurteilen zu können. Dies wäre bei einer ausschließlichen Ermittlung der entwicklungs-politischen Indikatoren auf Ebene des Gesamtportfolios nicht möglich. Daher verblieb der RH bei seiner Empfehlung, nicht nur für strategische Indikatoren, sondern auch für wesentliche entwicklungs-politische Indikatoren die Werte sowohl für das Gesamtportfolio als auch für das Neugeschäft der neuen Strategieperiode zu ermitteln.

Der RH hob gegenüber der Entwicklungsbank neuerlich die Bedeutung von aussagekräftigen Indikatoren für ihren Beitrag zu den entwicklungs-politischen Effekten der von ihr (mit-)finanzierten Projekte hervor. Eine diesbezügliche Abstimmung mit

anderen europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen erachtete der RH als grundsätzlich vorteilhaft. Die Entwicklungsbank sollte jedoch die Umsetzung der Empfehlung, neben den Gesamteffekten eines Projekts möglichst auch den auf ihren eigenen Finanzierungsbeitrag entfallenden Anteil zu ermitteln und auszuweisen, nicht von der Praxis anderer Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen abhängig machen.

Entwicklungspolitische Ratings

15.1 (1) Die entwicklungspolitischen Indikatoren der Entwicklungsbank umfassten im überprüften Zeitraum auch zwei entwicklungspolitische Ratingsysteme, mit denen sie die entwicklungspolitische Qualität ihrer Projekte und ihres Portfolios mit Noten bzw. Punkten bewertete.

(2) Bis zum Jahr 2018 nutzte die Entwicklungsbank – wie einige ausländische Entwicklungsbanken bzw. –finanzierungsinstitutionen²⁸ – ein entwicklungspolitisches Rating (**EPOL-Rating**), das ein Teil des von der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) entwickelten Geschäftspolitischen Ratings (**GPR**) war. Das GPR bewertete die geschäftspolitische Qualität eines Projekts anhand von Indikatoren der nachfolgenden vier „Messlatten“:

- Messlatte 1: langfristige (nachhaltige) Rentabilität des Projekts,
- Messlatte 2: entwicklungspolitische Effekte des Projekts,
- Messlatte 3: Rolle der Entwicklungsbank bei diesem Projekt (Additionalität),
- Messlatte 4: Ergebnisbeitrag des Projekts für die Entwicklungsbank.

Für das EPOL-Rating eines Projekts war die Messlatte 2 relevant. In Abhängigkeit von der Summe der bei den Indikatoren²⁹ dieser Messlatte erzielten Punkte erhielt das jeweilige Projekt eine EPOL-Note zwischen 1 („Sehr gut“) und 6 („Unzureichend“).³⁰ Die den einzelnen Indikatoren zugeordneten Werte beruhten zum Teil auf Einschätzungen der jeweiligen Projektverantwortlichen. Die Messlatte 2 war auch Teil der alle vier Messlatten umfassenden GPR-Note, die sich ebenfalls zwischen 1 („Sehr gut“) und 6 („Unzureichend“) bewegte.³¹

²⁸ z.B. PROPARCO (Frankreich), SIFEM (Schweiz), COFIDES (Spanien) und Norfund (Norwegen)

²⁹ quantitative Indikatoren: z.B. Beschäftigung und Anzahl der mit Krediten versorgten kleinen und mittleren Unternehmen; qualitative Indikatoren: z.B. Beiträge zur Bekämpfung des Klimawandels und zu den Millenniums-Entwicklungszielen

³⁰ EPOL-Noten: 1 bei 100 bis 150 Punkten; 2 bei 80 bis 99 Punkten; 3 bei 60 bis 79 Punkten; 4 bei 40 bis 59 Punkten; 5 bei 20 bis 39 Punkten; 6 bei weniger als 20 Punkten

³¹ GPR-Noten: 1 bei 320 bis 500 Punkten; 2 bei 280 bis 319 Punkten; 3 bei 240 bis 279 Punkten; 4 bei 200 bis 239 Punkten; 5 bei 160 bis 199 Punkten; 6 bei weniger als 160 Punkten

Auf Portfolioebene hatte die Entwicklungsbank gemäß ihrer Strategie 2013–2017 durchschnittliche EPOL– bzw. GPR–Noten von weniger als 2 bzw. 2,5 zu erreichen (TZ 12). Im überprüften Zeitraum erreichte die Entwicklungsbank diese Zielwerte.

Gemäß dem Endbericht zur externen Evaluierung der Entwicklungsbank im Jahr 2017 war „die Verfolgung und Zielsetzung für diesen Indikator jedoch nicht [...] sinnvoll, da die Punktevergabe zu einem Anteil subjektiv erfolgt und damit einen Anreiz schafft, die Projekte entwicklungspolitisch besser darzustellen, als sie in Wirklichkeit sind“.

(3) Im Jahr 2018 begann die Entwicklungsbank, die EPOL– und GPR–Noten durch das ebenfalls von der Deutschen Investitions– und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) entwickelte Development Effectiveness Rating (**DERa**) zu ersetzen. Nach der Nutzung für das bestehende Portfolio im Jahr 2018 setzte die Entwicklungsbank das DERa–System ab dem Jahr 2019 auch für ihr Neugeschäft ein. Das DERa–System bewertete den Beitrag der Projekte zu einer nachhaltigen Entwicklung anhand der folgenden fünf Wirkungskategorien:

- gute, faire Beschäftigung,
- lokales Einkommen,
- Entwicklung von Märkten und Sektoren,
- umweltverträgliches Wirtschaften sowie
- Nutzen für lokale Gemeinden.

In Abhängigkeit von den Punkten, die das jeweilige Projekt bei den Indikatoren der Wirkungskategorien erzielte, erfolgte die Zuordnung des Projekts zu einer von fünf qualitativen Kategorien³² (z.B. mehr als 99 Punkte: Kategorie „Herausragend“; weniger als 50 Punkte: Kategorie „Mangelhaft“).

Laut Entwicklungsbank verringerte das DERa–System die Möglichkeiten für eine subjektive Punktevergabe, da es in das IT–System integriert war und – je nach Projektart – nur mehr rd. 20 % bis rd. 40 % der Indikatoren auf Einschätzungen der Projektverantwortlichen bzw. Expertinnen und Experten beruhten. Beim zuvor genutzten EPOL–Rating waren es noch rd. 65 %. Zusätzlich plausibilisierte die Stabsstelle „Entwicklungspolitik“ die von den Projektverantwortlichen in das IT–System eingegebenen Werte.

³² qualitative Kategorien: „Herausragend“ bei mehr als 99 Punkten; „Sehr gut“ bei 85 bis 99 Punkten; „Gut“ bei 70 bis 84 Punkten; „Befriedigend“ bei 50 bis 69 Punkten; „Mangelhaft“ bei weniger als 50 Punkten

Das DERA-System wies auch aus, ob ein Projekt zur Erreichung der 17 nachhaltigen Entwicklungsziele und ihrer 169 Unterziele beitrug, indem es die Projekte in Abhängigkeit von mehreren Projekteigenschaften³³ den jeweils zutreffenden Entwicklungszielen zuordnete.

Die Entwicklungsbank nutzte das DERA-System auch zur systematischen Erfassung von entwicklungspolitischen Indikatoren, die nicht direkt in die DERA-Bewertung einfließen. Dazu zählten auch genderbezogene Indikatoren (z.B. der Anteil der Frauen in qualifizierten Jobs). Die Entwicklungsbank arbeitete mit der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) daran, das Gender-Thema auch bei der DERA-Bewertung zu berücksichtigen. Zu einem erfolgreichen Abschluss dieser Bemühungen kam es bis zum Ende der Gebarungüberprüfung nicht.

Die Entwicklungsbank wendete das DERA-System nicht bei allen Projekten an. Bei nicht eindeutig abgrenzbaren Projekten bzw. Kunden (z.B. Beteiligungen an Dachfonds³⁴ oder im öffentlichen Sektor) und bei Projekten ohne direkten Kundenkontakt (z.B. bei internationalen Rahmenprojekten³⁵ mit einer niedrigen Beteiligung der Entwicklungsbank) war es nicht anwendbar. Bei eigenen oder für das Finanzministerium durchgeführten Sonderprojekten entschieden die Entwicklungsbank und das Finanzministerium jeweils über die Anwendung des DERA-Systems. Diese Ausnahmen führten dazu, dass Ende 2019 und Ende 2020 jeweils mehr als 20 % der im Portfolio befindlichen Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen keine DERA-Bewertung aufwiesen.

Auf Portfolioebene hatte die Entwicklungsbank gemäß ihrer Strategie 2019–2023 einen durchschnittlichen DERA-Wert von mindestens 78 Punkten zu erreichen. Dies gelang ihr sowohl im Jahr 2019 (81,35 Punkte) als auch im Jahr 2020 (81,98 Punkte).

- 15.2 Der RH hielt fest, dass die Entwicklungsbank – nach der bei einer externen Evaluierung geäußerten Kritik an der zum Teil subjektiven entwicklungspolitischen Bewertung ihrer Projekte – in den Jahren 2018 und 2019 ein neues entwicklungspolitisches Ratingsystem einführte. Dieses Development Effectiveness Rating (DERa) war in das IT-System der Entwicklungsbank integriert, berücksichtigte die nachhaltigen Entwicklungsziele und verringerte die Möglichkeiten für eine subjektive Bewertung der Projekte.

³³ Zu diesen Projekteigenschaften zählten z.B. Land und Sektor der Investition, Wert und Entwicklung einzelner Indikatoren, DERA-Punkte bei den Wirkungskategorien und entwicklungspolitische Marker. Entwicklungspolitische Marker geben an, in welchem Ausmaß Maßnahmen oder Projekte auf das jeweilige entwicklungspolitische Thema ausgerichtet sind (z.B. OECD Gender Marker und OECD Climate Change Mitigation Marker).

³⁴ Dachfonds sind Fonds, die sich an anderen Fonds beteiligen.

³⁵ Rahmenprojekte sind internationale Finanzierungsprojekte, die unter Beteiligung mehrerer Finanzierungspartner (z.B. andere Entwicklungsbanken und Europäische Investitionsbank) durchgeführt werden.

Der RH wies jedoch kritisch darauf hin, dass dieses Ratingsystem, das auch der Messung der entwicklungspolitischen Qualität des Portfolios diene, nicht bei allen Projekten anwendbar war. So wiesen Ende 2019 und Ende 2020 jeweils mehr als 20 % der im Portfolio befindlichen Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen keine DERA-Bewertung auf.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, das neue Ratingsystem (Development Effectiveness Rating; DERA) – vor allem im Hinblick auf darauf basierende Aussagen über die entwicklungspolitische Qualität des Gesamtportfolios – anzupassen, um den Anteil der Projekte, auf die es nicht anwendbar ist, deutlich zu senken.

In diesem Zusammenhang wies der RH auch auf seine Kritik in TZ 12 hin, dass bei den zur Steuerung der Entwicklungsbank genutzten Zielindikatoren der durchschnittliche DERA-Wert der einzige entwicklungspolitische Indikator war.

Weiters stellte der RH kritisch fest, dass die Ermittlung des DERA-Werts zum Teil ohne Berücksichtigung entwicklungspolitisch relevanter Themen erfolgte. Dazu zählte auch das in der Strategie 2019–2023 eingeführte Querschnittsthema Gender.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, bei den entwicklungspolitischen Ratings darauf zu achten, dass wesentliche entwicklungspolitische Themen – und vor allem jene, denen sie in der eigenen Strategie eine große Bedeutung zuordnet (z.B. Querschnittsthemen) – in die Bewertung der entwicklungspolitischen Qualität des Portfolios einfließen.

- 15.3 Die Entwicklungsbank sagte in ihrer Stellungnahme zu, die Empfehlung zur Anpassung des neuen Ratingsystems (DERA) bei dessen anstehender Aktualisierung umzusetzen. Als Lizenznehmer der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) für dieses Ratingsystem werde sie sich dabei eng mit dieser abstimmen.

Die empfohlene Berücksichtigung von entwicklungspolitisch relevanten Themen bei der Bewertung der entwicklungspolitischen Qualität werde bei der Aktualisierung des Ratingsystems ein wichtiges Thema sein. Konkret würden bereits im Rahmen einer im Jahre 2021 abzuschließenden Evaluierung zum Thema Gender Vorarbeiten geleistet.



Abwicklung von Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen

Vorgaben für die Abwicklung der Projekte

Vorgaben für Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen

- 16.1 Bei der Abwicklung ihrer Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen hatte die Entwicklungsbank interne und externe Vorgaben zu beachten. Ein Teil der Vorgaben galt für alle Instrumente, andere Vorgaben nur für einzelne Instrumente.

Neben den gesetzlichen bzw. mit dem Finanzministerium vereinbarten Vorgaben (z.B. dem Ausfuhrförderungsgesetz und dem § 9-Vertrag) hatte die Entwicklungsbank zahlreiche interne Vorgaben (vor allem Vorstands- und abteilungsinterne Regelungen) anzuwenden.



Die nachfolgende Tabelle zeigt Vorgaben, die sowohl für Investitionsfinanzierungen als auch für Beteiligungen maßgeblich waren:

Tabelle 11: Vorgaben für Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen (Auswahl)

Vorgabe	Letztfassung	Inhalt (Auszug)
Geschäftsordnungen		
Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat	März 2019	Aufgaben des Aufsichtsrats, erforderliche Mehrheiten und Zustimmungserfordernisse zu Vorstandsbeschlüssen
Geschäftsordnung und –verteilung für den Vorstand	März 2019	Aufgaben des Vorstands, Verteilung der Geschäftsbereiche und Zustimmungserfordernisse des Aufsichtsrats
Vorstandsregelungen		
Organisationsvorschriften innerhalb der Entwicklungsbank (Nr. 000)	30. April 2014	Grundzüge der Organisationsvorschriften (vor allem Vorstands– und abteilungsinterne Regelungen sowie Handbücher) und Prozess für deren Erstellung, Genehmigung und Veröffentlichung
Prüfung und Monitoring von Umwelt– und Sozialrisiken (Nr. 003)	15. Juli 2020	Handlungsschritte bei Umwelt– und Sozialrisiken der Projekte (ergänzt durch ein Handbuch zum Umwelt– und Sozialprüfungsprozess)
Limitsystem (Nr. 005)	23. Jänner 2019	Limitsystem für mit einer Bundeshaftung ausgestattete Investitionsfinanzierungen und eigene Beteiligungen
Risikopolitik und –strategie (Nr. 006)	13. Mai 2020	Risikostrategie, risikopolitische Grundsätze sowie Grundzüge der Risikomanagement–Organisation
Kreditrisikomanagement–Handbuch (Nr. 008)	3. Februar 2016	Ausgestaltung des Kreditrisikomanagements
Work–Out und Mahnprozess (Nr. 009)	1. März 2017	Prozesse zur frühzeitigen Erkennung und Betreuung von Partnern mit erhöhtem Kreditrisiko; Behandlung von Problemengagements
abteilungsinterne Regelungen der Abteilung „Kreditrisikomanagement“		
Prozessbeschreibung zum Bonitätsmonitoring	26. Mai 2020	Regelung der bonitätsmäßigen Überwachung von bestehenden Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen
Prozessbeschreibung zum Prüfbericht	17. Juli 2015	Regelung für Prüfberichte zu Projektanträgen (Ergebnisse der Kreditrisiko–, Umwelt– und Sozialprüfung)
Ratingrichtlinie	18. Mai 2020	Ratinggrundsätze und Ratingablauf

Quelle: Entwicklungsbank

Gemäß der Vorstandsregelung „Organisationsvorschriften innerhalb der Entwicklungsbank“ vom 30. April 2014 hatten die Redaktionsverantwortlichen sicherzustellen, dass die von ihnen betreuten Organisationsvorschriften (vor allem Vorstandsregelungen, abteilungsinterne Regelungen und Handbücher) jeweils möglichst aktuell sind und bei Bedarf überarbeitet werden.

Nicht alle Vorgaben waren zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuell. So unterblieb z.B. bei der Vorstandsregelung „Kreditrisikomanagement–Handbuch“ trotz Änderungsbedarf eine Aktualisierung. Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende Vorstandsregelung aus dem Jahr 2016 nahm noch auf die Strategie 2013–2017 Bezug, obwohl im Jahr 2019 eine neue Strategie in Kraft trat. Weiters lag gemäß

dieser Vorstandsregelung dem Limitsystem der Entwicklungsbank ein Haftungsrahmen von 1 Mrd. EUR zugrunde. Eine derartige Obergrenze gab es jedoch weder im Ausfuhrförderungsgesetz noch vom Finanzministerium.³⁶ In der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gültigen Vorstandsregelung „Work-Out und Mahnprozess“ aus 2017 waren die ab 1. Jänner 2017 zulässigen eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank nicht explizit berücksichtigt. Die letzte dokumentierte Aktualisierung der in der Tabelle 11 ausgewiesenen Regelungen lag zum Teil bereits einige Jahre zurück.

- 16.2 Der RH kritisierte, dass in der Entwicklungsbank mehrere Vorgaben (z.B. die Vorstandsregelungen „Kreditrisikomanagement-Handbuch“ und „Work-Out und Mahnprozess“) in Kraft waren, die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung inhaltlich nicht mehr vollständig aktuell waren.

Daher empfahl der RH der Entwicklungsbank, ihre Vorgaben möglichst zeitnah auf Aktualität zu überprüfen und die nicht mehr aktuellen Vorgaben anzupassen.

- 16.3 Die Entwicklungsbank teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die zeitnahe Aktualisierung von Vorgaben grundsätzlich ihrem Zugang entspreche. Wenn dies in Ausnahmefällen verspätet geschehen sei, werde sie das entsprechend nachholen.

³⁶ Eine indikative Obergrenze von 2 % des Haftungsrahmens gemäß Ausfuhrförderungsgesetz enthielten die Gesetzesmaterialien zum Gesetzgebungsprozess 2008. Gemäß den Gesetzesmaterialien zur Novelle 2012 war jedoch ein Überschreiten der 2 %-Grenze absehbar. Die Ausnützung des Haftungsrahmens stieg bis Ende 2019 auf 3,1 % an.

Vorgaben für Investitionsfinanzierungen

17.1 Die folgende Tabelle zeigt die für Investitionsfinanzierungen zusätzlich zum § 9–Vertrag anzuwendenden wesentlichen Vorgaben der Entwicklungsbank:

Tabelle 12: Vorgaben für Investitionsfinanzierungen (Auswahl)

Vorgabe	Letztfassung	Inhalt (Auszug)
Bestandsmanagement–Handbuch zu Investitionsfinanzierungen	August 2020	abwicklungstechnische Prozessbeschreibung (Transaktionsmanagement, Berichtswesen, Know–Your–Customer) mit Vorgaben zu Dateneingaben
Geschäftsbedingungen zu Garantien für Rechtsgeschäfte und Rechte der Entwicklungsbank	24. Juni 2008	Gegenstand und Umfang der Garantien, Regelungen zum Bearbeitungs– und Haftungsentgelt, Definition von Schadensfällen, Anerkennung von Schadensfällen durch das Finanzministerium
IKS–Prozess zu Investitionsfinanzierungen	30. August 2019	Prozessbeschreibung zu den erforderlichen Prüf– und Genehmigungsschritten, Schnittstellen zu anderen Akteuren sowie zur Identifikation wesentlicher Risiken und Festlegung interner Kontrollmaßnahmen
Verfahrensgrundsätze und Kompetenzregelung betreffend Garantien zwischen Finanzministerium und Entwicklungsbank ¹	18. Dezember 2014	Beantragung und Gestionierung der Haftungsübernahmen (z.B. Ansuchen und Berichtspflichten) sowie Einholung der Zustimmung des Finanzministeriums zu Änderungen bestehender Geschäfte
Vorstandsregelung zu Vorstandsgenehmigungen und zum Genehmigungsprozess für Finanzierungsprojekte mit Bundesgarantie ¹	1. November 2012	Beschreibung des internen Genehmigungsprozesses

IKS = Internes Kontrollsystem

Quelle: Entwicklungsbank

¹ Diese Vorgaben galten auch für bundesbehaftete eigene Beteiligungen der Entwicklungsbank.

Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung geltende Vorgabe „Verfahrensgrundsätze und Kompetenzregelung betreffend Garantien zwischen Finanzministerium und Entwicklungsbank“ aus dem Jahr 2014 sah u.a. die Vorlage von Ansuchen um Haftungsübernahme an den Beirat vor, sofern die beantragten Haftungen 200.000 EUR überstiegen. Gemäß Ausfuhrförderungsgesetz³⁷ lag diese Grenze seit Dezember 2012 bei 500.000 EUR.

Die zuletzt im Jahr 2012 angepasste Vorstandsregelung „Vorstandsgenehmigungen und Genehmigungsprozess Finanzierungsprojekte mit Bundesgarantie“ war ebenfalls zur Zeit der Gebarungsüberprüfung zum Teil nicht mehr aktuell. Die Grenzen für die Einholung der Zustimmung des Aufsichtsrats zu Finanzierungsprojekten hob der Aufsichtsrat im März 2019 an, die Vorstandsregelung nahm damit auf veraltete Grenzen Bezug. Weiters ging sie auch nicht auf die seit Jänner 2017 möglichen eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank ein.

³⁷ § 5 Abs. 2 Ausfuhrförderungsgesetz



- 17.2 Der RH kritisierte, dass ein Teil der Vorgaben der Entwicklungsbank zu ihren Investitionsfinanzierungen zur Zeit der Gebarungüberprüfung nicht aktuell war. Er verwies auf seine Empfehlung zur Aktualisierung der Vorgaben in **TZ 16**.

Vorgaben für Beteiligungen

- 18.1 (1) Die folgende Übersicht zeigt die für Beteiligungen zusätzlich zum § 9–Vertrag anzuwendenden wesentlichen Vorgaben der Entwicklungsbank:

Tabelle 13: Vorgaben der Entwicklungsbank für Beteiligungen (Auswahl)

Vorgabe	Letztfassung	Inhalt
Vereinbarungen mit Finanzministerium		
Investitionsrichtlinien für Beteiligungen	10. Jänner 2018	Ziele, Grundlagen, Investitionsprinzipien, Investitionskriterien, Richtlinien und Standards für die Projektauswahl und –umsetzung
Nachträge zum Vertrag gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz	17. November 2016	Vereinbarung zum Abschluss von eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank
	20. Dezember 2018	Ausschluss von Negativzinsen für Treuhandmittel
	21. Februar 2019	Anpassung des Jahressatzes bei Fondsbeteiligungen
Verfahrensgrundsätze und Kompetenzregelung für Beteiligungen aus Bundesmitteln	3. Jänner 2019	Regelungen zum Prozessablauf und Festlegung von Tatbeständen, die der Genehmigung des Finanzministeriums bedürfen
interne Vorgaben der Entwicklungsbank		
IKS–Prozess Beteiligungen	15. Juni 2020	Beschreibung des Prozessablaufs, der Risiken und der Kontrollen
Veranlagungsrichtlinien	Dezember 2019	zulässige Veranlagungsformen und Kriterien für die Entwicklungsbank
Vorstandsregelung Nr. 016	17. Mai 2019	Prüf–, Genehmigungs–, Monitoring– und Projektabschlussprozesse für Beteiligungen
Vorstandsregelung Nr. 016a	1. April 2020	Prüf–, Genehmigungs–, Monitoring– und Projektabschlussprozesse für Investitionen des Impact Fund

IKS = Internes Kontrollsystem

Quellen: Entwicklungsbank; BMF

Die zwischen dem Finanzministerium und der Entwicklungsbank vereinbarte Vorgabe „Verfahrensgrundsätze und Kompetenzregelung für Beteiligungen aus Bundesmitteln“ galt nur für Treuhandbeteiligungen, die vom Aufsichtsrat genehmigten Veranlagungsrichtlinien hingegen nur für eigene Beteiligungen der Entwicklungsbank.

(2) Eine vom RH überprüfte Treuhandbeteiligung (**Projekt 10; TZ 19**) entsprach nicht den in den Investitionsrichtlinien festgelegten Kriterien. Bei diesem Projekt gründete die Entwicklungsbank mit einem österreichischen Ingenieur– und Beratungsunternehmen Ende September 2017 eine Projektentwicklungsgesellschaft mit einer Beteiligung von jeweils 50 % und einem geplanten Projektbudget von 5 Mio. EUR

pro Projektpartner. Die Investitionsrichtlinien der Entwicklungsbank sahen für Direktbeteiligungen einen maximalen Anteil am Eigenkapital von 25 % vor. Das Finanzministerium genehmigte dieses Projekt dennoch.

(3) Im Rahmen ihres Internen Kontrollsystems (**IKS**) erstellte die Entwicklungsbank eine Prozessbeschreibung für den Abschluss und das Monitoring von Beteiligungen. Die im Jahr 2018 überarbeitete Prozessbeschreibung sah den Prozessablauf für Treuhandbeteiligungen vor. Prozessanpassungen bzw. –ergänzungen für die seit 2017 möglichen eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank (z.B. die Überprüfung des Transaktionswerts oder der Einhaltung der Veranlagungsrichtlinien) nahm die Entwicklungsbank bis dahin nicht vor.³⁸ Im Zuge einer weiteren Überarbeitung der Prozessbeschreibung im Juni 2020 ergänzte die Entwicklungsbank den Prozessablauf für eigene Beteiligungen. Demnach war unter Bezugnahme auf die Veranlagungsrichtlinien bei Überschreiten eines Schwellenwerts von 4 Mio. EUR eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat einzuholen. In den Veranlagungsrichtlinien war ein Schwellenwert von 6 Mio. EUR festgehalten.

- 18.2 Der RH stellte kritisch fest, dass eine von ihm überprüfte Treuhandbeteiligung die in den Investitionsrichtlinien für Beteiligungen festgelegte Beteiligungsgrenze – mit Genehmigung des Finanzministeriums – überschritt.

[Er empfahl der Entwicklungsbank und dem Finanzministerium, bei Eingehen von Beteiligungen die in den Investitionsrichtlinien der Entwicklungsbank zur Risikominimierung vorgegebenen Beteiligungsgrenzen einzuhalten.](#)

Der RH stellte weiters kritisch fest, dass die Entwicklungsbank ihre seit 2017 möglichen eigenen Beteiligungen erst im Juni 2020 in ihrer IKS–Prozessbeschreibung berücksichtigte und der darin genannte Schwellenwert für die erforderliche Genehmigung durch den Aufsichtsrat von jenem in den Veranlagungsrichtlinien abwich. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlung zur Aktualisierung von Vorgaben in [TZ 16](#).

- 18.3 In ihren Stellungnahmen begründeten das Finanzministerium und die Entwicklungsbank die Überschreitung der in den Investitionsrichtlinien festgelegten Beteiligungsgrenze damit, dass diese abgestimmt und mit Genehmigung der am Entscheidungsprozess beteiligten Institutionen als Ausnahme von den Investitionsrichtlinien erfolgt sei.

³⁸ Dies hielt auch die Interne Revision in ihrem Bericht vom 11. Dezember 2019 fest.

Ausgewählte Projekte

Übersicht der ausgewählten Projekte

- 19 (1) Der RH wählte für die Überprüfung der Vorgangsweise der Entwicklungsbank, des Finanzministeriums und der Kontrollbank bei der Abwicklung von Investitionsfinanzierungen und dem Eingehen von Beteiligungen zehn Projekte aus dem Ende 2019 bestehenden Portfolio der Entwicklungsbank aus. Diese Auswahl umfasste sechs Investitionsfinanzierungen, drei Treuhandbeteiligungen und eine eigene Beteiligung der Entwicklungsbank.

Die Zuordnung der Projekte zu diesen drei Finanzierungsinstrumenten basierte im Wesentlichen auf der Herkunft der verwendeten Mittel, der Absicherung der Entwicklungsbank gegen einen Ausfall und der Form der Weitergabe dieser Mittel an die Projektbetreiber (TZ 5 und TZ 6):

- Investitionsfinanzierungen stammten aus Refinanzierungen der Kontrollbank, waren durch Bundeshaftungen abgesichert und stellten grundsätzlich Fremdkapital für die Projektbetreiber dar.
- Treuhandbeteiligungen waren Bundesmittel, daher war keine eigene Absicherung der Entwicklungsbank erforderlich. Für die Projektbetreiber stellten sie grundsätzlich Eigenkapital bzw. Fondsmittel dar.
- Eigene Beteiligungen waren mit Bundeshaftungen abgesicherte Mittel aus den Rücklagen der Entwicklungsbank. So wie die Treuhandbeteiligungen stellten sie grundsätzlich Eigenkapital bzw. Fondsmittel für die Projektbetreiber dar.

Die Ausgestaltung dieser drei Finanzierungsinstrumente bei den ausgewählten Projektfinanzierungen wies – je nach Art und Rahmenbedingungen des Projekts – zum Teil Besonderheiten gegenüber der idealtypischen Ausgestaltung des jeweiligen Finanzierungsinstruments auf, die in der nachfolgenden TZ erläutert werden.

Unter Beachtung von Risikoaspekten enthielt die Auswahl auch Projekte, die wirtschaftliche Probleme aufwiesen; darunter drei Investitionsfinanzierungen (Projekte 1, 2 und 3), bei denen es bereits zu Schadensfällen³⁹ (Schadenszahlungen des Finanzministeriums an die Entwicklungsbank) gekommen war, sowie zwei Treuhandbeteiligungen mit Wertminderungen (Projekte 7 und 10).

³⁹ Das Finanzministerium und die Entwicklungsbank verwenden den Begriff „Schadensfall“ synonym zum Begriff „Haftungsfall“. In Anlehnung an die damit verbundenen Schadenszahlungen verwendet der RH im gegenständlichen Bericht den Begriff „Schadensfall“.

(2) Die nachfolgende Tabelle weist die Kenndaten der ausgewählten Investitionsfinanzierungen aus:

Tabelle 14: Ausgewählte Investitionsfinanzierungen

	Projekt 1	Projekt 2	Projekt 3	Projekt 4	Projekt 5	Projekt 6
Projektbetreiber	Projektgesellschaft	Agrarunternehmen	Bank bzw. Mikrofinanzinstitut	Bank	Bank bzw. Mikrofinanzinstitut	Fonds
Region	Südamerika	Nordafrika	Zentralasien	Südasien	Südamerika	Afrika
entwicklungs-politische Schwerpunkte	erneuerbare Energien	ökologische Nachhaltigkeit	MKMU und Finanzsektor	erneuerbare Energien und Finanzsektor	MKMU, Gender und Finanzsektor	Landwirtschaft
Übernahme der Bundeshaftung	1. Juli 2015	18. Mai 2016	16. Dezember 2015	3. Oktober 2017	21. März 2019	22. Oktober 2015
Haftungsbetrag laut Haftungsurkunde	10 Mio. USD	7 Mio. EUR	15 Mio. USD	30 Mio. USD	20 Mio. USD	24,75 Mio. USD
Problemengagement	September 2016	November 2017	März 2018	März 2020	–	August 2020
Antrag auf Anerkennung des Schadensfalls	14. Dezember 2018	22. Mai 2018	16. Oktober 2018	–	–	–
Anerkennung des Schadensfalls	22. Februar 2019	13. Juni 2018	12. Dezember 2018	–	–	–
	in Mio. EUR					
Haftungsbetrag	9,05	7,00	13,80	25,55	17,83	22,65
Schadenszahlungen ¹	3,63	4,67	5,54	–	–	–
Rückflüsse ¹	0,00	0,22	0,44	–	–	–
Haftungsentgelte ¹	0,36	0,37	0,60	0,47	0,72	0,30

MKMU = Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe
USD = US-Dollar

Quellen: Entwicklungsbank; BMF; Zusammenstellung: RH

¹ bis zum 30. Juni 2020



(3) Die nachfolgende Tabelle weist die Kenndaten der ausgewählten Beteiligungen aus:

Tabelle 15: Ausgewählte Beteiligungen

	Projekt 7	Projekt 8	Projekt 9	Projekt 10
Beteiligungsart	Treuhandbeteiligung	eigene Beteiligung	Treuhandbeteiligung	Treuhandbeteiligung
Projektbetreiber	Fonds	Fonds	Mikrofinanzinstitut	Projektentwicklungsgesellschaft
Region	Ost- und Südeuropa	weltweit	Südostasien	Südostasien
entwicklungspolitische Schwerpunkte	–	KMU und finanzielle Inklusion	MKMU, finanzielle Inklusion und Gender	erneuerbare Energien
Überweisung auf das Treuhandkonto des Bundes	14. Dezember 2012	–	18. Dezember 2018	13. Oktober 2017
Übernahme der Bundeshaftung	–	6. Dezember 2019	–	–
Problemengagement	Dezember 2018	–	–	–
Jahre mit Wertminderungen im Bundesrechnungsabschluss	2015, 2016, 2018 und 2019	–	–	2018 und 2019
	in Mio. EUR			
zugesagte und auf das Treuhandkonto überwiesene Bundesmittel	25,00 ¹	–	8,50	5,00
davon				
<i>tatsächlich ausbezahlt²</i>	21,57	–	–	0,82
gewährte Bundeshaftung	–	3,00	–	–
Buchwert gemäß Bundesrechnungsabschluss 2019	9,58	–	–	0,14

KMU = kleine und mittlere Unternehmen
MKMU = Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe

Quellen: Entwicklungsbank; BMF; Zusammenstellung: RH

¹ 2015 erfolgte eine Umwidmung von Treuhandmitteln in Höhe von 1,63 Mio. EUR auf einen anderen Fonds.

² Per 30. Juni 2020; Projekt 8 war keine Treuhandbeteiligung und Projekt 9 wurde bis zum Ende der Gebarungüberprüfung nicht umgesetzt.

Besonderheiten bei den ausgewählten Projekten

- 20.1 (1) Fünf der sechs ausgewählten Investitionsfinanzierungen waren – mit geringen Abweichungen – „klassische“ Finanzierungslinien für Unternehmen, Fonds und Banken bzw. Mikrofinanzinstitute. Das **Projekt 1** hingegen war eine Risikounterbeteiligung bei einer Projektfinanzierung in Südamerika unter der Führung einer ausländischen Entwicklungsbank. Die Entwicklungsbank stellte keine Kreditmittel zur Verfügung, sondern übernahm einen Teil des Ausfallrisikos der ausländischen Entwicklungsbank, indem sie ihre Bundeshaftung mit Zustimmung des Finanzministeriums an die ausländische Entwicklungsbank gegen Erhalt eines Risikoentgelts abtrat. Da die Entwicklungsbank keine Kreditmittel zur Verfügung stellte, war auch keine Refinanzierung bei der Kontrollbank erforderlich. Die Entwicklungsbank stand in keinem direkten vertraglichen Verhältnis zum Projektbetreiber. Auch die detaillierte Projektprüfung (TZ 24 ff.) und das Monitoring während der Projekt-

laufzeit führte die ausländische Entwicklungsbank durch. Auf die Entwicklung zum Schadensfall wird in TZ 43 eingegangen.

(2) Bei den Treuhandbeteiligungen stellten die **Projekte 7 und 9** Beteiligungen an einem Fonds bzw. einem Mikrofinanzinstitut dar. Das **Projekt 10** ging darüber hinaus und umfasste auch die Gründung einer Projektentwicklungsgesellschaft mit einem österreichischen Ingenieur- und Beratungsunternehmen. Die beiden Projektpartner einigten sich auf eine Beteiligung von jeweils 50 % und ein Projektbudget von jeweils 5 Mio. EUR. Die Entwicklungsbank übernahm auch Geschäftsführungsfunktionen in der Projektentwicklungsgesellschaft. Das Ziel war die Realisierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien (Projektgröße von 20 bis 80 Megawatt) in einem südostasiatischen Land und deren gewinnbringende Veräußerung nach Erreichung der Baureife. Dies sollte wesentlich zum Aufbau und zur Stärkung von lokalen Projektentwicklungskapazitäten und zur Schaffung von Arbeitsplätzen für die lokale Bevölkerung beitragen. Eine ungünstige Entwicklung im ausgewählten Ländermarkt führte dazu, dass die Projektumsetzung bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht abgeschlossen war (TZ 45).

(3) Auch die eigene Beteiligung der Entwicklungsbank (**Projekt 8**) wies Besonderheiten auf. Im Rahmen dieses Projekts beteiligte sich die Entwicklungsbank mit 3 Mio. EUR an einem europäischen Dachfonds⁴⁰. Dieser Dachfonds hatte das Ziel, Kapital von privaten und institutionellen Anlegern für Projekte in Entwicklungs- und Schwellenländern zu mobilisieren. In drei Finanzierungsrunden sollten finanzielle Mittel in Höhe von 40 Mio. EUR bis 150 Mio. EUR aufgebracht und in rund zehn Zielfonds investiert werden, die wiederum kleine und mittlere Unternehmen bzw. Finanzinstitutionen in Entwicklungs- und Schwellenländern finanzieren sollten. Die Entwicklungsbank sah Treuhandbeteiligungen an diesen Zielfonds vor, um zusätzliche entwicklungspolitische Effekte zu erzielen. Eine europäische Fondsmanagementgesellschaft verwaltete das Vermögen des Dachfonds und traf die Entscheidungen über vorzunehmende Investitionen.

Die Gründung des Dachfonds erfolgte im Dezember 2019 in der von einer Privatbank vorbereiteten Fondsstruktur. Diese Privatbank agierte als Anlageberater des Dachfonds und war auch für die Mittelbeschaffung und Kommunikation mit den Investoren zuständig. Die Entwicklungsbank beschränkte sich nicht auf ihre Beteiligung am Dachfonds, sondern ging darüber hinaus eine Kooperation mit der Privatbank zur Erbringung entgeltlicher Beratungsleistungen ein, um ihre Erfahrung bei der Auswahl und Prüfung geeigneter Zielfonds in Entwicklungs- und Schwellenländern und ihren Zugang zu den relevanten Märkten einzubringen.

⁴⁰ Dachfonds sind Fonds, die sich an anderen Fonds beteiligen.

Dazu gründete die Entwicklungsbank eine 100 %-Tochtergesellschaft, die als Anlage-Unterberater agierte und gegen Entgeltzahlung der Privatbank einen Teil der Kernaufgaben des Fondsmanagements (u.a. Identifizierung von Projekten, detaillierte Projektprüfung und Projektmonitoring) übernahm. Die Tochtergesellschaft nutzte dafür – gegen Zahlung eines Entgelts – die Bediensteten und Dienstleistungen der Entwicklungsbank. Die Entwicklungsbank erklärte die Gründung ihrer Tochtergesellschaft mit deren spezifischen Aufgaben und der Verringerung eventueller Haftungsrisiken aus den entgeltlichen Beratungsleistungen.

Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung investierte der Dachfonds jeweils 5,50 Mio. USD in zwei Zielfonds. Die Entwicklungsbank plante eine Treuhänderbeteiligung an einem der beiden Zielfonds (Fonds für kleine und mittlere Unternehmen in Afrika) in Höhe von bis zu 5,40 Mio. USD.

- 20.2 (1) Der RH stellte fest, dass Risikounterbeteiligungen für die Entwicklungsbank eine Möglichkeit waren, ihr Portfolio und Know-how ohne den Einsatz finanzieller Mittel sowie mit einer deutlich reduzierten – Zeit und Kosten sparenden – Projektprüfung zu erweitern. Diese Vorteile waren auch bei der vom RH überprüften Risikounterbeteiligung (Projekt 1) ersichtlich. Der RH wies aber auf den mit einer Risikounterbeteiligung zum Teil verbundenen Nachteil hin, dass die Entwicklungsbank bei der Projektprüfung, bei der Vertragsgestaltung und beim späteren Monitoring von der ausländischen Entwicklungsbank bzw. Entwicklungsfinanzierungsinstitution, unter deren Führung die Projektfinanzierung erfolgt, abhängig ist und über eingeschränkte Informationen zum jeweiligen Projekt und zu den damit verbundenen Risiken verfügt.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, bei Risikounterbeteiligungen darauf zu achten, dass der damit verbundene Vorteil eines geringen Liquiditätsbedarfs und einer Aufwandsersparnis – u.a. aufgrund des teilweisen Wegfalls einer eigenen detaillierten Projektprüfung – nicht durch eine zu starke Abhängigkeit von anderen Entwicklungsbanken oder Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen überlagert wird.

(2) Der RH anerkannte die Bemühungen der Entwicklungsbank, zusätzliche Mittel für Projektfinanzierungen in den Entwicklungsländern zu generieren. Er wies jedoch darauf hin, dass sich die Entwicklungsbank bei Projekt 8 mit ihren entgeltlichen Beratungsleistungen für Fondsinvestitionen in einem neuen Geschäftsfeld bewegte; im Fall einer negativen Fondsentwicklung bestand dabei das Risiko, dass Investoren Haftungsansprüche gegenüber der Entwicklungsbank bzw. ihrer Tochtergesellschaft geltend machen. Unabhängig von den diesbezüglichen Erfolgsaussichten bestand ein Reputationsrisiko für die Entwicklungsbank und damit die Republik Österreich. Die für die entgeltlichen Beratungsleistungen eigens gegründete Tochtergesellschaft erbrachte diese Beratungsleistungen mit den Bediensteten der Entwicklungsbank.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, bei Entscheidungen über die Erbringung entgeltlicher Beratungsleistungen für Fonds, Banken oder andere Investoren etwaige, aus den Beratungsleistungen resultierende finanzielle Risiken und Reputationsrisiken für die Entwicklungsbank und die Republik Österreich zu berücksichtigen. Bei Feststellung derartiger Risiken wäre auf die Erbringung entgeltlicher Beratungsleistungen zu verzichten.

- 20.3 Die Entwicklungsbank führte in ihrer Stellungnahme aus, dass sie den empfohlenen Zugang zu den Risikounterbeteiligungen teile. Aus ihrer Sicht habe sie bei Risikounterbeteiligungen schon bisher eine ausreichende eigene Prüfungstätigkeit entfaltet bzw. sei sie durch die jeweilige ausländische Entwicklungsbank ausreichend eingebunden worden. Die bei Projekt 1 aufgetretenen Probleme seien nicht aufgrund der Durchführung als Risikounterbeteiligung, sondern aufgrund anderer Faktoren (einschließlich einer Naturkatastrophe) entstanden.

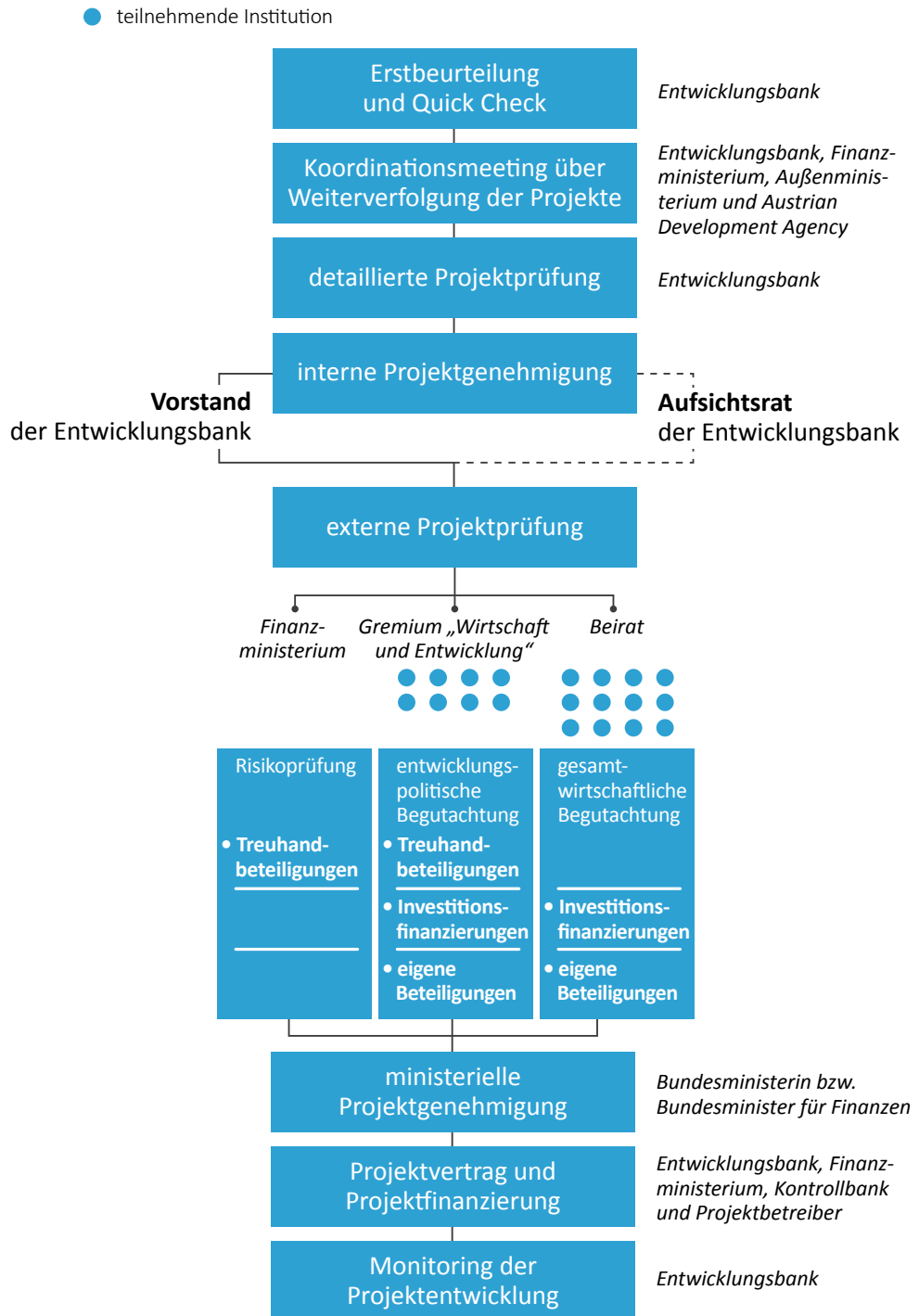
Zur Empfehlung, bei Entscheidungen über die Erbringung entgeltlicher Beratungsleistungen etwaige aus den Beratungsleistungen resultierende finanzielle Risiken und Reputationsrisiken zu berücksichtigen, führte die Entwicklungsbank aus, dass sie die Risiken, die mit der Erbringung derartiger Dienstleistungen durch ihre Tochtergesellschaft verbunden seien, in Abstimmung mit externen Beratern berücksichtigt sowie in Abstimmung mit der Finanzprokurator durch geeignete Maßnahmen mitigiert habe.

- 20.4 Der RH stimmte der Entwicklungsbank zu, dass das in **TZ 43** beschriebene Scheitern des Projekts 1 nicht auf die Entscheidung der Entwicklungsbank zurückzuführen war, zur Finanzierung des Projekts mit ihrer Risikounterbeteiligung beizutragen. Er wies jedoch darauf hin, dass die Entwicklungsbank bei dieser Risikounterbeteiligung weder in einem direkten vertraglichen Verhältnis zum Projektbetreiber stand, noch die detaillierte Projektprüfung selbst durchführte. Damit war sie bei der Beurteilung und Bewältigung der mit dem Projekt verbundenen Risiken von der ausländischen Entwicklungsbank abhängig.

Projektentwicklung

- 21.1 (1) Die nachfolgende Abbildung zeigt den Prozess der Abwicklung der Investitionsfinanzierungen, der Treuhandbeteiligungen und der eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank:

Abbildung 6: Prozess der Projektabwicklung



Entwicklungsbank = Oesterreichische Entwicklungsbank AG
 Kontrollbank = Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

Quelle: Entwicklungsbank; Darstellung: RH

(2) Die Entwicklungsbank bzw. das Finanzministerium waren an sämtlichen Stufen der Projektabwicklung beteiligt. Vor allem bei drei Stufen waren weitere Institutionen beteiligt: beim Koordinationsmeeting, im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ sowie im Beirat. Das Koordinationsmeeting war ein informell eingerichtetes Treffen, bei dem vier Institutionen⁴¹ vertreten waren (TZ 23). Die Tätigkeit und Zusammensetzung des für die Projekte der Entwicklungsbank gegründeten Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ und des bereits vor der Gründung der Entwicklungsbank bestehenden und auch für die Begutachtung der Exporthaftungen zuständigen Beirats beruhte auf dem Ausfuhrförderungsgesetz. An den Sitzungen des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ nahmen grundsätzlich acht Institutionen⁴² und an den Sitzungen des Beirats zwölf Institutionen⁴³ teil.

(3) Der Prozess der Projektabwicklung galt sowohl für Investitionsfinanzierungen als auch für Treuhand- und eigene Beteiligungen. Bei einzelnen Stufen gab es jedoch Unterschiede.

Investitionsfinanzierungen und eigene Beteiligungen erforderten ab einem bestimmten Schwellenwert die Genehmigung des Aufsichtsrats der Entwicklungsbank (TZ 29). Für die mit Bundesmitteln finanzierten Treuhandbeteiligungen war die Genehmigung des Aufsichtsrats nicht erforderlich.

Während das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ alle Projekte einer entwicklungspolitischen Begutachtung unterzog, oblag dem Beirat die Begutachtung „unter gesamtwirtschaftlichen einschließlich ökologischen und beschäftigungspolitischen Aspekten“ nur jener Projekte, für die die Entwicklungsbank eine Bundeshaftung gemäß Ausfuhrförderungsgesetz beantragt hatte. Dies betraf Investitionsfinanzierungen und eigene Beteiligungen, nicht aber Treuhandbeteiligungen, da bei diesen das Ausfallsrisiko ohnehin beim Bund lag und keine zusätzliche Absicherung der Entwicklungsbank durch Bundeshaftungen erforderlich war (TZ 31 bis TZ 34).

Bei Treuhandbeteiligungen erfolgte vor ihrer Behandlung im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ eine Risikoprüfung durch jene Abteilung im Finanzministerium, die für Bundeshaftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz zuständig war und den Vorsitz bei den Sitzungen des Beirats innehatte.⁴⁴ Die Ergebnisse dieser Risikoprü-

⁴¹ Entwicklungsbank, Finanzministerium, Außenministerium und Austrian Development Agency; bei „African-Austrian SME Investment Facility“-Projekten auch die Wirtschaftskammer Österreich als fünfte Institution

⁴² Entwicklungsbank, Finanzministerium, Außenministerium, Austrian Development Agency, Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Wirtschaftskammer Österreich und Bundesarbeitskammer

⁴³ Entwicklungsbank, Finanzministerium, Außenministerium, Bundeskanzleramt, Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus, Wirtschaftskammer Österreich, Bundesarbeitskammer, Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammer Österreichs, Österreichischer Gewerkschaftsbund, Oesterreichische Nationalbank und Kontrollbank

⁴⁴ Abteilung III/8 „Ausfuhrförderungen; Ausfuhrgarantien; Umschuldungen“

fung präsentierte und erläuterte diese Abteilung in der für die geprüfte Treuhandbeteiligung jeweils relevanten Sitzung des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“. Für Investitionsfinanzierungen und eigene Beteiligungen fand keine Risikoprüfung durch das Finanzministerium statt (TZ 31).

Nach den positiven Empfehlungen des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ bzw. des Beirats entschied die Bundeministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen über die Übernahme einer Bundeshaftung bei Investitionsfinanzierungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank bzw. über die Finanzierung der jeweiligen Treuhandbeteiligung mit Bundesmitteln (TZ 35). Nach dem Abschluss der Verträge mit den Projektbetreibern und Überweisung der zugesagten Finanzmittel führte die Entwicklungsbank bei allen drei Finanzierungsinstrumenten ein Monitoring durch, das die gesamte Laufzeit des Projekts umfasste (TZ 36).

- 21.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Projektabwicklung eine Vielzahl von Prozessstufen und Institutionen umfasste und daher mit einem entsprechenden Koordinationsaufwand und unterschiedlichen Interessen verbunden war. In diesem Zusammenhang wies der RH darauf hin, dass bei den Projekten der Entwicklungsbank im Koordinationsmeeting im Regelfall vier Institutionen, im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ acht Institutionen und im Beirat zwölf Institutionen vertreten waren, jeweils einschließlich der Entwicklungsbank und des Finanzministeriums. Der RH hielt fest, dass das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ sowie der Beirat alle in den Jahren 2015 bis 2020 eingebrachten Projekte befürworteten (TZ 32 und TZ 34).

Der RH empfahl der Entwicklungsbank und dem Finanzministerium, zu analysieren, inwieweit bei der Projektabwicklung die Anzahl der Prozessstufen und der involvierten Institutionen reduziert werden könnte; etwa auf jene Institutionen, deren Tätigkeit unmittelbare Berührungspunkte mit den entwicklungspolitischen Projekten der Entwicklungsbank hat. Auf Basis dieser Analyse wäre auf eine Straffung und Vereinfachung der Projektabwicklung hinzuwirken.

Der RH wies weiters kritisch darauf hin, dass die Abwicklung der Investitionsfinanzierungen, Treuhandbeteiligungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank zum Teil vermeidbare Unterschiede aufwies; vor allem bei der Risikoprüfung durch das Finanzministerium sowie der Behandlung der Projekte im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ und im Beirat.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank und dem Finanzministerium, im Sinne einer klaren und straffen Prozessstruktur und der Vermeidung von nicht erforderlichen Prozessunterschieden auf eine stärkere Vereinheitlichung der Projektabwicklung bei Investitionsfinanzierungen, Treuhandbeteiligungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank hinzuwirken; etwa im Hinblick auf eine Regelung, dass entweder

alle Projekte vor ihrer Begutachtung im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ der Risikoprüfung durch das Finanzministerium oder alle Projekte der gesamtwirtschaftlichen Begutachtung durch den Beirat unterzogen werden.

- 21.3 (1) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Einrichtung der Entwicklungsbank im Jahr 2008 nach eingehender Prüfung von Alternativen durch den Gesetzgeber im Sinne eines Public–Private–Partnership–Modells erfolgt sei. Unter Berücksichtigung der möglichen Synergien sei bewusst auf das aus Sicht des Finanzministeriums bewährte, bestehende Instrumentarium der Exportförderung zurückgegriffen und die Entwicklungsbank als 100 %–Tochtergesellschaft der Kontrollbank eingerichtet worden. Dies erkläre auch Besonderheiten in der Abwicklung der Bundeshaftungen und die komplexe Struktur der Prüfung von Projekten der Entwicklungsbank durch zwei Gremien. Auf diese Weise solle neben den gesamtwirtschaftlichen und risikopolitischen Aspekten auch den entwicklungspolitischen Aspekten bestmöglich Rechnung getragen werden.

Das Finanzministerium werde im Rahmen der nächsten Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes die Möglichkeit einer geeigneten Umsetzung der empfohlenen Straffung und Vereinfachung der Projektabwicklung prüfen. Diesbezügliche Gesetzesänderungen würden aber dem Parlament als Gesetzgeber obliegen.

Auch zur Empfehlung, auf eine stärkere Vereinheitlichung der Projektabwicklung hinzuwirken, kündigte das Finanzministerium an, die Möglichkeit einer geeigneten Umsetzung zu prüfen. Eine über die Begutachtung von Haftungsanträgen hinausgehende Prüfung von Projektanträgen durch den Beirat bedürfe zumindest einer Änderung der Geschäftsordnung und sei im Konsensweg herbeizuführen.

(2) Die Entwicklungsbank teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie Überlegungen in Richtung einer harmonisierten Projektabwicklung grundsätzlich unterstütze. Für die empfohlene Straffung und Vereinfachung der Projektabwicklung sei sie offen. Die Umsetzung sei aber nur im Rahmen einer Gesetzesänderung zu bewerkstelligen.

- 21.4 Der RH stimmte dem Finanzministerium und der Entwicklungsbank zu, dass die angestrebte Straffung, Vereinfachung und Vereinheitlichung der Abwicklung der Projekte der Entwicklungsbank eine Anpassung der diesbezüglichen Bestimmungen im Ausfuhrförderungsgesetz und die Zustimmung der involvierten Institutionen erfordern. Im Hinblick auf die damit erzielbaren Effizienzsteigerungen bei der Projektabwicklung und bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Entwicklungsbank betonte er nochmals die Bedeutung dieser Empfehlungen und der Mitwirkung des Finanzministeriums und der Entwicklungsbank bei ihrer Umsetzung.

Erstbeurteilung und Quick Check

- 22.1 (1) Die jeweils fachlich zuständige Abteilung überprüfte potenzielle Projekte in einem ersten Schritt auf Übereinstimmung mit der Strategie und den Investitionsrichtlinien der Entwicklungsbank; bei Treuhandbeteiligungen auch auf die Verfügbarkeit von Budgetmitteln.

Bei positiver Erstbeurteilung hatte die fachlich zuständige Abteilung die Möglichkeit, andere projektrelevante Organisationseinheiten⁴⁵ mit einem Quick Check des Projekts zu beauftragen. Der Quick Check diente der Abstimmung potenzieller Prüft Themen und Kapazitäten sowie einer Ersteinschätzung der Komplexität des Projekts. Die eingebundenen Organisationseinheiten hatten ihre schriftlichen Stellungnahmen an die fachlich zuständige Abteilung zu übermitteln. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organisationseinheiten traf der Vorstand der Entwicklungsbank die Entscheidung über eine Weiterverfolgung des Projekts.

(2) Bei den vom RH überprüften **Projekten 6 und 7** führte die Entwicklungsbank keinen Quick Check durch. Bei **Projekt 6** (Investitionsfinanzierung über 24,75 Mio. USD) erfolgte laut Entwicklungsbank statt des Quick Checks eine mündliche Abstimmung der involvierten Organisationseinheiten. Bei **Projekt 7** (Treuhandbeteiligung über 25 Mio. EUR) begründete die Entwicklungsbank den nicht durchgeführten Quick Check mit der direkten Projektbeauftragung durch das Finanzministerium.

- 22.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Entwicklungsbank einen Quick Check nicht zwingend vorsah und bei den vom RH überprüften Projekten 6 und 7 auch nicht durchführte. Dies, obwohl der Quick Check aus Sicht des RH eine wesentliche Rolle bei der Projektabwicklung einnimmt, weil durch die sehr frühe Einbindung der projektrelevanten Organisationseinheiten Ausschlusskriterien bereits vor der Durchführung weiterer Schritte und der Entstehung weiterer Kosten festgestellt werden können.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, sowohl bei Investitionsfinanzierungen als auch bei Beteiligungen die Durchführung und Dokumentation eines Quick Checks verbindlich vorzusehen, um eventuelle Probleme und Ausschlusskriterien frühzeitig feststellen und Kosten aus weiteren Bearbeitungs- und Prüfschritten vermeiden zu können.

⁴⁵ Dies waren insbesondere die Abteilungen „Kreditrisikomanagement“, „Business Advisory Services“, „Recht“ und „Bestandsmanagement“ sowie die Stabsstelle „Entwicklungspolitik“ und die bzw. der Geldwäschebeauftragte.

- 22.3 Laut Stellungnahme der Entwicklungsbank sei ein Quick Check bereits in den letzten Jahren bei fast allen Transaktionen durchgeführt worden. Ausnahmen seien die Transaktionen mit bereits bekannten Projektbetreibern gewesen. Die Entwicklungsbank sagte die Umsetzung der Empfehlung für alle Neuprojekte zu.

Koordinationsmeeting über die Weiterverfolgung der Projekte

- 23.1 (1) Nach dem internen Beschluss zur Weiterverfolgung eines Projekts legte die Entwicklungsbank die ausgewählten Projekte im informell eingerichteten Koordinationsmeeting vor, in dem auch das Finanzministerium, das Außenministerium und die Austrian Development Agency vertreten waren.⁴⁶

Das Koordinationsmeeting war im Gegensatz zum Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ sowie zum Beirat, die in späteren Projektphasen eingebunden waren, nicht im Ausfuhrförderungsgesetz vorgesehen. Es dient – basierend auf von der Entwicklungsbank erstellten Projektblättern – der frühzeitigen Information der teilnehmenden Institutionen und der Bildung eines gemeinsamen Verständnisses über die Weiterverfolgung der Projekte; dies vorbehaltlich einer detaillierten Projektprüfung und Erfüllung der im Koordinationsmeeting kommunizierten Anforderungen.

Die folgende Übersicht zeigt die Anzahl der im überprüften Zeitraum stattgefundenen Koordinationsmeetings sowie der dabei behandelten Projekte:

Tabelle 16: Geschäftstätigkeit des Koordinationsmeetings

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe 2015 bis 2020
	Anzahl						
Sitzungen	7	10	10	10	9	9	55
Investitionsfinanzierungen	16	26	34	41	47	36	200
<i>davon</i>							
<i>negativ eingeschätzt</i>	–	–	–	4	2	1	7
eigene Beteiligungen	–	–	–	1	1	1	3
Treuhandbeteiligungen	3	5	3	3	–	2	16
„African–Austrian SME Investment Facility“–Projekte	–	–	–	–	2	1	3
„Advisory Programme“–Projekte	5	5	–	–	–	–	10
„Technical Assistance“–Projekte	–	–	2	3	5	–	10

Quelle: BMF

⁴⁶ Bei „African–Austrian SME Investment Facility“–Projekten nahm auch die Wirtschaftskammer Österreich teil.

Eine gemeinsame bzw. abgestimmte Dokumentation der in den Koordinationsmeetings getroffenen Einschätzungen lag nicht vor. Das Finanzministerium begründete die fehlende Dokumentation mit dem „informellen Charakter“ der Koordinationsmeetings. Zum Teil verfügten die teilnehmenden Institutionen über eigene, nicht abgestimmte Mitschriften bzw. Zusammenfassungen.⁴⁷

(2) Alle vom RH überprüften Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen waren Gegenstand von Koordinationsmeetings. Die teilnehmenden Institutionen hatten die Weiterverfolgung dieser zehn Projekte und die – in den nachfolgenden TZ beschriebene – detaillierte Prüfung der Projekte befürwortet.

- 23.2 Der RH anerkannte, dass die Entwicklungsbank mit den anderen teilnehmenden Institutionen in den Koordinationsmeetings bereits in einer frühen Projektphase – und damit vor der anschließenden detaillierten, zeit- und kostenaufwändigen Projektprüfung – ein gemeinsames Verständnis über die Weiterverfolgung der Projekte schuf.

Der RH stellte kritisch fest, dass es zu den in den Koordinationsmeetings getroffenen Einschätzungen keine gemeinsame Dokumentation der teilnehmenden Institutionen gab. Dies, obwohl das Koordinationsmeeting wesentlich für die Weiterverfolgung eines Projekts und die Durchführung der anschließenden detaillierten Projektprüfung war.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, die im Koordinationsmeeting von den teilnehmenden Institutionen getroffenen Einschätzungen der Projekte – im Sinne einer straffen und nachvollziehbaren Projektabwicklung – schriftlich festzuhalten und diese Dokumentation den teilnehmenden Institutionen zur Verfügung zu stellen.

- 23.3 Die Entwicklungsbank teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie in Abstimmung mit dem Finanzministerium an der Umsetzung der Empfehlung arbeiten werde.

⁴⁷ Seit 2019 verfasste das Finanzministerium (Abteilung III/3) kurze Zusammenfassungen zur internen Dokumentation.

Detaillierte Projektprüfung (Due Diligence)

Übersicht

- 24 Im Fall einer positiven Projekteinschätzung im Koordinationsmeeting führte die Entwicklungsbank eine detaillierte Projektprüfung (Due Diligence) durch, die risiko-bezogene, entwicklungspolitische und rechtliche Prüfschritte umfasste.

Am Beginn der Projektprüfung beauftragte die fachlich zuständige Abteilung verschiedene Organisationseinheiten der Entwicklungsbank mit detaillierten Prüfschritten und setzte den Vorstand der Entwicklungsbank darüber in Kenntnis. Mit dem Prüfauftrag übermittelte die zuständige Abteilung eine kurze Projektbeschreibung, die vorhandenen Informationen und Unterlagen sowie einen groben Zeitplan.

Die folgende Übersicht zeigt die involvierten Organisationseinheiten bei der detaillierten Projektprüfung:

Tabelle 17: Wesentliche Aufgabenbereiche bei der detaillierten Projektprüfung

Aufgabenbereich	Zuständigkeit	TZ
Projektmanagement	fachlich zuständige Abteilung „Investitionsfinanzierung“ bzw. „Beteiligungen aus Bundesmitteln“	<u>TZ 25</u> bis <u>TZ 28</u>
Kreditrisikoprüfung	Abteilung „Kreditrisikomanagement“	<u>TZ 25</u>
Umwelt- und Sozialprüfung	Abteilung „Business Advisory Services“	<u>TZ 26</u>
entwicklungspolitische Beurteilung	fachlich zuständige Abteilung „Investitionsfinanzierung“ bzw. „Beteiligungen aus Bundesmitteln“ und Stabsstelle „Entwicklungspolitik“	<u>TZ 27</u>
rechtliche Prüfung und Geldwäscheprävention	Abteilung „Recht“, Geldwäschebeauftragte bzw. Geldwäschebeauftragter und Abteilung „Bestandsmanagement“	<u>TZ 28</u>

Quellen: Entwicklungsbank; RH

Im Rahmen der Projektprüfung führten Projektmanagerinnen bzw. Projektmanager der fachlich zuständigen Abteilung mit Unterstützung der anderen involvierten Organisationseinheiten zum Teil Prüfungen vor Ort durch (z.B. bei Projektbetreibern, Bankfilialen und Baustellen) und beauftragten – insbesondere bei Umwelt-, Sozial- und technischen Themen – auch externe Berater.

Nach Abschluss der detaillierten Projektprüfung erstellte die fachlich zuständige Abteilung Projektbeschreibungen für den Vorstand, das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ und – im Fall von beantragten Bundeshaftungen – den Beirat.

Kreditrisikoprüfung

25.1 (1) Die Kreditrisikoprüfung oblag der Abteilung „Kreditrisikomanagement“. Diese hatte die Projektunterlagen (z.B. Jahresabschlüsse, Ratingberichte und Planrechnungen) sowie die Bonität des Projektbetreibers und Projektlandes zu analysieren und die Einhaltung von Limits zu überprüfen. Sie erstellte abschließend einen Prüfbericht, der auch die Ergebnisse der Umwelt- und Sozialprüfung der Abteilung „Business Advisory Services“ umfasste. Der Prüfbericht diente als Entscheidungsgrundlage für den Vorstand der Entwicklungsbank.

(2) Bei den vom RH überprüften Projekten enthielten die Prüfberichte u.a. die Stärken und Schwächen des jeweiligen Projekts. Basierend auf den Prüfberichten gab die Abteilung „Kreditrisikomanagement“ gegenüber dem Vorstand ein positives oder negatives Votum ab, knüpfte positive Voten jedoch zum Teil an Auflagen und Empfehlungen. Die Feststellungen, Auflagen und Empfehlungen im Prüfbericht waren auf die Identifikation und Verminderung der mit den Projekten verbundenen Risiken gerichtet. Ihre Bedeutung zeigte sich bei einem Teil der vom RH überprüften Projekte.

(3) Bei **Projekt 2** plante die Entwicklungsbank im Jahr 2015, einem Unternehmen in der ökologischen Landwirtschaft eines nordafrikanischen Landes eine Investitionsfinanzierung in Höhe von 7 Mio. EUR für betriebliche Erweiterungsinvestitionen zu gewähren. In ihrem Prüfbericht hielt die Abteilung „Kreditrisikomanagement“ fest, dass die Bankverbindlichkeiten des Projektbetreibers mit Fremdwährungsrisiken behaftet waren, und empfahl, eine diesbezügliche Absicherungsstrategie mit dem Projektbetreiber zu vereinbaren bzw. zu diskutieren. Angesichts der Währungsbindung der lokalen Währung an den US-Dollar, einer teilweisen Absicherung aufgrund von Fremdwährungsforderungen und der Kosten einer Absicherungsstrategie sah die Entwicklungsbank letztlich von einer derartigen Auflage ab. Als Ende 2016 das Projektland die Währungsbindung an den US-Dollar aufgab⁴⁸, kam es zu einer massiven Abwertung der lokalen Währung und zu damit verbundenen Fremdwährungsverlusten des Projektbetreibers, die zur Verschlechterung seiner wirtschaftlichen Lage beitrugen. Infolge der weiterhin negativen Entwicklung des Projektbetreibers und Restrukturierungsverhandlungen stufte die Entwicklungsbank das Projekt im November 2017 als Problemengagement ein. Zu Beginn des Jahres 2018 kam der Projektbetreiber seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Entwicklungsbank nicht mehr nach. In weiterer Folge trat der Schadensfall ein (**TZ 43**).

⁴⁸ Die Aufgabe der Währungsbindung an den Dollar stellte eine Kreditaufgabe des Internationalen Währungsfonds dar.

(4) Im Rahmen des **Projekts 4** beabsichtigte die Entwicklungsbank, einer börsennotierten Bank in Südasien eine unbesicherte Kreditlinie in Höhe von 30 Mio. USD zur Erweiterung ihrer Refinanzierungsbasis einzuräumen.⁴⁹ Diese Mittel waren für die Finanzierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien bestimmt, mit denen im Projektland die Abhängigkeit von Rohstoffimporten sowie die CO₂-Emissionen reduziert und die Energieversorgung nachhaltig verbessert werden sollten. In ihrem Prüfbericht zu diesem Projekt, das mit 30 Mio. USD zu den höchsten Investitionsfinanzierungen der Entwicklungsbank zählte, wies die Abteilung „Kreditrisikomanagement“ auf das Risiko einer mit 0,76 % zu gering ausgewiesenen Quote der notleidenden Kredite (Non Performing Loans (**NPL**)) der finanzierten Bank hin. Laut Prüfbericht hatte die Überprüfung und Bewertung der lokalen Nationalbank eine mehrfach höhere NPL-Quote von 5 % ergeben.⁵⁰ Eine höhere NPL-Quote bedeutete eine schlechtere Qualität des Kreditportfolios der Bank. Die Abteilung „Kreditrisikomanagement“ schätzte die Kapitalisierung der Bank als gut und risikoabschwächend ein. Die Bank verfügte über ein Rating der internationalen Ratingagentur Moody's, das der niedrigsten Stufe im Investmentgrade-Bereich entsprach.⁵¹ Nach der Gewährung der Investitionsfinanzierung im Jahr 2017 verschlechterte sich das externe Rating der Bank bis zum Jänner 2020 mehrmals; dies vor allem aufgrund der deutlich gesunkenen Portfolioqualität (z.B. NPL-Quote von 7,6 % im September 2019) und Kapitalisierung der Bank. Im März 2020 stufte die Entwicklungsbank die Finanzierung als Problemengagement ein. Ein Schadensfall trat bis zum Ende der Gebarungsprüfung nicht ein.

- 25.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Entwicklungsbank – obzwar sie im Rahmen ihrer Kreditrisikoprüfung relevante Projektrisiken erkannte – bei einem Teil der vom RH überprüften Projekte die Risiken letztlich unterschätzte bzw. die erkannten Absicherungsmöglichkeiten vom Projektbetreiber nicht konsequent einforderte. Dies trug dazu bei, dass sich Projekt 4 (Investitionsfinanzierung in Höhe von 30 Mio. USD) zu einem Problemengagement und Projekt 2 (Investitionsfinanzierung in Höhe von 7 Mio. EUR) darüber hinaus zu einem Schadensfall entwickelten.

Daher empfahl der RH der Entwicklungsbank, die im Rahmen der Kreditrisikoprüfung erhaltenen Risikohinweise künftig stärker zu beachten und bei erkannten Projektrisiken vom Projektbetreiber – auch in dessen eigenem Interesse – konsequent Absicherungsmaßnahmen (z.B. gegen Fremdwährungsrisiken) einzufordern.

⁴⁹ Auch andere Entwicklungsinstitutionen und -banken hatten der Bank in der Vergangenheit Refinanzierungen gewährt.

⁵⁰ Laut der finanzierten Bank behob sie diese Divergenz u.a. durch Umklassifizierung und Verkauf der betroffenen Kredite.

⁵¹ Investmentgrade-Ratings erhalten Unternehmen von bester bis mittlerer Bonität. Speculative Grade-Ratings entsprechen spekulativen Veranlagungen von mäßiger Bonität.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank weiters, bei Projekten mit einem großen Finanzierungsbedarf – insbesondere bei deutlichen Risikohinweisen – eine Risikoteilung mit anderen Entwicklungsbanken bzw. Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen anzustreben.

- 25.3 Die Entwicklungsbank erklärte in ihrer Stellungnahme, dass die negative Entwicklung bei einem Teil der vom RH überprüften Projekte nicht auf von ihr unterschätzte Risiken zurückzuführen sei. Risikohinweise würden mittels Auflagen im Prüfbericht adressiert und auch vertraglich umgesetzt. Im Einzelfall müsse sie jedoch – nicht zuletzt in Erfüllung des entwicklungspolitischen Mandats – darauf verzichten (z.B. mangels Durchsetzbarkeit beim Projektbetreiber oder der im Verhältnis zum erzielbaren Nutzen nicht vertretbaren Kosten). Bei Projekten mit einem großen Finanzierungsbedarf strebe sie eine Risikoteilung mit anderen Kreditgebern an; bei Finanzierungen im Konsortium strebe sie an, nicht der größte Kreditgeber zu sein.
- 25.4 Der RH erwiderte der Entwicklungsbank, dass vor allem bei den überprüften Projekten 2 und 4 die erkannten Risiken nicht ausreichend gewürdigt wurden. Bei richtiger Einordnung der Risiken hätte die Finanzierung dieser Projekte – trotz des entwicklungspolitischen Mandats der Entwicklungsbank – weitere Prüfschritte bzw. Absicherungsmaßnahmen erfordert. Dies galt vor allem für das Projekt 4, das mit 30 Mio. USD zu den höchsten Investitionsfinanzierungen der Entwicklungsbank zählte.

Umwelt– und Sozialprüfung

- 26 (1) Für die Umwelt– und Sozialprüfung der einzelnen Projekte war die Abteilung „Business Advisory Services“ zuständig. Diese Prüfung diene der Beurteilung potenzieller Umweltauswirkungen (z.B. Umweltverschmutzung, Verringerung der Biodiversität und Ressourcenverbrauch) und sozialer Aspekte (z.B. Entlohnung, Arbeitssicherheit und Menschenrechte) eines Projekts.

Die Prüfungshandlungen der Entwicklungsbank waren von ihrer Rolle beim Projekt abhängig. Eine Vollprüfung erfolgte bei Erstprojekten und Projekten unter der Leitung der Entwicklungsbank. Bei Folgeprojekten basierte die Umwelt– und Sozialprüfung in erster Linie auf dem Prüfbericht des bestehenden Projekts und dem laufenden Monitoring. Oblagen die Projektleitung und die Umwelt– und Sozialprüfung anderen Entwicklungsbanken, war eine Grobprüfung der Prüfungsergebnisse durch die Entwicklungsbank vorgesehen.

Die Umwelt– und Sozialprüfung erfolgte nach einheitlichen Vorgaben des Verbands der europäischen Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen (European Development Finance Institutions (EDFI)). Sie umfasste neben der Informationseinholung vom Projektbetreiber auch Internetrecherchen und seit März 2020 Analysen eines Datenanbieters zur internetbasierten Abschätzung möglicher Reputationsrisiken.

Das Ergebnis der Umwelt- und Sozialprüfung sowie die erteilten Auflagen und Bedingungen flossen in den Prüfbericht der Abteilung „Kreditrisikomanagement“ ein.

(2) Die Entwicklungsbank führte für alle zehn vom RH überprüften Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen eine Umwelt- und Sozialprüfung durch. Die Prüfung resultierte zum Teil in Auflagen, fiel aber bei keinem dieser Projekte negativ aus.

Entwicklungspolitische Beurteilung

- 27.1 (1) Bei der entwicklungspolitischen Beurteilung ermittelte die Entwicklungsbank die erwarteten entwicklungspolitischen Effekte ihrer Projekte. Von wesentlicher Bedeutung waren dabei die in TZ 15 beschriebenen entwicklungspolitischen Ratings (bis 2018 das EPOL-Rating und ab 2019 das DERa-System), welche die fachlich zuständige Abteilung mit Unterstützung der Stabsstelle „Entwicklungspolitik“ einsetzte.

Zu den Unterlagen, die der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat bei der bankinternen Genehmigung und in weiterer Folge das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ als Entscheidungsgrundlage erhielten, gehörte auch die Beilage „Entwicklungspolitische Relevanz“, die für das jeweilige Projekt die Ergebnisse der entwicklungspolitischen Beurteilung zusammenfasste. Zu den Inhalten zählten vor allem die entwicklungspolitische Problemstellung und Zielsetzung, die entwicklungspolitischen Effekte (z.B. Schaffung von Arbeitsplätzen und Verbesserung der Energieversorgung) und der Beitrag zur Erfüllung der nachhaltigen Entwicklungsziele (TZ 13).

(2) Alle zehn vom RH überprüften Projekte erhielten eine positive entwicklungspolitische Beurteilung. Allerdings wies **Projekt 8**, eine im Jahr 2019 genehmigte eigene Beteiligung der Entwicklungsbank an einem Dachfonds, kein entwicklungspolitisches Rating auf, da das eingesetzte DERa-System (TZ 15) bei einem Dachfonds nicht anwendbar war. Bei den anderen neun Projekten ergab das entwicklungspolitische Rating eine sehr gute bzw. gute Bewertung. So erhielten fünf Projekte eine EPOL-Note von 1 („Sehr gut“) und vier Projekte eine EPOL-Note von 2 („Gut“).⁵²

- 27.2 Der RH hielt fest, dass alle von ihm überprüften Projekte bei der entwicklungspolitischen Beurteilung positiv abschnitten. Er wies jedoch darauf hin, dass eine eigene Beteiligung der Entwicklungsbank an einem Dachfonds (Projekt 8) kein entwicklungspolitisches Rating aufwies, da das verwendete Ratingsystem bei einem Dachfonds nicht anwendbar war. Der RH verwies diesbezüglich auf seine Feststellungen in TZ 15.

⁵² EPOL-Noten: 1 bei 100 bis 150 Punkten; 2 bei 80 bis 99 Punkten; 3 bei 60 bis 79 Punkten; 4 bei 40 bis 59 Punkten; 5 bei 20 bis 39 Punkten; 6 bei weniger als 20 Punkten

Rechtliche Prüfung und Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

- 28 (1) Die Abteilung „Recht“ war bei der Projektprüfung für rechtliche Themen (z.B. Steuern, Investitionsschutz und Rechtsordnung) zuständig. Dazu beauftragte sie bei Bedarf auch lokale Rechtsanwaltskanzleien; z.B. mit der Überprüfung von Kreditverträgen auf Übereinstimmung mit dem jeweiligen lokalen Recht, der Ausstellung von Rechtsgutachten oder der Überprüfung der Erfüllung von Auszahlungsvoraussetzungen.

Die Entwicklungsbank war als Kreditinstitut dazu verpflichtet, die Sorgfaltspflichten des Finanzmarkt–Geldwäschegesetzes⁵³ zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu erfüllen. Dazu hatte sie auch potenzielle Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, denen sie ausgesetzt war, zu ermitteln und geeignete risikosenkende Maßnahmen zu ergreifen. In Umsetzung des „Know Your Customer“-Prinzips überprüfte die Entwicklungsbank die Identität der von ihr finanzierten Projektbetreiber (bzw. der für diese vertretungsbefugten Personen) und überwachte die Geschäftsbeziehung im Hinblick auf risikorelevante Entwicklungen. Die Sorgfaltspflichten der Entwicklungsbank bestanden nicht nur zu Beginn, sondern während der gesamten Geschäftsbeziehung (zum daraus resultierenden „Know Your Customer“-Monitoring siehe [TZ 39](#)).

Ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen sowie den Vorgaben der Finanzmarktaufsicht und der Kontrollbank regelte die Entwicklungsbank ihren Prozess zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung auch in internen Vorgaben (u.a. in einer eigenen Vorstandsregelung und in einer Vorgabe zur Risikoanalyse).

Bis Mai 2018 übte der Leiter der Abteilung „Recht“ die Funktion des Geldwäschebeauftragten der Entwicklungsbank aus. Seit Juni 2018 war die Funktion in die Kontrollbank ausgelagert. Die in der Abteilung „Bestandsmanagement“ angesiedelte Geldwäsche–Ansprechpartnerin war die Schnittstelle zum Geldwäschebeauftragten in der Kontrollbank. Der Abteilung „Bestandsmanagement“ oblag auch das „Know Your Customer“-Monitoring⁵⁴.

⁵³ BGBl. I 118/2016 i.d.g.F.

⁵⁴ Überwachung der Projektbetreiber hinsichtlich der Geldwäschebestimmungen

(2) Bei den vom RH überprüften Projekten führten die jeweils fachlich zuständige Abteilung, die Abteilungen „Recht“ und „Bestandsmanagement“ sowie der zuständige Geldwäschebeauftragte in der Kontrollbank rechtliche und auf die Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gerichtete Prüfschritte durch. Bei keinem dieser Projekte fiel die Prüfung negativ aus.

Interne Projektgenehmigung durch Vorstand und Aufsichtsrat

Genehmigung üblicher Projekte

29 (1) Nach Abschluss der detaillierten Projektprüfung und vor der Befassung des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ erfolgte die Genehmigung der Projekte durch den Vorstand der Entwicklungsbank. Die Basis für die Genehmigung war ein Antrag der fachlich zuständigen Abteilung, der den bisherigen internen Genehmigungsweg abbildete.⁵⁵ Als Anlagen dienten die Projektbeschreibung der fachlich zuständigen Abteilung, der Prüfbericht der Abteilung „Kreditrisikomanagement“ mit den Beilagen „Bonitätsbeurteilung“ und „Entwicklungspolitische Relevanz“ sowie etwaige Stellungnahmen der anderen eingebundenen Abteilungen.

(2) Neben der Genehmigung durch den Vorstand war zum Teil – in Abhängigkeit von der Projektart und Projektgröße – auch eine Genehmigung durch den Aufsichtsrat der Entwicklungsbank erforderlich. So bedurften Investitionsfinanzierungen, die einen in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat festgelegten Betrag überschritten, der Zustimmung des Aufsichtsrats. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung betrug dieser Schwellenwert 15 Mio. EUR im Einzelnen bzw. bei Unternehmensgruppen 30 Mio. EUR. Für Treuhandbeteiligungen war gemäß Geschäftsordnung des Aufsichtsrats seine Zustimmung nicht erforderlich.

(3) Bei den vom RH überprüften Projekten erforderten fünf Investitionsfinanzierungen (**Projekte 1, 3, 4, 5 und 6**) nicht nur die Genehmigung des Vorstands, sondern auch jene des Aufsichtsrats. Bei allen zehn Projekten erteilten der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat die erforderlichen Genehmigungen.

⁵⁵ Genehmigung durch die fachlich zuständige Abteilung und die Abteilungen „Kreditrisikomanagement“, „Business Advisory Services“ und „Recht“

Genehmigung „neuer Produkte“ (Produkteinführungsprozess)

- 30.1 (1) Die Projekte der Entwicklungsbank waren nicht standardisiert, sondern erforderten von der Entwicklungsbank Anpassungen an das jeweilige Projektumfeld sowie an Projektbetreiber, Finanzierungspartner und –strukturen. Daraus ergaben sich wiederholt „neue Produkte“, für deren Umsetzung die Entwicklungsbank – neben dem üblichen Prozess der Projektabwicklung – einen zusätzlichen Produkteinführungsprozess⁵⁶ zu befolgen hatte.

Gemäß der diesbezüglichen Vorstandsregelung lag ein „neues Produkt“ bei einer Erweiterung der Geschäftsaktivitäten vor, die Auswirkungen auf die Arbeitsprozess-, Risiko- oder Ertragssituation der Entwicklungsbank hatte (z.B. bei einer neuen Risikoart oder einem veränderten Risikoprofil). Der in einem solchen Fall erforderliche Produkteinführungsprozess band alle betroffenen Abteilungen der Entwicklungsbank (vor allem die fachlich zuständige Abteilung als initiiierende Abteilung und die Abteilungen „Recht“ und „Kreditrisikomanagement“) und der Kontrollbank (z.B. Kreditabteilung) ein, um Risiken und Problemfelder frühzeitig zu erkennen und zu diskutieren.

Die Genehmigung des „neuen Produkts“ oblag dem Vorstand der Entwicklungsbank und erforderte die grundsätzliche Zustimmung des Finanzministeriums vor Beginn des Produkteinführungsprozesses. Der definierte Produkteinführungsprozess berücksichtigte den Aufsichtsrat der Entwicklungsbank nicht.

(2) Für zwei der vom RH überprüften Projekte führte die Entwicklungsbank einen Produkteinführungsprozess durch. Bei **Projekt 5** gewährte die Entwicklungsbank einer Bank in Südamerika eine unbesicherte Kreditlinie in Höhe von 20 Mio. USD zur Finanzierung von Mikrounternehmen im Eigentum von Frauen. Aufgrund der Anforderungen der lokalen Bankenaufsicht war diese Kreditlinie – so wie die Kreditlinien anderer Entwicklungsbanken – gegenüber anderen Kapitalgebern als nachrangig auszugestalten und als Mezzaninkapital⁵⁷ zu gewähren. Da diese Form der Finanzierung im Vergleich zu den bisherigen Finanzierungen eine neue Risikoart (Mezzaninkapital) und ein verändertes Risikoprofil (nachrangiges Darlehen) für die Entwicklungsbank bedeutete, führte sie einen Produkteinführungsprozess durch.

Beim in **TZ 20** beschriebenen **Projekt 10** gründete die Entwicklungsbank mit einem österreichischen Ingenieur- und Beratungsunternehmen eine Projektentwicklungsgesellschaft mit einer Beteiligung von jeweils 50 % und einem Projektbudget von 5 Mio. EUR pro Projektpartner. Die Abteilung „Kreditrisikomanagement“ befürwortete im Prüfbericht die Weiterverfolgung des Projekts unter der Auflage

⁵⁶ Der Produkteinführungsprozess leitete sich aus § 39 Bankwesengesetz ab, wonach sich der Vorstand über die bankgeschäftlichen Risiken zu informieren hat und diese steuern, überwachen und begrenzen muss.

⁵⁷ Mezzaninkapital ist eine Mischform von Eigen- und Fremdkapital.

eines positiv abgeschlossenen Produkteinführungsprozesses. Der diesbezügliche von den involvierten Abteilungen unterfertigte Genehmigungsantrag an den Vorstand lag vor. Die Zustimmung des Vorstands war jedoch nicht dokumentiert.

Bei keinem der beiden Projekte bezog die Entwicklungsbank ihren Aufsichtsrat in den Produkteinführungsprozess ein.

- 30.2 Der RH stellte fest, dass die Entwicklungsbank in ihrem Produkteinführungsprozess für „neue Produkte“ – z.B. bei den vom RH überprüften Projekten 5 (Investitionsfinanzierung von 20 Mio. USD) und 10 (Treuhandbeteiligung von 5 Mio. EUR) – ihren Aufsichtsrat nicht befasste.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, ihren Aufsichtsrat bei „neuen Produkten“, die das Risiko der Entwicklungsbank erhöhen, in den Produkteinführungsprozess einzubinden bzw. zeitgerecht über das Ergebnis zu informieren.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass bei Projekt 10 die Genehmigung des von den befassten Abteilungen unterfertigten Genehmigungsantrags zur Produkteinführung durch den Vorstand nicht dokumentiert war.

Er empfahl der Entwicklungsbank, alle Projekt- und Produkteinführungsgenehmigungen ihres Vorstands oder Aufsichtsrats im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren und systematisch abzulegen.

- 30.3 Zur Empfehlung, den Aufsichtsrat in den Produkteinführungsprozess einzubinden bzw. zeitgerecht über das Ergebnis zu informieren, teilte die Entwicklungsbank in ihrer Stellungnahme mit, dass bei risikorelevanten Themen der Aufsichtsrat eingebunden worden sei bzw. eingebunden werde. Sie halte die bestehenden aufsichtsrechtlichen und konzerninternen Vorgaben für Produkteinführungen ein. Die Produkteinführungen lege sie mittlerweile zentral ab.
- 30.4 Der RH entgegnete der Entwicklungsbank, dass bei den von ihm überprüften Projekten 5 und 10 der Aufsichtsrat in den Produkteinführungsprozess nicht eingebunden war.

Risikoprüfung der Treuhandbeteiligungen durch das Finanzministerium

- 31.1 (1) Bei Projekten der Entwicklungsbank, für die eine Bundeshaftung vorgesehen war, erfolgte nach der positiven entwicklungspolitischen Begutachtung im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ und basierend auf § 5 Abs. 2 Ausfuhrförderungsgesetz eine Begutachtung im beim Finanzministerium eingerichteten Beirat. Dieser Ablauf war für Investitionsfinanzierungen und eigene Beteiligungen der Entwicklungsbank eingerichtet, nicht aber für Treuhandbeteiligungen.

Für Treuhandbeteiligungen sahen der § 9–Vertrag⁵⁸ und die Verfahrensgrundsätze für Beteiligungen eine Risikoprüfung durch das Finanzministerium und eine anschließende Präsentation der Ergebnisse in einer Sitzung des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ vor.⁵⁹

- (2) Bei **Projekt 7**, einer auf zehn Jahre angelegten Treuhandbeteiligung in Höhe von 25 Mio. EUR an einem Investmentfonds zur Restrukturierung notleidender Unternehmen in Süd- und Osteuropa, erkannte die für die Risikoprüfung zuständige Abteilung des Finanzministeriums die mit der Restrukturierung notleidender Unternehmen verbundenen Risiken, das „beachtliche“ Investitionsvolumen und die geringen Erfahrungswerte der Entwicklungsbank in diesem Bereich. Sie erachtete die Beteiligung aber aus Risikosicht – aufgrund des Fondsmanagements und der „konservativ berechneten Stressszenarien“ – als vertretbar und einen Kapitalerhalt als wahrscheinlich.

Nach der Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Entwicklungsbank und dem Projektbetreiber im Jahr 2013 war diese Fondsbeteiligung in den Jahren 2016 und 2017 infolge von personellen Änderungen im Fondsmanagement, von Mitinvestoren, die mit ihren Einzahlungen im Rückstand waren, und von Restrukturierungsproblemen im Portfolio wiederholt in Intensivbetreuung. Ab Dezember 2018 stufte die Entwicklungsbank die Beteiligung wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten als Problemengagement ein; dies vor allem aufgrund des mit Verlust verkauften größten Unternehmens im Fondsportfolio, der negativen wirtschaftlichen Entwicklung anderer Portfoliounternehmen sowie der erneuten personellen Änderungen im Fondsmanagement (zu den damit verbundenen Wertminderungen siehe [TZ 45](#)).

⁵⁸ § 3 der Beilage /C des § 9–Vertrags

⁵⁹ Diese Risikoprüfung führte die Abteilung III/8 „Ausfuhrförderungen; Ausfuhrgarantien; Umschuldungen“ unter Einbindung des Risikokoordinators der Sektion III des Finanzministeriums durch. Im Risikomanagement des Finanzministeriums waren zwei Abteilungen die Risikoeigner der mit der Entwicklungsbank verbundenen Risiken: die Abteilung III/8 „Ausfuhrförderungen; Ausfuhrgarantien; Umschuldungen“ für Projekte mit Bundeshaftungen und die Abteilung III/3 „Internationale Finanzinstitutionen“ für Treuhandbeteiligungen. Die Leitung der Abteilung III/3 hatte den Vorsitz im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“; die Leitung der Abteilung III/8 im Beirat.

- 31.2 Der RH hielt fest, dass das Finanzministerium bei der Risikoprüfung des Projekts 7 die mit dieser Beteiligung verbundenen Risiken erkannte, das hohe Beteiligungsvolumen und die geringe Erfahrung der Entwicklungsbank in diesem Geschäftsfeld festhielt, jedoch aufgrund des positiv beurteilten Fondsmanagements und der als konservativ eingeschätzten Stressszenarien einen Kapitalerhalt als wahrscheinlich einstufte. Diese im Oktober 2012 getroffene Einschätzung behielt bis Anfang 2016 ihre Richtigkeit. Ab dann traten die vom Finanzministerium erkannten Risiken ein und trugen zur Entwicklung der Treuhandbeteiligung zu einem Problemengagement bei.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, bei einer Häufung von festgestellten Risikofaktoren (riskantes Geschäftsfeld, hohes Investitionsvolumen und geringe Erfahrung der Entwicklungsbank) zusätzliche Maßnahmen der Entwicklungsbank zur Risikosenkung (z.B. niedrigeres Beteiligungsvolumen und Sicherstellung bzw. Aufbau des erforderlichen Know-hows) einzufordern.

Der RH wies darauf hin, dass diese Treuhandbeteiligung den grundsätzlich zulässigen Fondsanteil von maximal 5 Mio. EUR, der in den später erlassenen Investitionsrichtlinien (TZ 18) festgelegt war, um 400 % überschritten hätte. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 18, wonach bei Eingehen von Beteiligungen die in den Investitionsrichtlinien der Entwicklungsbank zur Risikominimierung vorgegebenen Beteiligungsgrenzen einzuhalten sind.

- 31.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es sich des Themas beim geprüften Sonderprojekt durchaus bewusst sei. Bei einer Häufung von Risikofaktoren bei Einzelprojekten könne das Finanzministerium zwar Auflagen zur Risikosenkung bzw. –mitigierung festsetzen, diese müssten aber auch beim Projektbetreiber bzw. bei konkreten Projekten durchsetzbar sein. Schlussendlich sei dann auch politisch zu entscheiden, ob bei Nicht–Durchsetzbarkeit dieser Auflagen ein Projekt risikomäßig noch vertretbar sei bzw. wegen besonderer entwicklungspolitischer Faktoren umgesetzt werden solle.
- 31.4 Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass bei einer Häufung von Risikofaktoren ein Verzicht auf risikosenkende Maßnahmen – auch bei entwicklungspolitisch wünschenswerten Projekten – nicht zweckmäßig ist. Dies gilt nicht nur für die finanzierende Entwicklungsbank bzw. für den Bund, der letztlich das Risiko der Finanzierung trägt, sondern auch für die Projektbetreiber. Die von der Entwicklungsbank finanzierten Projekte können in den Projektländern nur dann nachhaltig die erwünschte entwicklungspolitische Wirkung entfalten, wenn sie wirtschaftlich erfolgreich sind und nicht aufgrund von erkannten, aber nicht ausreichend berücksichtigten Risiken scheitern.

Entwicklungspolitische Begutachtung durch das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“

Entwicklungspolitische Begutachtung

- 32.1 (1) Nach der Projektgenehmigung durch den Vorstand bzw. den Aufsichtsrat der Entwicklungsbank folgte die entwicklungspolitische Begutachtung der Projekte durch das – gemäß § 9 Abs. 5 Ausfuhrförderungsgesetz eingerichtete – Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“.

Laut Ausfuhrförderungsgesetz⁶⁰ waren die in der folgenden Tabelle angeführten Institutionen – unter dem Vorsitz des Finanzministeriums – in diesem Gremium vertreten:

Tabelle 18: Mitglieder des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“

Mitglieder	Funktion	Stimmrecht
Bundesministerium für Finanzen	Vorsitz	ja
Bundeskanzleramt	Mitglied	ja
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	Mitglied	ja
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	Mitglied	ja
Austrian Development Agency	Mitglied	ja
Wirtschaftskammer Österreich	Mitglied	ja
Bundesarbeitskammer	Mitglied	ja
Oesterreichische Entwicklungsbank AG	Mitglied	nein

Quelle: Ausfuhrförderungsgesetz

Die Geschäftsordnung des Gremiums sah die Möglichkeit vor, externe Expertinnen und Experten ohne Stimmrecht beizuziehen, die ihre Funktion – wie die Mitglieder des Gremiums – ehrenamtlich ausübten.

⁶⁰ § 9 Abs. 5 Ausfuhrförderungsgesetz

Die folgende Übersicht zeigt die Anzahl der Sitzungen des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ im überprüften Zeitraum sowie der behandelten Projekte:

Tabelle 19: Geschäftstätigkeit des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe 2015 bis 2020
	Anzahl						
Sitzungen	9	9	9	9	9	8	53
Investitions- finanzierungen	15	16	18	20	24	16	109
Treuhand- beteiligungen	3	2	3	3	–	2	13
eigene Beteiligungen	–	–	–	1	1	–	2

Quelle: BMF

Im überprüften Zeitraum gab das Gremium für alle ihm vorgelegten Projekte eine positive Empfehlung aus entwicklungspolitischer Sicht an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen ab.

(2) Die entwicklungspolitische Begutachtung durch das Gremium beruhte vor allem auf der von der Entwicklungsbank erstellten Projektbeschreibung und der Beilage „Entwicklungspolitische Relevanz“. Bei Treuhandbeteiligungen kam es in weiterer Folge zu keiner Begutachtung durch den Beirat (**TZ 34**). Die Mitglieder des Gremiums erhielten daher auch die Beilage „Bonitätsbeurteilung“, die bei Investitionsfinanzierungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank für den Beirat bestimmt war. Bei dem vom RH überprüften **Projekt 10** (Treuhandbeteiligung über 5 Mio. EUR) enthielten die dem Gremium vorgelegten Unterlagen keine Informationen über die dafür in Höhe von insgesamt 167.468 EUR genehmigten Mittel aus anderen Programmen der Entwicklungsbank („Advisory Programme“ und „Technical Assistance“).

(3) In Ausübung ihres Vorsitzes protokollierte die Abteilung III/3 „Internationale Finanzinstitutionen“ des Finanzministeriums die vom Gremium getroffenen Entscheidungen und die wesentlichen Wortmeldungen, erfasste diese in einem elektronischen Akt und stellte das Protokoll nach Einarbeitung etwaiger Stellungnahmen den teilnehmenden Institutionen zur Verfügung. Bei der Treuhandbeteiligung im **Projekt 10** ergab die Risikoprüfung durch die Abteilung III/8 „Ausfuhrförderungen; Ausfuhrgarantien; Umschuldungen“ des Finanzministeriums Länder- und Fremdwährungsrisiken. Diese Beurteilung ging aus dem Sitzungsprotokoll des Gremiums nicht hervor.



- 32.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die dem Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ zu Projekt 10 vorgelegten Unterlagen keine Informationen über die dafür genehmigten „Advisory Programme“- und „Technical Assistance“-Mittel in Höhe von insgesamt 167.468 EUR enthielten.

Er empfahl der Entwicklungsbank, die Höhe der für ein Projekt genehmigten „Advisory Programme“- und „Technical Assistance“-Mittel in den Unterlagen für das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ und den Beirat anzuführen.

Der RH stellte kritisch fest, dass die aus einer Risikoprüfung der zuständigen Abteilung des Finanzministeriums zu Projekt 10 hervorgegangenen Länder- und Fremdwährungsrisiken aus dem Protokoll der Sitzung des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ nicht ersichtlich waren.

Er empfahl dem Finanzministerium, in den Protokollen der Sitzungen des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ die verpflichtenden Präsentationen über die bei Treuhandbeteiligungen durchzuführenden Risikoprüfungen und deren Ergebnisse ausnahmslos zu dokumentieren.

- 32.3 (1) Das Finanzministerium sagte die Umsetzung zu.

(2) Die Entwicklungsbank kündigte in ihrer Stellungnahme an, die Höhe der genehmigten „Technical Assistance“-Mittel – wie vom RH empfohlen – in den Unterlagen für das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ und den Beirat anzuführen, sofern diese zu diesem Zeitpunkt bereits bekannt seien.

Risikobeurteilungen

33.1 (1) Bei den vom RH überprüften Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen gab das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ jeweils eine positive Empfehlung an die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen aus entwicklungspolitischer Sicht ab. Vor der positiven Empfehlung diskutierte das Gremium neben den entwicklungspolitischen Auswirkungen der Projekte auch die aus diesen Projekten resultierenden Risiken.

(2) Das **Projekt 3** sah eine Investitionsfinanzierung in Höhe von 15 Mio. USD für eine Bank in Zentralasien vor, die auf die Kreditvergabe an Mikro-, Klein- und Mittelbetriebe fokussiert war. Bei der Sitzung des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ vom Mai 2015, in der das Gremium dem Bundesminister für Finanzen die Haftungsübernahme aus entwicklungspolitischer Sicht empfahl, äußerten die Vertreter des Bundeskanzleramts und des Außenministeriums Bedenken wegen möglicher Auswirkungen der damaligen massiven Abwertung der lokalen Währung. Sie wiesen auf einen möglichen Anstieg des Währungsrisikos, auf weitere Abwertungsschritte und die negativen Auswirkungen auf die Eigenkapitalreserven der finanzierten Bank sowie auf eine mögliche Erhöhung des politischen Risikos durch das Wiederaufflammen eines regionalen Konflikts hin. Nach der Genehmigung der Investitionsfinanzierung durch den Bundesminister für Finanzen verschlechterte sich im Jahr 2016 die Lage der finanzierten Bank. Wirtschaftliche Probleme aufgrund des sinkenden Ölpreises und der daraus resultierenden mehrfachen Währungsabwertungen, eine zu geringe Eigenkapitalausstattung bzw. –zufuhr und das Scheitern von Verkaufsverhandlungen mit einem ausländischen Investor erforderten Restrukturierungsverhandlungen und führten in weiterer Folge zu einem Schadensfall für die Republik Österreich (TZ 43).

(3) Beim **Projekt 6** war eine Investitionsfinanzierung in Höhe von 24,75 Mio. USD in einen Landwirtschaftsfonds vorgesehen, der afrikanische Kooperativen sowie kleine und mittlere Unternehmen im Agrarsektor – direkt oder indirekt über lokale Banken oder Unternehmen – finanzierte. Die Vertreter des Bundeskanzleramts und des Außenministeriums äußerten Bedenken bezüglich des Reputationsrisikos, das sich aus der Finanzierung von landwirtschaftlichen Großprojekten durch diesen Fonds ergab. Sie wiesen auf die Gefahr medialer Kritik hin. Die Entwicklungsbank entgegnete, dass sie sich des Reputationsrisikos bewusst sei und deswegen diese Finanzierung dementsprechend prüfen werde. Gegenstand einer parlamentarischen Anfrage aus 2017 war der Vorwurf einer Menschenrechtsorganisation, dass ein Agrarunternehmen mit Mitteln dieses Fonds Agrarflächen gekauft habe, welche die lokale Bevölkerung zuvor für ihre Selbstversorgung genutzt habe. Die betroffenen Menschen hätten das Land verlassen müssen. Laut Entwicklungsbank habe der Fonds auf die Forderungen der betroffenen Gemeinde reagiert, obwohl die lokale Bevölkerung die Agrarflächen ohne rechtliche Befugnis genutzt habe. Die vom Fonds ergriffenen Maßnahmen umfassten gemäß Entwicklungsbank eine von der betroffe-

nen Gemeinde geforderte offizielle Grenzziehung, eine geplante Erteilung eigener Landtitel für die betroffenen Menschen und Entwicklungsprogramme (z.B. für HIV-Prävention und Malariabekämpfung). Laut Entwicklungsbank verankerte der Fonds auf ihre Initiative hin Ende 2018 internationale Standards für die Beurteilung von Umwelt- und Sozialrisiken seiner Investments.⁶¹

- 33.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Entwicklungsbank und das Finanzministerium die im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ identifizierten finanziellen Risiken und Reputationsrisiken bei einem Teil der Projekte nicht ausreichend berücksichtigten (z.B. bei den vom RH überprüften Projekten 3 und 6) und diese dann tatsächlich eintraten.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank und dem Finanzministerium, Einwände und Bedenken von Mitgliedern des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ stärker zu berücksichtigen und – sofern möglich – Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko für die Entwicklungsbank und die Republik Österreich zu verringern; dies unter Abwägung des entwicklungspolitischen Mehrwerts eines Projekts und der damit verbundenen Risiken.

- 33.3 (1) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass den im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ vorgebrachten risikorelevanten Einwänden und Bedenken soweit als möglich noch vor der Befassung des Beirats nachgegangen werde und diese in die für die Risikobeurteilung zuständige Begutachtung im Beirat einfließen würden. Neben der Berücksichtigung des vom Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ festgestellten entwicklungspolitischen Mehrwerts eines Projekts sowie der Auslotung risikosenkender Maßnahmen durch den Beirat bzw. das Finanzministerium und deren bestmöglicher Berücksichtigung durch Auflagen seien das Finanzministerium und die Entwicklungsbank natürlich bestrebt, die Risiken für die Entwicklungsbank und vor allem den Bund als Garantiegeber möglichst gering zu halten.

(2) Laut Stellungnahme der Entwicklungsbank werde auf Einwände und Bedenken von Mitgliedern des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ im Zuge der Diskussion im Gremium eingegangen; bei Bedarf würden auch Zusatzinformationen nachgeliefert. Die Aufgabe der Risikoprüfung obliege primär dem Beirat, das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ sei für die entwicklungspolitische Begutachtung zuständig. Es werde selbstverständlich danach gestrebt, Risiken für die Entwicklungsbank und die Republik Österreich unter Berücksichtigung des entwicklungspolitischen Mandats bestmöglich zu verringern.

⁶¹ Performance Standards der International Finance Corporation (Teil der Weltbank-Gruppe, die eine multinationale Entwicklungsbank ist)

- 33.4 Das vom Finanzministerium und von der Entwicklungsbank angeführte Bestreben, die Risiken für die Entwicklungsbank und die Republik Österreich möglichst gering zu halten, wertete der RH positiv. Er wies jedoch darauf hin, dass bei einem Teil der überprüften Projekte die nicht ausreichende Berücksichtigung der im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ vorgebrachten Einwände und Bedenken ersichtlich war. Nach Ansicht des RH wären aufgezeigte Risiken auf jeden Fall zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob der Risikohinweis im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ oder im Beirat erfolgt.

Gesamtwirtschaftliche Begutachtung durch den Beirat

- 34 (1) Nach einer positiven entwicklungspolitischen Begutachtung im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ folgte eine Begutachtung der Projekte der Entwicklungsbank durch den gemäß § 5 Abs. 2 Ausfuhrförderungsgesetz beim Finanzministerium eingerichteten Beirat. Der Beirat begutachtete Anträge auf Bundeshaftungen aus gesamtwirtschaftlicher – einschließlich ökologischer und beschäftigungspolitischer – Sicht.⁶² Der Beirat behandelte sowohl Haftungsanträge für die von der Kontrollbank abgewickelten Exportförderungen als auch Haftungsanträge für Investitionsfinanzierungen und eigene Beteiligungen der Entwicklungsbank. Treuhandbeteiligungen beurteilte der Beirat nicht.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben übten Vertreterinnen bzw. Vertreter folgender Institutionen die ehrenamtliche Tätigkeit im Beirat – unter Vorsitz des Finanzministeriums – aus:

Tabelle 20: Mitglieder des Beirats

Mitglieder	Funktion	Stimmrecht
Bundesministerium für Finanzen	Vorsitz	ja
Bundeskanzleramt	Mitglied	ja
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	Mitglied	ja
Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort	Mitglied	ja
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus	Mitglied	ja
Wirtschaftskammer Österreich	Mitglied	ja
Bundesarbeitskammer	Mitglied	ja
Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs	Mitglied	ja
Österreichischer Gewerkschaftsbund	Mitglied	ja
Oesterreichische Nationalbank	Mitglied	ja
Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Bevollmächtigte gemäß Ausfuhrförderungsgesetz	Mitglied	nein

Quelle: Ausfuhrförderungsgesetz

⁶² Für Haftungen bis 500.000 EUR war der Beirat nicht einzubinden. Dies kam jedoch bei der Entwicklungsbank im überprüften Zeitraum nicht zur Anwendung, da die Projektfinanzierungen jeweils über 500.000 EUR lagen.

Bei der Behandlung von Haftungsübernahmen für die Entwicklungsbank nahmen Vertreterinnen bzw. Vertreter der Entwicklungsbank als Auskunftspersonen an den Sitzungen teil.

(2) Die folgende Übersicht zeigt die Anzahl der Sitzungen des Beirats und der im überprüften Zeitraum vom Beirat begutachteten Haftungsanträge der Entwicklungsbank:

Tabelle 21: Geschäftstätigkeit des Beirats

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Summe 2015 bis 2020
	Anzahl						
Sitzungen ¹	51	51	51	50	50	68	321
<i>davon</i>							
<i>für Projekte der Entwicklungsbank</i>	9	10	13	8	11	8	59
Haftungsanträge für:							
– Investitions- finanzierungen	15	16	18	20	24	16	109
– eigene Beteiligungen	–	–	–	1	1	–	2

¹ 2020 fanden zur schnelleren Abwicklung der COVID-19-Hilfe für die Exportwirtschaft mehr Sitzungen statt.

Quelle: BMF

Bei Haftungsanträgen für Projekte der Entwicklungsbank umfassten die vorgelegten Projektunterlagen eine Projektbeschreibung und die Beilage „Bonitätsbeurteilung“.

Entsprechend der Geschäftsordnung des Beirats protokollierte das Finanzministerium⁶³ die Entscheidungen des Beirats und erfasste die Unterlagen im elektronischen Aktensystem. Bei Gegenstimmen oder Stimmenthaltungen der Beiratsmitglieder waren ihre Einwände im Protokoll enthalten. Mit der Änderung der Geschäftsordnung des Beirats im September 2020 waren auf Ansuchen von Beiratsmitgliedern per E-Mail an das Finanzministerium übermittelte Begründungen zum Stimmverhalten in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll stellte das Finanzministerium den Mitgliedern des Beirats elektronisch zur Verfügung.

(3) Im überprüften Zeitraum befürwortete der Beirat alle eingebrachten Projekte und empfahl dem jeweiligen Bundesminister für Finanzen die Haftungsübernahme.

⁶³ Abteilung III/8 „Ausfuhrförderung; Ausfuhrgarantien; Umschuldungen“

Ministerielle Projektgenehmigung, Projektvertrag und Projektfinanzierung

35.1 (1) In den Jahren 2015 bis 2020 genehmigten die zuständigen Bundesminister für Finanzen⁶⁴ alle vom Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ und vom Beirat empfohlenen Projekte der Entwicklungsbank. Bei Investitionsfinanzierungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank dokumentierte das Finanzministerium die geplante Übernahme einer Bundeshaftung gegenüber der Entwicklungsbank mit einer Promesse.⁶⁵

(2) Nach der ministeriellen Projektgenehmigung hatte die Entwicklungsbank die Vertragsverhandlungen mit dem Projektbetreiber abzuschließen und die bei der Projektprüfung und –genehmigung definierten Auflagen und Bedingungen vertraglich festzuhalten.

(3) Nach Vorlage des von der Entwicklungsbank und dem Projektbetreiber unterzeichneten Vertrags fertigte das Finanzministerium bei Investitionsfinanzierungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank die Haftungsurkunde⁶⁶ aus und übermittelte diese an die Entwicklungsbank. Gleichzeitig nahm das Finanzministerium die zuvor gewährte Promesse außer Evidenz. Die für eine Investitionsfinanzierung erforderlichen Mittel erhielt die Entwicklungsbank als Refinanzierungskredit von der Kontrollbank gegen sicherungsweise Abtretung ihrer Ansprüche aus der Bundeshaftung. Bei Treuhandbeteiligungen überwies das Finanzministerium den von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister für Finanzen genehmigten und von der Entwicklungsbank angeforderten Betrag auf ein bei der Kontrollbank geführtes Treuhandkonto der Republik Österreich. Von diesem Treuhandkonto konnte die Entwicklungsbank beim tatsächlichen Eingehen der Treuhandbeteiligung die benötigten Mittel abrufen.

(4) Bei der vom RH überprüften Treuhandbeteiligung an einem Fonds in Höhe von 25 Mio. EUR (**Projekt 7**) lagen zwischen der Genehmigung durch die damalige Bundesministerin für Finanzen⁶⁷ im Jahr 2012 und der Unterzeichnung des Beteiligungsvertrags durch die Entwicklungsbank und den Projektbetreiber fast neun Monate. Die Entwicklungsbank aktualisierte in dieser Zeit die Bonitätsbeurteilung des Projektbetreibers nicht. Es lag auch keine konkrete Regelung vor, ob und welche

⁶⁴ Dr. Johann Georg Schelling (1. September 2014 bis 18. Dezember 2017), Hartwig Löger (18. Dezember 2017 bis 3. Juni 2019), Dipl.–Kfm. Eduard Müller, MBA (3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020) und Mag. Gernot Blümel, MBA (ab 7. Jänner 2020)

⁶⁵ Eine Promesse ist eine bedingte Zusage auf Erteilung einer Haftung für ein noch in Verhandlung stehendes Projekt.

⁶⁶ Die Haftungsurkunde wies neben dem Höchstbetrag u.a. die maximal gedeckten Vertragszinsen, das Entgelt und dessen Fälligkeit sowie den Deckungsumfang aus.

⁶⁷ Mag. Dr. Maria Theresia Fekter (21. April 2011 bis 16. Dezember 2013)



Überprüfungen von der Entwicklungsbank nochmals durchzuführen waren, falls zwischen der ministeriellen Projektgenehmigung und der tatsächlichen Vertragsunterfertigung eine längere Zeitspanne lag.

- 35.2 Der RH kritisierte, dass die Entwicklungsbank keine Regelung dazu hatte, ob und welche Überprüfungen erneut durchzuführen waren, wenn zwischen der Projektgenehmigung durch das Finanzministerium und der Vertragsunterfertigung mit dem Projektbetreiber eine längere Zeitspanne lag. Damit bestand das Risiko, dass sich für die Genehmigung maßgebliche Kriterien (z.B. Bonität des Projektbetreibers oder wirtschaftliche und politische Situation im Projektland) in der Zwischenzeit negativ verändern.

Der RH kritisierte, dass die Entwicklungsbank bei einer Treuhandbeteiligung an einem Fonds in der Höhe von 25 Mio. EUR (Projekt 7) vor Vertragsunterzeichnung mit dem Projektbetreiber die Bonitätsbeurteilung nicht aktualisierte, obwohl zwischen der Genehmigung durch die Bundesministerin für Finanzen und der Vertragsunterzeichnung fast neun Monate lagen.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, für ihre Projekte verpflichtende Prüfungsschritte (einschließlich einer aktuellen Bonitätsbeurteilung des Projektbetreibers) vorzusehen, wenn zwischen der Projektgenehmigung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen und dem Vertragsabschluss mit dem Projektbetreiber ein längerer Zeitraum liegt.

- 35.3 Die Entwicklungsbank teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie dabei sei, die Empfehlung umzusetzen.

Monitoring der Projektentwicklung

Monitoring der vertraglichen Berichtspflichten

- 36.1 (1) Nach dem Vertragsabschluss erfasste die Entwicklungsbank die vertraglichen Berichtspflichten der Projektbetreiber (z.B. Berichte zu Umwelt- und sozialen Auswirkungen sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung) in ihrem IT-System. Je Projekt existierte eine fortlaufende Liste, aus der die Erfüllung der Berichtspflichten ersichtlich war. Die zuständigen Projektverantwortlichen erhielten regelmäßige, vom System generierte E-Mails über eingelangte und überfällige Berichte.

Die Nichteinhaltung von Berichtspflichten hatte die Entwicklungsbank zwar in ihrer Vorstandsregelung „Work-Out und Mahnprozess“ als Frühwarnsignal für eine intensivere Betreuung eines Projekts festgelegt, in den IKS-Prozessbeschreibungen für Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen aber nicht als Risiko definiert. Bei Investitionsfinanzierungen war – anders als bei Beteiligungen – auch ein Fehler beim Monitoring (z.B. Übersehen einer negativen Entwicklung beim Projektbetreiber) nicht als Risiko definiert.

(2) Die vertragsgemäße Mittelverwendung überprüfte die Entwicklungsbank bei Investitionsfinanzierungen insbesondere auf Basis der vertraglich vereinbarten Berichte des Projektbetreibers und bei Beteiligungen im Wesentlichen im Zuge der Prüfung der „Capital Calls“⁶⁸ bzw. anhand der Fondsberichte.

(3) Bei den vom RH überprüften Projekten hielten nicht alle Projektbetreiber ihre Berichtspflichten ein, sodass es zu mehrmonatigen Verzögerungen kam. Im Jahr 2020 betraf dies z.B. das **Projekt 3** und das **Projekt 7**.

- 36.2 Der RH erachtete den zur Zeit der Gebarungüberprüfung bestehenden IT-gestützten Überwachungsprozess der Entwicklungsbank zu den vertraglichen Berichtspflichten der Projektbetreiber als zweckmäßig, um zeitgerecht auf Verzögerungen zu reagieren und einen Gesamtüberblick über die Einhaltung vertraglicher Verpflichtungen zu haben. Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass die Entwicklungsbank die Nichteinhaltung von vertraglichen Berichtspflichten durch die Projektbetreiber – obwohl sie in ihrer Vorstandsregelung „Work-Out und Mahnprozess“ als Frühwarnsignal definiert war – in ihren IKS-Prozessbeschreibungen nicht als Risiko berücksichtigte. Zudem war bei Investitionsfinanzierungen ein Fehler beim Monitoring (z.B. Übersehen einer negativen Entwicklung beim Projektbetreiber) nicht als Risiko definiert.

⁶⁸ Abruf von Mitteln durch die Fonds

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, das Risiko der Nichteinhaltung von vertraglichen Berichtspflichten durch die Projektbetreiber sowie das Risiko von Fehlern der Entwicklungsbank beim Monitoring in die IKS–Prozessbeschreibungen für ihre Finanzierungsinstrumente aufzunehmen.

Darüber hinaus hielt der RH fest, dass sich die Entwicklungsbank bei der Überprüfung der vertragsgemäßen Verwendung der Finanzierungsmittel (z.B. bei den vom RH überprüften Projekten) insbesondere auf die Berichte der Projektbetreiber stützte und nur vereinzelt Überprüfungen vor Ort durchführte. Dies erhöhte das Risiko, dass die Entwicklungsbank eine nicht vertragsgemäße Verwendung der gewährten Mittel durch die Projektbetreiber nicht oder zu spät erkannte.

Daher empfahl der RH der Entwicklungsbank, die vertragsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel bei Projekten mit einem hohen Risiko (z.B. bei einem großen Finanzierungsvolumen oder einem schlechten Länderrating) vermehrt vor Ort zu überprüfen bzw. durch vor Ort ansässige qualifizierte Konsulentinnen und Konsulenten überprüfen zu lassen.

- 36.3 Die Entwicklungsbank teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie bei der nächsten Überarbeitung ihres IKS berücksichtigen werde, das Risiko der Nichteinhaltung von vertraglichen Berichtspflichten und das Risiko von eigenen Fehlern beim Monitoring aufzunehmen.

Zur Empfehlung, die vertragsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel vermehrt vor Ort zu überprüfen, führte die Entwicklungsbank aus, dass sie deren Umsetzung plane, sobald nach der COVID–19–Pandemie Dienstreisen in schwierige Länder wieder leichter möglich sind. Lokale Konsulenten setze sie vor allem vor der Projektgenehmigung bei der Due Diligence–Prüfung ein. Monitoringbesuche würden durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder durch geeignete Dritte (z.B. technische Beraterinnen und Berater) erfolgen.

Bonitätsmonitoring und Risikostufen

- 37.1 (1) Gegenstand des – in der Vorstandsregelung „Work-Out und Mahnprozess“ und in einer eigenen Prozessbeschreibung geregelten – Bonitätsmonitorings war eine regelmäßige bonitätsmäßige Risikoeinschätzung der Projekte bzw. Projektbetreiber.

Grundsätzlich war für jedes genehmigte Projekt ein jährliches „Monitoring-Update“ (mit dem letztaktuellen Datum des internen Prüfberichts als Stichtag) vorgesehen.⁶⁹ Der konkrete Umfang und Inhalt des Monitorings waren von der Zuordnung des Projekts zu einer der drei Risikostufen Normalbetreuung, Intensivbetreuung und Problemengagement abhängig.

(2) Der niedrigsten Risikostufe Normalbetreuung ordnete die Entwicklungsbank ihre Projekte standardmäßig zu. In dieser Risikostufe stand die jährliche Ratingaktualisierung durch die Abteilung „Kreditrisikomanagement“ im Vordergrund. Anlassbezogene Ratingaktualisierungen (z.B. aufgrund einer Verschlechterung des externen Ratings des Projektbetreibers) waren auch außerhalb des Jahresintervalls vorzunehmen.

(3) Der nächsthöheren Risikostufe Intensivbetreuung ordnete die Entwicklungsbank ihre Projekte zu, wenn sie in ihren Vorgaben definierte Frühwarnindikatoren (z.B. Ratenrückstand oder Nichteinhaltung von vertraglichen Berichtspflichten) feststellte. Diese Risikostufe ging mit einer umfangreicheren⁷⁰ und intensiveren Überwachung und mit Gegenmaßnahmen⁷¹ einher, die eine negative Entwicklung des Projekts zu einem Problemengagement verhindern sollten.

(4) Der höchsten Risikostufe Problemengagement ordnete die Entwicklungsbank Projekte anhand von definierten Kriterien zu (z.B. Zahlungsverzug von mindestens 90 Tagen oder Vorliegen eines Schadensfalls). Neben der intensiven Überwachung erfolgte auch ein Betreuungswechsel von der fachlich zuständigen Abteilung zu den Abteilungen „Kreditrisikomanagement“ und „Recht“. Problemengagements erhielten ein statisches Rating (schlechteste Stufe in der internen Ratingskala).

(5) Bei Wegfall der Gründe für die Einstufung in eine höhere Risikostufe war eine Rückkehr in eine niedrigere Risikostufe möglich; grundsätzlich auch direkt in die Risikostufe Normalbetreuung. Laut Entwicklungsbank gab es noch keine direkte Umstufung eines Problemengagements in die Risikostufe Normalbetreuung. Eine

⁶⁹ Deckblatt (u.a. Stammdaten, Rating und Zahlungsverhalten), Stellungnahme des Kreditrisikomanagements (wirtschaftliche Verhältnisse, Finanzkennzahlen und ratingrelevante Ereignisse) und etwaige Anlagen (z.B. Ratingblatt)

⁷⁰ Berücksichtigung weiterer Unterlagen (z.B. Unterlagen zu regulatorischen Veränderungen im Umfeld der Transaktion)

⁷¹ z.B. intensivere Kommunikation in der Entwicklungsbank und mit Projektbetreibern sowie Verstärkung der Sicherheiten

einzuhaltende Wohlverhaltensperiode vor der Rückkehr in eine niedrigere Risikostufe war in den Vorgaben der Entwicklungsbank nicht definiert.

(6) Für die Projekte in den Risikostufen Intensivbetreuung und Problemengagement führte die Entwicklungsbank eine zumindest monatlich aktualisierte „Watchlist“. Über die Aufnahme eines Projekts auf die Watchlist informierte die Entwicklungsbank das Finanzministerium monatlich durch Versand der aktualisierten Watchlist.

(7) Bei der vom RH überprüften Investitionsfinanzierung für einen Fonds in Höhe von 24,75 Mio. USD (**Projekt 6**) erfolgte nach Erstellung des Prüfberichts im Mai 2015 in den Jahren 2016, 2018 und 2019 kein Bonitätsmonitoring. Auch bei der Investitionsfinanzierung über 30 Mio. USD (**Projekt 4**) gab es im Jahr 2018 – entgegen den internen Vorgaben – kein „Monitoring–Update“. Die erste Monitoringmaßnahme – eine Ratingaktualisierung – tätigte die Entwicklungsbank im Jänner 2019 und damit rd. 1,5 Jahre nach der Erstellung des Prüfberichts im Juni 2017.

- 37.2 Der RH kritisierte, dass die Entwicklungsbank in ihren Vorgaben keine Wohlverhaltensperiode vor der Rückkehr von Projekten aus den Risikostufen Intensivbetreuung und Problemengagement in eine niedrigere Risikostufe verankert hatte und dass darüber hinaus Projekte der höchsten Risikostufe grundsätzlich direkt in die niedrigste Risikostufe zurückkehren konnten. Damit bestand das Risiko einer nicht nachhaltigen Sanierung dieser Projekte und ihrer erneuten Entwicklung zu Problemengagements.

Daher empfahl der RH der Entwicklungsbank, in ihren Vorgaben eine verpflichtende Wohlverhaltensperiode von mindestens einem Jahr festzulegen, bevor Projekte aus einer höheren Risikostufe in eine niedrigere Risikostufe zurückkehren können.

Der RH stellte kritisch fest, dass die Entwicklungsbank bei dem von ihm überprüften Projekt 6 entgegen den internen Vorgaben in mehreren Jahren das Bonitätsmonitoring unterließ. Auch bei Projekt 4 erfolgte im Jahr 2018 kein Monitoring–Update, sodass zwischen der Erstellung des Prüfberichts im Juni 2017 und dem ersten Bonitätsreport im Jänner 2019 rd. 1,5 Jahre lagen.

Daher empfahl der RH der Entwicklungsbank, künftig – ihren eigenen Vorgaben entsprechend – Monitoring–Updates jährlich durchzuführen, um auf Risikoänderungen zeitnah reagieren zu können.

- 37.3 Die Entwicklungsbank kündigte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der beiden Empfehlungen an.

Entwicklungspolitisches Monitoring

- 38.1 (1) Das Monitoring der Entwicklungsbank umfasste auch die Aktualisierung der entwicklungspolitischen Ratings und die Messung der entwicklungspolitischen Effekte ihrer Projekte (TZ 15 und TZ 32).

Die Monitoringfrequenz des EPOL-Ratings war vom Typ des jeweiligen Projekts⁷² abhängig und hatte jedenfalls am Ende der Projektlaufzeit zu erfolgen. Beim DERA-System, mit dessen Einführung die Entwicklungsbank im Jahr 2018 begann, war das entwicklungspolitische Rating der Projekte jährlich zu aktualisieren.

(2) Die nachfolgende Tabelle zeigt die von der Entwicklungsbank ermittelten EPOL-Noten, DERA-Werte und DERA-Kategorien der vom RH überprüften Projekte zur Zeit ihrer Genehmigung und anhand des bei der Gebarungsüberprüfung aktuellen Monitorings:

Tabelle 22: Entwicklungspolitische Ratings der ausgewählten Projekte

	Investitionsfinanzierungen						Beteiligungen			
	Projekt									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
bei Projektgenehmigung										
EPOL-Note	1	1	2	1	1	2	2	–	1	2
bei Projektmonitoring¹										
DERA-Wert	51	86	44	80	81	78	–	–	112	–
DERA-Kategorie	Befriedigend	Sehr gut	Mangelhaft	Gut	Gut	Gut	–	–	Herausragend	–

EPOL-Note = entwicklungspolitische Note (für neue Projekte bis Ende 2018 im Einsatz)

Quelle: Entwicklungsbank

DERA-Wert = Wert beim Development Effectiveness Rating (für neue Projekte ab Anfang 2019 im Einsatz)

¹ Diese Werte entsprechen den im November 2020 von der Entwicklungsbank zur Verfügung gestellten DERA-Werten.

Wie in TZ 27 beschrieben, wies das **Projekt 8** kein entwicklungspolitisches Rating auf. Bei sieben der anderen neun überprüften Projekte führte die Entwicklungsbank das EPOL-Rating⁷³ ab dem Jahr 2018 in das DERA-System mit fünf qualitativen Kategorien⁷⁴ über. Für zwei Projekte vergab die Entwicklungsbank keinen DERA-Wert,

⁷² bei Finanzinstitutionen bei Vollausschüttung der Mittel, bei Fonds am Ende der Investmentperiode bzw. bei Vollinvestition des Fonds, bei Unternehmen alle drei Jahre und bei Infrastruktur-Projekten ein Jahr nach Inbetriebnahme

⁷³ EPOL-Noten: 1 bei 100 bis 150 Punkten; 2 bei 80 bis 99 Punkten; 3 bei 60 bis 79 Punkten; 4 bei 40 bis 59 Punkten; 5 bei 20 bis 39 Punkten; 6 bei weniger als 20 Punkten

⁷⁴ qualitative Kategorien des DERA: „Herausragend“ bei mehr als 99 Punkten; „Sehr gut“ bei 85 bis 99 Punkten; „Gut“ bei 70 bis 84 Punkten; „Befriedigend“ bei 50 bis 69 Punkten; „Mangelhaft“ bei weniger als 50 Punkten

sodass für diese beiden Projekte kein entwicklungspolitisches Rating mehr vorlag: Bei **Projekt 7**, einer Fondsbeteiligung der Entwicklungsbank über 25 Mio. EUR, erfolgte dies in Abstimmung mit dem Finanzministerium, weil diese Beteiligung als Sonderprojekt „außerhalb der Strategie der Entwicklungsbank“⁷⁵ lag. Bei **Projekt 10**, einer Beteiligung der Entwicklungsbank an einer Projektentwicklungsgesellschaft in Höhe von 5 Mio. EUR, lagen mangels Projektfortschritts keine ausreichenden Daten für eine DERA-Bewertung vor.

- 38.2 Der RH merkte an, dass drei der zehn vom RH überprüften Projekte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung kein entwicklungspolitisches Rating aufwiesen; bei Projekt 10 lagen mangels Projektfortschritts keine ausreichenden Daten vor und bei den Projekten 7 und 8 war das neue Ratingsystem nicht anwendbar. Der RH verwies dazu auf seine Empfehlungen zum entwicklungspolitischen Rating in TZ 15.

Der RH wies auch darauf hin, dass die Entwicklungsbank bei sieben der von ihm überprüften Projekte das EPOL-Rating ab dem Jahr 2018 in das DERA-System überführte. Auch wenn ein direkter Vergleich zwischen den EPOL-Noten und den neuen DERA-Kategorien nur eingeschränkt möglich war, war bei den Projekten 1 und 3 eine deutliche Verschlechterung der entwicklungspolitischen Beurteilung zwischen Genehmigung und dem zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aktuellen Monitoring zu erkennen.

„Know Your Customer“-Monitoring (KYC-Monitoring)

- 39.1 (1) Die Entwicklungsbank hatte auch ein regelmäßiges KYC-Monitoring (Überwachung der Entwicklung bei den finanzierten Projektbetreibern im Hinblick auf Risiken der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung) durchzuführen. In Abhängigkeit von der – bei der KYC-Erstidentifikation oder beim letzten KYC-Monitoring – ermittelten Risikoeinstufung⁷⁶ des Projektbetreibers hatte die Entwicklungsbank regelmäßige Überprüfungen spätestens alle fünf Jahre (geringes Risiko), alle drei Jahre (mittleres Risiko) bzw. jährlich (hohes Risiko) durchzuführen.⁷⁷ Anlassbezogene Prüfungen bei Bekanntwerden von geldwäscherelevanten Änderungen (z.B. Änderung eines Gesellschafters oder Sitzverlegung) waren unverzüglich durchzuführen. Die Entwicklungsbank hatte das Monitoring auf einem Ergebnisblatt⁷⁸ zu dokumentieren.

(2) Bei den vom RH überprüften Projekten kam es wiederholt zu Verzögerungen bei der Durchführung des KYC-Monitorings. So schloss die Entwicklungsbank z.B. bei der

⁷⁵ Fondstätigkeit zum Teil in EU und Fokus auf notleidende Unternehmen, nicht auf Entwicklungsziele

⁷⁶ geringes Risiko: Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten gemäß § 8 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz; mittleres Risiko: gewöhnliche Sorgfaltspflichten; hohes Risiko: verstärkte Sorgfaltspflichten

⁷⁷ Regelung ab 1. Jänner 2020; davor, im Zeitraum 1. Jänner 2015 bis 31. Dezember 2019, betrug das Prüffintervall ein Jahr bei hohem Risiko, zwei Jahre bei mittlerem Risiko und drei Jahre bei geringem Risiko.

⁷⁸ Deckblatt Geldwäscheprüfung, „Beilage D“

Investitionsfinanzierung über 10 Mio. USD (**Projekt 1**) das für Juli 2018 vorgesehene KYC–Monitoring im September 2019 ab. Auslöser dieser Veränderung waren zur Zeit des Monitorings laufende Verhandlungen zwischen den Gesellschaftern über die künftige Eigentümerstruktur. Bei der Investitionsfinanzierung über 7 Mio. EUR (**Projekt 2**) schloss die Entwicklungsbank das für Februar 2017 vorgesehene KYC–Monitoring im November 2018 ab, da der wirtschaftliche Eigentümer während des Monitoringprozesses verstarb und die Entwicklungsbank das Verlassenschaftsverfahren abwartete. Das anschließende, für November 2019 geplante KYC–Monitoring, das sie mit dem KYC–Monitoring für das Jahr 2020 zusammenlegte, schloss die Entwicklungsbank im November 2020 ab.

- 39.2 Der RH hielt fest, dass die Entwicklungsbank bei den vom RH überprüften Projekten das zur Geldwäscheprüfung vorgesehene KYC–Monitoring zum Teil mit erheblicher Verspätung durchführte (z.B. bei den Projekten 1 und 2). Diese Verzögerungen resultierten vor allem aus Veränderungen in der Eigentümerstruktur der Projektbetreiber, aber zum Teil auch aus Zusammenlegungen bzw. Verschiebungen von Monitoringterminen durch die Entwicklungsbank.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, die für das „Know Your Customer“–Monitoring vorgesehenen Intervalle einzuhalten, bei nicht vermeidbaren Verzögerungen das Monitoring nach Wegfall der Verzögerung rasch abzuschließen und die Zusammenlegung mehrerer Monitoringtermine möglichst zu vermeiden.

- 39.3 Die Entwicklungsbank ergänzte in ihrer Stellungnahme, dass sie die Anforderungen im Bereich der Geldwäscheprävention sehr ernst nehme. Das periodische Monitoring werde entsprechend den regulatorischen Vorgaben und internen Richtlinien angestoßen, der Abschluss verzögere sich jedoch in Einzelfällen durch exogene Faktoren außerhalb des Einflusses der Entwicklungsbank. Der Prozess zur Geldwäscheprävention der Entwicklungsbank entspreche den aufsichtsrechtlichen Vorgaben, sei von der Finanzmarktaufsicht geprüft und nicht beanstandet worden.

Sondermonitoring zu den Auswirkungen der COVID–19–Pandemie

- 40.1 Nach Ausbruch der COVID–19–Pandemie ergriff die Entwicklungsbank verschiedene Maßnahmen zur Einschätzung der möglichen negativen Folgen bei ihren Projekten. Dazu zählten die Kontaktaufnahme mit den Projektbetreibern zur Erhebung der aktuellen Situation und der erwarteten Auswirkungen, die verstärkte Beobachtung der Entwicklung in den Projektländern und Einschätzungen zu den anstehenden Zahlungen der Projektbetreiber.

Darüber hinaus führte die Entwicklungsbank ein „Portfolio–Screening–COVID–19“ ein, dessen Ergebnisse sie dem Finanzministerium berichtete. Im Jahr 2020 führte die Entwicklungsbank vier derartige Screenings durch. Diese Screenings umfassten u.a.

die aktuellen Informationen zu den zehn Ländern mit den höchsten Projektvolumen, die Auswirkungen der Pandemie auf die Finanzierungsinstrumente, eine Priorisierung der verstärkt zu beobachtenden Projektbetreiber sowie einen Überblick über Stundungen und Stundungsanfragen der Projektbetreiber.

Gemäß dem Screening-Bericht der Entwicklungsbank von November 2020 entfielen über 40 % ihres Portfolios auf zehn Länder, von denen sechs Länder⁷⁹ durch die COVID-19-Pandemie „ökonomisch höchst gefährdet“ waren. Allerdings fielen die vier für die Entwicklungsbank bedeutendsten Länder⁸⁰ nicht in diese Kategorie. Das Zahlungsverhalten der Projektbetreiber im Jahr 2020 erachtete die Entwicklungsbank als „sehr zufriedenstellend“. Sie verzeichnete keinen signifikanten Anstieg der Stundungsanfragen und ging von unter den Erwartungen liegenden Schadenszahlungen des Bundes aus. Die Schadenszahlungen des Bundes lagen Ende 2020 bei 10,27 Mio. EUR und damit im unteren Bereich der Verlustprognosen des Risikomodells des Bundes für das Jahr 2020.

- 40.2 Der RH anerkannte, dass die Entwicklungsbank nach Ausbruch der COVID-19-Pandemie mehrere Maßnahmen zur Einschätzung der möglichen negativen Auswirkungen auf ihre Projekte ergriff. Dazu gehörte auch ein „Portfolio-Screening-COVID-19“, dessen Ergebnisse die Entwicklungsbank jeweils an das Finanzministerium berichtete.

Der RH hielt fest, dass die Entwicklungsbank keinen signifikanten Anstieg der Stundungen und Stundungsanfragen im Jahr 2020 verzeichnete und die Schadenszahlungen für das Jahr 2020 mit 10,27 Mio. EUR im unteren Bereich der Verlustprognosen des Risikomodells des Bundes lagen.

Der RH wies jedoch auf die Verlustprognosen für den Zeitraum von Oktober 2020 bis September 2021 hin ([TZ 51](#)), die einen deutlichen Anstieg im Vergleich zum Jahr 2020 erwarten lassen.

Er empfahl der Entwicklungsbank, ihr „Portfolio-Screening-COVID-19“ auch in den folgenden Jahren – soweit erforderlich – fortzusetzen und dem Finanzministerium die aktuellen Ergebnisse mitzuteilen.

- 40.3 Die Entwicklungsbank führte in ihrer Stellungnahme aus, dass das „Portfolio-Screening-COVID-19“ bis Juni 2021 quartalsweise durchgeführt und die Ergebnisse dem Finanzministerium übermittelt worden seien. Aufgrund der deutlich unter den Erwartungen gebliebenen Schadensfälle und Stundungsansuchen sei das Screening aber bis auf Weiteres eingestellt worden, werde aber bei Bedarf wieder aufgenommen.

⁷⁹ Armenien, Ecuador, Georgien, Honduras, Sri Lanka und Türkei

⁸⁰ Bangladesch, Indien, Panama und Serbien

Problemengagements, Schadensfälle und Wertminderungen

Problemengagements

41.1 (1) Problemengagements der Entwicklungsbank waren Projekte der höchsten Risikostufe. Die Entwicklungsbank stufte Investitionsfinanzierungen und eigene Beteiligungen als Problemengagement ein, wenn eines oder mehrere der in ihrer Vorstandsregelung „Work-Out und Mahnprozess“ festgehaltenen Kriterien zutrafen:

- Zahlungsverzug von 90 Tagen (jedenfalls),
- Schadensfall gemäß den Geschäftsbedingungen für Garantien der Entwicklungsbank,
- Ersuchen um Restrukturierungsverhandlungen zur Vermeidung eines Zahlungsausfalls,
- überfällige Zahlungen des Projektbetreibers,
- hohe Wahrscheinlichkeit für Eintritt von überfälligen Zahlungen des Projektbetreibers,
- behördlich verhängtes Zahlungsmoratorium bzw. verordnete staatliche Aufsicht über Projektbetreiber.

Treuhandbeteiligungen klassifizierte die Entwicklungsbank als Problemengagements, wenn ein teilweiser oder vollständiger Kapitalverlust – aufgrund von wirtschaftlichen, politischen oder spezifischen Tatbeständen⁸¹ – absehbar war.

Für die Dauer der Einstufung als Problemengagement war die Abteilung „Kreditrisikomanagement“ mit Unterstützung der Abteilung „Recht“ für das Projekt zuständig.

(2) Bei Problemengagements strebten die Entwicklungsbank und das Finanzministerium grundsätzlich keine sofortige Fälligestellung der offenen Forderung oder gerichtliche Schritte an, sondern eine Sanierung des Projekts; z.B. mit Zahlungserleichterungen oder Restrukturierungen (u.a. Laufzeitverlängerung, Stundung und Zinsnachlässe). Etwaige Restrukturierungsverhandlungen führte die Entwicklungsbank, sie hatte aber für geplante Maßnahmen die Zustimmung des Finanzministeriums einzuholen. Bei Treuhandbeteiligungen agierte die Entwicklungsbank als Treuhänder für den Bund.

⁸¹ z.B. keine erfolgreichen Exits am Ende der Laufzeit oder keine Tilgungen von Mezzaninkapital

Die Entwicklungsbank verfügte seit Dezember 2019 über eine IKS–Prozessbeschreibung für Restrukturierungen, deren Schwerpunkt auf den Investitionsfinanzierungen lag. Laut Entwicklungsbank war künftig eine stärkere Berücksichtigung der Treuhandbeteiligungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank vorgesehen.

(3) Sechs der zehn vom RH überprüften – und auch unter Risikoaspekten ausgesuchten – Projekte entwickelten sich zu Problemengagements. Dazu zählten fünf Investitionsfinanzierungen und eine Treuhandbeteiligung (TZ 42 ff.).

- 41.2 Der RH stellte kritisch fest, dass die Entwicklungsbank erst seit Dezember 2019 über eine IKS–Prozessbeschreibung für Restrukturierungen verfügte. Er wies auch darauf hin, dass der Schwerpunkt dieser Prozessbeschreibung auf den Investitionsfinanzierungen lag.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, in der Prozessbeschreibung für Restrukturierungen die Treuhandbeteiligungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank, wie von ihr angekündigt, stärker zu berücksichtigen bzw. eine eigene Prozessbeschreibung für Restrukturierungen von Beteiligungen zu erstellen.

- 41.3 Die Entwicklungsbank ergänzte in ihrer Stellungnahme, dass die internen Prozessabläufe für die Restrukturierung von Treuhandbeteiligungen bzw. eigenen Beteiligungen jenen der Investitionsfinanzierungen glichen. Etwaige Änderungen im Ablauf durch die Unterschiede im Produkt würden laufend beobachtet und in der Vorstandsregelung „Work–Out und Mahnprozess“ ergänzt.

Schadensfälle bei Investitionsfinanzierungen

Eintritt und Anerkennung von Schadensfällen

- 42.1 (1) Bei Investitionsfinanzierungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank musste ein definierter Schadensfall⁸² vorliegen, bevor das Finanzministerium Schadenszahlungen aus übernommenen Bundeshaftungen an die Entwicklungsbank leistete. Ein derartiger Schadensfall lag vor, wenn die wirtschaftlichen oder politischen Tatbestände eintraten, die das Finanzministerium in den „Geschäftsbedingungen betreffend Garantien für Rechtsgeschäfte und Rechte der Entwicklungsbank“ festgelegt hatte. Die Anerkennung durch das Finanzministerium war die Voraussetzung für Schadenszahlungen an die Entwicklungsbank.

Die nachfolgende Tabelle weist die wirtschaftlichen und politischen Tatbestände für Schadensfälle bei Investitionsfinanzierungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank aus:

Tabelle 23: Wirtschaftliche und politische Tatbestände für Schadensfälle

wirtschaftliche Tatbestände	politische Tatbestände
Investitionsfinanzierungen	
Verzugsmeldung nach erfolgloser schriftlicher Mahnung	Krieg, kriegerische Ereignisse und Aufruhr oder Revolution
Zahlungsunfähigkeit des Projektbetreibers	behördliche Maßnahmen, die Zahlungen verhindern
Unmöglichkeit der Erfüllung durch die Entwicklungsbank und den Risikopartner aus im Ausland liegenden Gründen	Unmöglichkeit aus sonstigen politischen Ereignissen
eigene Beteiligungen	
Eröffnung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens über den Projektbetreiber	Entzug von Beteiligungsrechten oder Zerstörung von Vermögenswerten aus politischem Anlass
Eintritt eines erheblichen Wertverlusts (Weiterführung des Projekts ökonomisch nicht sinnvoll)	beschränkter Transfer oder Verkauf von Beteiligungsrechten bzw. Vermögenswerten aus politischem Anlass

Quellen: Entwicklungsbank; BMF

Die Deckung der Bundeshaftungen für Investitionsfinanzierungen unterschied sich von jener für eigene Beteiligungen.⁸³ Bei Investitionsfinanzierungen war die Erfüllung der Verpflichtungen des Projektbetreibers aus dem abgeschlossenen Rechtsge-

⁸² Das Finanzministerium und die Entwicklungsbank verwenden den Begriff „Schadensfall“ synonym zum Begriff „Haftungsfall“. In Anlehnung an die damit verbundenen Schadenszahlungen wird im gegenständlichen Bericht der Begriff „Schadensfall“ verwendet.

⁸³ gemäß § 2 Geschäftsbedingungen betreffend Garantien für Rechtsgeschäfte und Rechte der Entwicklungsbank

schäft abgedeckt.⁸⁴ Der Bund entschädigte bei Nichtzahlung eines Projektbetreibers. Bei eigenen Beteiligungen waren – wie bei einer Kapitalerhaltungsgarantie – der aufrechte Bestand und die Werthaltigkeit der Rechte der Entwicklungsbank aus einer Beteiligung gedeckt.⁸⁵

(2) Bei Eintritt eines Schadensfalls stellte die Entwicklungsbank über die Kontrollbank einen schriftlichen Antrag auf Anerkennung des Schadensfalls durch das Finanzministerium. Gemäß § 9–Vertrag lag die Entscheidung über die Anerkennung ausschließlich beim Finanzministerium. Das Finanzministerium nutzte auch die Expertise der Kontrollbank aus dem Ausfuhrförderungsverfahren.⁸⁶ Diese prüfte die von der Entwicklungsbank geltend gemachten Ansprüche auf Basis der vorliegenden Unterlagen und gab dem Finanzministerium ihre Einschätzung bekannt.

Das Finanzministerium verfügte über eine detaillierte Handlungsanleitung⁸⁷ für die Abwicklung der Ausfuhrförderungsgesetz–Haftungen, die auch Schadensfälle umfasste. Die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung gültige Version aus April 2015 nahm zwar explizit auf die Kontrollbank, jedoch nicht auf die Entwicklungsbank Bezug. Laut Finanzministerium ergab sich bislang kein Anpassungsbedarf.

Auf Basis dieser Handlungsanleitung prüfte das Finanzministerium die Schadensfallanträge der Entwicklungsbank. Bei Anerkennung eines Antrags ersetzte das Finanzministerium der Entwicklungsbank bei einer Investitionsfinanzierung maximal jenen Betrag, der ihr bei ordnungsgemäßer Erfüllung des gedeckten Rechtsgeschäfts zugestanden wäre. Da das Finanzministerium die Entwicklungsbank im Schadensfall nicht besserstellen durfte als bei einer ordnungsgemäßen Abwicklung, war grundsätzlich für jede in Verzug geratene Rückzahlung ein eigener Antrag zu stellen. Das Finanzministerium entschädigte die Entwicklungsbank somit entlang der vertraglichen Fälligkeiten. Bei eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank gab es für die erwartete Zielrendite keine Schadenszahlungen.

(3) Nach Anerkennung eines Schadensfalls durch das Finanzministerium war die Entwicklungsbank verpflichtet, alle zur Durchsetzung der Ansprüche notwendigen Maßnahmen im eigenen Namen, jedoch mit Zustimmung des Finanzministeriums vorzunehmen sowie etwaige Rückflüsse aus dem Projekt an das Finanzministerium weiterzuleiten.

⁸⁴ bis zu dem in der Garantieerklärung festgelegten Höchstbetrag zuzüglich vertraglich bis zur Fälligkeit vereinbarter Zinsen

⁸⁵ bis zum Höchstbetrag gemäß Garantieerklärung; bei einem politischen Tatbestand zuzüglich erzielter Erträge

⁸⁶ Siehe dazu auch den RH–Bericht „Haftungen des Bundes für Exportförderungen“ (Reihe Bund 2013/1, TZ 3); in Einzelfällen band das Finanzministerium auch die Finanzprokuratorat ein.

⁸⁷ Version vom 22. April 2015

- 42.2 Der RH kritisierte, dass in der Handlungsanleitung des Finanzministeriums aus dem Jahr 2015 für die Abwicklung der Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz nicht angeführt war, ob sie auch auf die Schadensfälle der Entwicklungsbank vollinhaltlich anwendbar war.

Daher empfahl der RH dem Finanzministerium, in der Handlungsanleitung für die Abwicklung der Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz festzulegen, ob und in welchem Umfang sie auch für die Schadensfälle der Entwicklungsbank gilt.

- 42.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass seine – in Umsetzung einer früheren Empfehlung des RH – festgelegte Handlungsanleitung analog bis auf wenige Ausnahmen auch für die Abwicklung von Schadensfällen der Entwicklungsbank gelte. Zur Klarstellung werde es diese Unterschiede noch deutlicher herausarbeiten und die Handlungsanleitung entsprechend anpassen.

Schadensfälle bei den ausgewählten Investitionsfinanzierungen

- 43.1 (1) Fünf der sechs vom RH überprüften – und auch unter Risikoaspekten ausgewählten – Investitionsfinanzierungen stuft die Entwicklungsbank als Problemengagements ein; drei davon (**Projekte 1, 2 und 3**) entwickelten sich bis zur Gebarungsüberprüfung durch den RH zu Schadensfällen.

(2) Die **Projekte 4 und 6** stellten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Problemengagements, aber keine Schadensfälle dar. Das Projekt 4 stuft die Entwicklungsbank im März 2020 aufgrund der in TZ 25 geschilderten negativen Entwicklung als Problemengagement ein. Da die finanzierte Bank die Raten weiter bediente, trat bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung kein Schadensfall ein. Gemäß Auskunft der Entwicklungsbank war jedoch infolge der COVID-19-Pandemie mit einer weiteren Verschlechterung im Portfolio der Bank (z.B. Zunahme von NPL-Quote, Stundungsansuchen und Insolvenzen) zu rechnen. Nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung informierte die Entwicklungsbank den RH über die positive Entwicklung der Bank und die im April 2021 erfolgte Umstufung des Projekts von der höchsten Risikostufe Problemengagement in die niedrigere Risikostufe Intensivbetreuung.

Beim in TZ 33 beschriebenen Projekt 6 (Investitionsfinanzierung in Höhe von 24,75 Mio. USD für einen in Afrika aktiven Landwirtschaftsfonds) entwickelte sich das Portfolio des Fonds negativ, sodass die Entwicklungsbank das Projekt im August 2020 als Problemengagement einstufte. Nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung informierten die Entwicklungsbank und das Finanzministerium den RH über den Ausfall einer von diesem Landwirtschaftsfonds an die Entwicklungsbank zu leistenden Zahlung in Höhe von 177.750 USD und die diesbezügliche Anerkennung des Schadensfalls durch das Finanzministerium im Dezember 2020.

(3) Bei der Risikounterbeteiligung in Höhe von 10 Mio. USD (**Projekt 1; TZ 20**) in Südamerika kam es innerhalb eines Jahres nach Übernahme der Bundeshaftung aufgrund von Naturereignissen (Erdrutsch und Überflutung) zu Bauverzögerungen und Baukostenüberschreitungen. Daher setzte die Entwicklungsbank das Projekt im Juni 2016 auf ihre Watchlist. Nach der Information, dass die finanzierte Projektgesellschaft über keine freie Liquidität mehr verfügte und eine planmäßige Rückzahlung des Kredits nicht mehr zu erwarten war, klassifizierte die Entwicklungsbank das Projekt im September 2016 als Problemengagement. Ab Oktober 2016 geriet der Projektbetreiber mit seinen Rückzahlungen an die direkt mit ihm in Kontakt stehende ausländische Entwicklungsbank in Verzug. Damit erhielt auch die Entwicklungsbank nicht die mit der ausländischen Entwicklungsbank im Rahmen der Risikounterbeteiligung vereinbarten Risikoentgelte. Eine Regelung zwischen dem Finanzministerium und der Entwicklungsbank über die Voraussetzungen und den Abwicklungsmodus eines möglichen Schadensfalls bestand nicht. Im Dezember 2018 – nach Restrukturierungsverhandlungen mit dem Projektbetreiber und Abschluss einer Vereinbarung der beiden Entwicklungsbanken über die weitere Vorgangsweise – nahm die ausländische Entwicklungsbank die Risikounterbeteiligung bei der Entwicklungsbank in Anspruch und verzichtete auf ihre Ansprüche aus der Bundeshaftung gegenüber dem Finanzministerium.⁸⁸ Die Entwicklungsbank stellte beim Finanzministerium den Antrag auf Anerkennung ihres Schadensfalls aufgrund des Eintritts wirtschaftlicher Tatbestände (u.a. Verzugsmeldung nach erfolgloser schriftlicher Mahnung). Das Finanzministerium anerkannte den Schadensfall.

(4) Bei der Investitionsfinanzierung über 7 Mio. EUR für ein in Nordafrika tätiges Agrarunternehmen (**Projekt 2**) kam das finanzierte Unternehmen aufgrund seiner in **TZ 25** beschriebenen negativen wirtschaftlichen Entwicklung im Jänner 2018 seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Entwicklungsbank nicht mehr nach. Im Mai 2018 stellte die Entwicklungsbank beim Finanzministerium den Antrag auf Anerkennung des Schadensfalls aufgrund eines wirtschaftlichen Tatbestands (Verzugsmeldung nach erfolgloser schriftlicher Mahnung). Das Finanzministerium anerkannte den Schadensfall im Juni 2018. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung befand sich das finanzierte Unternehmen in Restrukturierung.

(5) Bei der im Jahr 2015 genehmigten Investitionsfinanzierung in Höhe von 15 Mio. USD für eine Bank in Zentralasien (**Projekt 3; TZ 33**) teilte die Entwicklungsbank dem Finanzministerium im Juli 2018 mit, dass die im Juni 2018 fällige Kreditrate entsprechend einer Vereinbarung der Entwicklungsbank und anderer Gläubiger nicht beglichen wurde. Im Oktober 2018 beantragte die Entwicklungsbank die Anerkennung des Schadensfalls aufgrund eines wirtschaftlichen Tatbestands (Verzugsmeldung nach erfolgloser schriftlicher Mahnung). Das Finanzministerium anerkannte den Schadensfall im Dezember 2018. Im Zuge einer – vom Finanzministerium geneh-

⁸⁸ Damit konnte das Finanzministerium die Schadenszahlungen schuldbefreiend an die Entwicklungsbank leisten.

miten – Restrukturierung erfolgte die Umwandlung eines Teils der offenen Forderungen in eine Treuhandbeteiligung in Höhe von 4,57 Mio. USD, zwei endfällige Kreditlinien⁸⁹ über jeweils 1,86 Mio. USD und in eine weitere Kreditlinie in Höhe von 2,53 Mio. USD, die von der finanzierten Bank (Projektbetreiber) im Juni 2019 rückgeführt wurde.⁹⁰

(6) Weder die Entwicklungsbank noch das Finanzministerium verfügte zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über eine „Lessons Learned“-Datenbank zur Sammlung der aus den Schadensfällen gewonnenen Erkenntnisse.

- 43.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass es die Entwicklungsbank und das Finanzministerium bei der vom RH überprüften Risikounterbeteiligung (Projekt 1) verabsäumten, schon bei Abschluss der Risikounterbeteiligung die Voraussetzungen und den Abwicklungsmodus eines möglichen Schadensfalls zu regeln. Dies trug dazu bei, dass die Anerkennung des Schadensfalls erst mehr als zwei Jahre nach dessen Eintritt erfolgte.

Daher empfahl der RH der Entwicklungsbank und dem Finanzministerium, künftig bereits bei Eingehen einer Risikounterbeteiligung die Voraussetzungen und den Abwicklungsmodus für den Fall des Eintritts eines Schadensfalls festzulegen.

Bezüglich der beim Projekt 2 fehlenden Absicherung des Projektbetreibers gegen die der Entwicklungsbank bei Genehmigung der Finanzierung bekannten Fremdwährungsrisiken verwies der RH auf seine Kritik und Empfehlungen in TZ 25.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank weiters, die mit einem Projekt verbundenen Risiken bereits vor der Projektfinanzierung bestmöglich zu identifizieren, um so von zu riskanten Projekten Abstand nehmen zu können bzw. durch zusätzliche Maßnahmen die Erfolgsaussichten entwicklungspolitisch wertvoller Projekte zu erhöhen und das eigene Risiko zu senken.

Der RH hielt fest, dass die Entwicklungsbank zum Teil höhere Risiken als Geschäftsbanken eingehen muss, um ihr entwicklungspolitisches Mandat zu erfüllen; umso wichtiger ist jedoch die genaue Kenntnis dieser Risiken, die letztlich die Republik Österreich zu tragen hat.

Der RH kritisierte, dass weder die Entwicklungsbank noch das Finanzministerium zur Zeit der Gebarungsüberprüfung über eine „Lessons Learned“-Datenbank verfügte.

⁸⁹ Fälligkeiten: 1. Kreditlinie: Kapital endfällig zum 31. März 2027, Zinsenfälligkeiten halbjährlich; 2. Kreditlinie: Kapital endfällig zum 30. Dezember 2031, Zinsenfälligkeiten halbjährlich

⁹⁰ Die per 31. Dezember 2019 bestehende Treuhandbeteiligung entsprach 4,03 Mio. EUR, die Kreditforderungen per 31. Dezember 2019 entsprachen 3,31 Mio. EUR.

Er empfahl der Entwicklungsbank und dem Finanzministerium den zügigen Aufbau und die regelmäßige Aktualisierung einer „Lessons Learned“-Datenbank, um die bei den durchgeführten Projekten gewonnenen Erfahrungen bei neuen Projekten zu nutzen.

- 43.3 (1) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass nicht alle möglichen Probleme und Fallkonstellationen für einen Schadensfall bereits vor Übernahme der Bundshaftung erkennbar seien. Es werde jedoch Gespräche mit der Entwicklungsbank führen, wie bei einer Risikounterbeteiligung noch detaillierter als bisher die Voraussetzungen und der Abwicklungsmodus für den Eintritt eines Schadensfalls festgelegt werden könnten. In diese Überlegungen würden selbstverständlich auch die „Lessons Learned“ aus bereits übernommenen Risikobeteiligungen einfließen.

Die Entwicklungsbank sei bereits in der Vergangenheit angehalten worden, strukturierte „Lessons Learned“ anzulegen und darüber auch in den Präsentationen über das jeweilige Geschäftsjahr für den Beirat zu berichten bzw. diese für die Bearbeitung von Neuanträgen zu nutzen. Selbstverständlich habe die Entwicklungsbank diese laufend zu aktualisieren. Zusätzlich bringe natürlich auch das Finanzministerium seine eigenen „Lessons Learned“ in die Projektprüfung ein.

- (2) Die Entwicklungsbank sagte in ihrer Stellungnahme zu, sich gemeinsam mit dem Finanzministerium – unter Berücksichtigung der Anforderungen der Projektpartner (vor allem ausländische Entwicklungsbanken) – zu bemühen, bereits bei Eingehen einer Risikounterbeteiligung die Voraussetzungen und den Abwicklungsmodus für den Fall des Eintritts eines Schadensfalls festzulegen.

Die negative Entwicklung bei vom RH überprüften Projekten sei nicht auf ein Nichterkennen der damit verbundenen Risiken zurückzuführen. Eine gründliche Projektprüfung samt Identifikation der Risiken sei ein wesentlicher Teil des Finanzierungsprozesses und werde von der Entwicklungsbank sehr ernst genommen. Die Finanzierung von entwicklungspolitisch wertvollen Projekten in den Zielländern der Entwicklungsbank sei stets mit Risiken verbunden.

Eine „Lessons Learned“-Datenbank sei in Abstimmung mit dem Finanzministerium bis Ende des Jahres 2020 aufgebaut worden und werde laufend mit Erfahrungen aus neuen Problemengagements aktualisiert.

Wertminderungen bei Treuhandbeteiligungen

Eintritt von Wertminderungen

- 44 Für Treuhandbeteiligungen gab es – im Gegensatz zu den Investitionsfinanzierungen – keine Definition für einen Schadensfall. Der Ausfall von Beteiligungen oder der damit verbundenen Rückflüsse traf die Republik Österreich direkt, da sie die Beteiligungen mit Bundesmitteln finanzierte. Damit kam es auch zu keinen Schadenszahlungen an die Entwicklungsbank, für die ein definierter Schadensfall die Voraussetzung gewesen wäre.

Bei Ausfall einer Beteiligung ist diese vom Kapitalgeber abzuschreiben. Bei den von der Entwicklungsbank für die Republik Österreich seit dem Jahr 2012 eingegangenen Treuhandbeteiligungen kam es bis zum Ende der Gebarungüberprüfung zu keinem Ausfall. Es erreichte auch keine der Treuhandbeteiligungen ihr Laufzeitende, sodass noch keine abschließende Aussage über den Erfolg der einzelnen Treuhandbeteiligungen möglich war.

Bei wesentlichen Entwicklungen und Veränderungen der wirtschaftlichen Situation von Treuhandbeteiligungen hatte die Entwicklungsbank gemäß den Verfahrensgrundsätzen für Beteiligungen aus Bundesmitteln das Finanzministerium zu informieren. Die Entwicklungsbank kam dieser Verpflichtung durch eine laufende Information zur Projektentwicklung an das Finanzministerium sowie durch Übermittlung ihrer monatlichen Watchlist nach.

In Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung der Unternehmen bzw. Fonds, bei denen eine Treuhandbeteiligung bestand, änderte sich während der Laufzeit der Wert der Treuhandbeteiligung. Bei einer negativen Entwicklung kam es zu Wertminderungen, die das Finanzministerium im Bundesrechnungsabschluss auszuweisen hatte.

Für den Ausweis im Bundeshaushalt war gemäß § 9–Vertrag eine jährliche Bewertung der Beteiligungen zum Bilanzstichtag des jeweiligen Beteiligungsunternehmens vorzunehmen. Die Entwicklungsbank übermittelte die dafür erforderlichen Daten und Unterlagen jährlich an das Finanzministerium, das daraus die auf dem Eigenkapital der einzelnen Beteiligungsunternehmen basierenden Beteiligungswerte ermittelte und diese im Bundesrechnungsabschluss darstellte.

Die Entwicklungsbank führte auch ein Verzeichnis der Treuhandbeteiligungen.⁹¹ Dieses Treuhandverzeichnis stellte die Kapitalbewegungen der einzelnen Treuhand-

⁹¹ basierend auf § 2 der Beilage /C des § 9–Vertrags

beteiligungen in ihrer Vertragswahrung dar.⁹² Die Entwicklungsbank bermittelte jahrlieh eine Auswertung an das Finanzministerium, wobei auch stichtagsbezogene Auswertungen mglich waren. Wertanpassungen wurden im Treuhandverzeichnis nicht erfasst.

Wertminderungen bei den ausgewahlten Treuhandbeteiligungen

45.1 (1) Der RH berprfte drei Treuhandbeteiligungen und eine eigene Beteiligung der Entwicklungsbank. Zwei der – auch unter Risikoaspekten ausgewahlten – Treuhandbeteiligungen (**Projekte 7 und 10**) wiesen laut Bundesrechnungsabschluss Wertminderungen auf. Bei den **Projekten 8 und 9** kam es zu keinen Wertminderungen fr den Bund.

(2) Das **Projekt 8 (TZ 20)** war keine Treuhandbeteiligung, sondern eine eigene Beteiligung der Entwicklungsbank. Daher ware eine etwaige, bis zum Ende der Gebarungberprfung nicht eingetretene, Wertminderung in der Bilanz der Entwicklungsbank und nicht im Bundesrechnungsabschluss auszuweisen.

(3) Das im Jahr 2018 genehmigte **Projekt 9** betraf eine geplante Treuhandbeteiligung an einem Mikrofinanzinstitut in einem sdostasiatischen Land. Das Mikrofinanzinstitut ermglichte benachteiligten Bevlkerungsgruppen in landlichen Gebieten und unteren Einkommensgruppen den Zugang zu Finanzdienstleistungen. Die alleinige Eigentmerin des Mikrofinanzinstituts – eine internationale Nichtregierungsorganisation – beabsichtigte, das Mikrofinanzinstitut an ein von einem US–amerikanischen Impact Investor gefhrtes Konsortium zu verauern.⁹³ Im Zuge der Verauerung sollte das Mikrofinanzinstitut in eine Kapitalgesellschaft umgewandelt werden. Zum Konsortium gehrten auch die Entwicklungsbank und mehrere europaische Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen. Die Entwicklungsbank beabsichtigte, einen Anteil von rd. 5,6 % an der neuen Kapitalgesellschaft zu erwerben. Dies entsprach einem Beteiligungsbetrag von 8,50 Mio. EUR. Diesen Betrag stellte das Finanzministerium der Entwicklungsbank auf einem Treuhandkonto des Bundes (**TZ 47**) zur Verfgung. Bis zum Ende der Gebarungberprfung nutzte die Entwicklungsbank die bereitgestellten Bundesmittel nicht, da nach Verzgerungen noch Unklarheit herrschte, inwieweit bereits alle fr die Umwandlung des Mikrofinanzinstituts in eine Kapitalgesellschaft erforderlichen Genehmigungen der Behrden und Ministerien im Projektland vorlagen. Nach Abschluss der Gebarungberprfung informierten die Entwicklungsbank und das Finanzministerium den RH ber den fr das Jahr 2021 geplanten Ausstieg der Entwicklungsbank aus dieser Treuhandbeteiligung infolge der negativen politischen Entwicklung im Projektland.

⁹² Das Treuhandverzeichnis war eine Auswertung der Abteilung „Bestandsmanagement“ aus dem Bankensystem EBAS.

⁹³ Ein Impact Investor strebt neben einer positiven finanziellen Rendite auch messbare positive Effekte auf die Umwelt oder die Gesellschaft an.

(4) Bei der im Jahr 2012 genehmigten Treuhandbeteiligung in Höhe von 25 Mio. EUR an einem Investmentfonds zur Restrukturierung notleidender Unternehmen in Süd- und Osteuropa (**Projekt 7**) erfolgte im August 2015 eine Umwidmung von 1,63 Mio. EUR auf eine Treuhandbeteiligung bei einem anderen Fonds. Damit verblieben für **Projekt 7** Treuhandmittel in Höhe von 23,37 Mio. EUR. Aufgrund der in **TZ 31** beschriebenen negativen Entwicklung des Investmentfonds kam es in den Jahren 2016, 2018 und 2019 zu weiteren Wertminderungen. Ende 2019 war die Entwicklungsbank mit einer Beteiligung von 24,86 % der größte Investor des Fonds. Im Bundesrechnungsabschluss 2019 war für die Treuhandbeteiligung ein Buchwert von 9,58 Mio. EUR ausgewiesen. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war noch keine abschließende Beurteilung der Beteiligung möglich. Aus Sicht der Entwicklungsbank wird vor allem die im Jahr 2018 durchgeführte Abschreibung trotz der nunmehr positiven Entwicklung der im Portfolio verbliebenen Unternehmen nur schwer aufzuholen sein.

(5) Für das **Projekt 10**, eine Treuhandbeteiligung an einer Projektentwicklungsgesellschaft, sagte das Finanzministerium im Jahr 2017 Bundesmittel in Höhe von 5 Mio. EUR zu. Das Ziel war die Realisierung von Projekten im Bereich der erneuerbaren Energien in einem südostasiatischen Land (Projektgröße von 20 bis 80 Megawatt) und deren gewinnbringende Veräußerung nach Erreichung der Baureife. Der Markt in dem ausgewählten südostasiatischen Land stellte sich jedoch als zunehmend schwierig dar. Engpässe im Stromnetz und Zahlungsschwierigkeiten des für das **Projekt 10** relevanten Netzbetreibers schränkten die Projektauswahl ein. Im Frühjahr 2019 stellte sich heraus, dass die Finanzierung der geplanten Projekte mangels einer – aus Bonitätsgründen erforderlichen – staatlichen Garantie für den Netzbetreiber nicht möglich war. Da es im Sommer 2018 beim Bau eines Wasserkraftwerks zu einem Staudammbruch mit vielen Unfallopfern gekommen war, rechnete die Entwicklungsbank mit keiner Genehmigung von Neuprojekten in den nächsten Jahren.

Aus diesen Gründen stellte die Projektentwicklungsgesellschaft im Mai 2019 ihre Aktivitäten vorerst ein. Der im Bundesrechnungsabschluss 2019 ausgewiesene Wert dieser Beteiligung betrug rd. 138.790 EUR. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte die Entwicklungsbank – wie auch ihr Projektpartner – 822.500 EUR in die Projektentwicklungsgesellschaft einbezahlt. Bei Abschluss der Gebarungsüberprüfung war – unter Einbindung des Finanzministeriums – eine Vereinbarung zwischen der Entwicklungsbank und dem Projektpartner über die weitere Vorgangsweise in Abstimmung. Gemäß Einschätzung der Entwicklungsbank verringerte ihr Fokus auf ein einziges Land die Flexibilität, bei der eingetretenen negativen Marktentwicklung auf andere Märkte auszuweichen. Einige der Probleme wären aus Sicht der Entwicklungsbank in reiferen Märkten weniger wahrscheinlich gewesen. Die Entwicklungsbank wies aber auch auf ihren entwicklungspolitischen Auftrag hin, gerade in „armen und ärmsten Ländern“ Projekte zu realisieren. Nach Abschluss der Gebarungsüberprüfung infor-



mierten die Entwicklungsbank und das Finanzministerium den RH über den für das Jahr 2021 geplanten Ausstieg der Entwicklungsbank aus dieser Treuhandbeteiligung.

- 45.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass es sowohl bei Projekt 7 (Treuhandbeteiligung in Höhe von 25 Mio. EUR an einem Investmentfonds zur Restrukturierung notleidender Unternehmen in Süd- und Osteuropa) als auch bei Projekt 10 (Treuhandbeteiligung an einer Projektentwicklungsgesellschaft) zu Wertminderungen kam. Daher lag der im Bundesrechnungsabschluss 2019 ausgewiesene Buchwert jeweils deutlich unter den von der Entwicklungsbank in den Fonds bzw. in die Projektentwicklungsgesellschaft einbezahlten Beträgen. Der RH teilte die Einschätzung der Entwicklungsbank, dass bei Projekt 10 eine höhere geografische Flexibilität der eingetretenen negativen Entwicklung hätte entgegenwirken können.

Der RH verwies auf seine Empfehlung zum Aufbau einer „Lessons Learned“-Datenbank in TZ 43.

Zahlungsströme zwischen Entwicklungsbank und Bund

Investitionsfinanzierungen

- 46.1 (1) Die wesentlichen Zahlungsströme zwischen der Entwicklungsbank und dem Bund bildeten bei Investitionsfinanzierungen die von der Entwicklungsbank an den Bund gezahlten Haftungsentgelte⁹⁴, die Schadenszahlungen des Bundes an die Entwicklungsbank sowie die von der Entwicklungsbank an den Bund weitergeleiteten Rückflüsse. Die folgende Tabelle zeigt diese Zahlungsströme für die Jahre 2015 bis 2020:

Tabelle 24: Wesentliche Zahlungsströme zwischen Entwicklungsbank und Bund

Zahlungsströme	2015	2016	2017	2018	2019 ¹	2020 ¹	Summe 2015 bis 2020
	in Mio. EUR						
Haftungsentgelte der Entwicklungsbank an den Bund ²	7,90	8,60	9,89	10,45	12,33	14,40	63,56
Schadenszahlungen des Bundes an die Entwicklungsbank	–	0,93	4,32	7,12	8,65	10,27	31,29
Rückflüsse aus Schadensfällen an den Bund	0,22	–	0,03	0,18	0,43	0,53	1,40
Ergebnis des Bundes aus wesentlichen Zahlungsströmen	8,12	7,67	5,61	3,51	4,11	4,66	33,68

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMF; Zusammenstellung: RH

¹ Ab 2019 fielen auch Haftungsentgelte für eigene Beteiligungen an (2019: 7.491 EUR; 2020: 21.194 EUR); Schadenszahlungen und Rückflüsse fielen für eigene Beteiligungen nicht an.

² inklusive Bearbeitungsentgelte für Promessen

In den vom RH überprüften Jahren ergab sich ein positives Gesamtergebnis für die Republik Österreich, da die Haftungsentgelte und die Rückflüsse die Schadenszahlungen jeweils deutlich überstiegen. Der Anstieg der Schadenszahlungen führte im überprüften Zeitraum zu einem deutlichen Rückgang beim jährlichen Gesamtergebnis: zum Jahresende 2018 um rd. 60 % und zum Jahresende 2020 um rd. 40 % im Vergleich zum Gesamtergebnis des Jahres 2015.

(2) Die verrechnungstechnische Abwicklung sämtlicher Zahlungen erfolgte im Verfahren nach dem Ausfuhrförderungsgesetz über die Kontrollbank und mit einem eigenen Verrechnungskreis für die Entwicklungsbank. Die Zahlungsströme liefen

⁹⁴ Im Regelfall jährliche Entrichtung, Abweichungen waren bei entsprechender Vereinbarung möglich.

über Subkonten des § 7-Kontos gemäß Ausfuhrförderungsgesetz.⁹⁵ Das Finanzministerium nahm bei der monatlichen Abrechnung eine Plausibilitätsprüfung der Saldenentwicklung auf diesen Subkonten vor. Die Kontoauszüge der kontoführenden Kontrollbank lagen dem Finanzministerium nicht vollständig vor.

Eine laufende Überprüfung des Finanzministeriums, ob die Entwicklungsbank die Haftungsentgelte vollständig bzw. fristgerecht entrichtete und die Rückflüsse aus Schadenszahlungen ordnungsgemäß an das Finanzministerium weiterleitete, unterblieb. Das Finanzministerium führte auch keine laufende Übersicht auf Einzelprojektebene über Schadenszahlungen und Rückflüsse. Eine solche führte lediglich die Entwicklungsbank, bei der das Finanzministerium im Bedarfsfall eine einzelfallbezogene Darstellung anforderte.

(3) Das an das Finanzministerium zu entrichtende Haftungsentgelt stellte für die Entwicklungsbank einen wichtigen Kostenfaktor dar, der in die Berechnung des vom Projektbetreiber zu zahlenden Zinssatzes einfluss. Das Haftungsentgelt war auch bei Eintritt eines Schadensfalls weiterhin zu entrichten.⁹⁶

Aufgrund des Auslaufens der Aufbauphase der Entwicklungsbank, ihrer Ertragssituation und der laut Finanzministerium „naturgemäß steigenden Schäden“ für den Bund sowie zur Annäherung an „marktmäßigere Konditionen“ wurde im Februar 2019 ein neues Prämiensystem für die Festsetzung des Haftungsentgelts⁹⁷ eingeführt. Damit stiegen die Mindest-Haftungsentgelte. Ausgehend von den politischen Mindestprämiensätzen (OECD-Prämien) für das jeweilige Projektland orientierten sich die Haftungsentgelte nun an den internen Ratingstufen der Entwicklungsbank (je schlechter das Rating, desto höher das Haftungsentgelt).⁹⁸ Das Finanzministerium sah vor, dieses System zumindest jährlich einer Überprüfung zu unterziehen; im Jahr 2020 unterblieb diese Überprüfung.

(4) Im Zeitraum 2015 bis 2020 anerkannte das Finanzministerium insgesamt 39 Schadensfälle aus Haftungen für die Entwicklungsbank, die Anzahl der jährlichen Schadensfälle erhöhte sich ab 2017 deutlich (2015: 0; 2016: 1; 2017: 9; 2018: 11; 2019: 9; 2020: 9). Die kumulierten Schadenszahlungen des Bundes an die Entwicklungsbank stiegen – seit ihrer Gründung im Jahr 2008 – von rd. 220.000 EUR Ende 2015 auf

⁹⁵ Die Zahlungsströme zwischen Bund und Entwicklungsbank liefen über insgesamt drei Konten, die jeweils Subkonten zum § 7-Konto darstellten: „OeEB – Subkonto § 7 bzw. § 9 Abs. 6 AusFG“, „OeEB – Subkonto § 7 Abs. 3 AusFG – Refinanzierungsmittel“ und „OeEB – Subkonto § 7 Abs. 3 AusFG – African-Austrian Investment Facility (AAIF)“. Mit der Novelle des Ausfuhrförderungsgesetzes 2017, BGBl. I 43/2017, wurde § 9 Abs. 6 zu § 9 Abs. 7.

⁹⁶ Im Schadensfall ersetzte der Bund der Entwicklungsbank im Bedarfsfall sowohl Kapital- als auch Zinsenzahlungen, wie sie bei ordnungsgemäßer Erfüllung des Vertrags der Projektbetreiber zu leisten hätte.

⁹⁷ Die Höhe des Haftungsentgelts richtete sich nach den politischen und wirtschaftlichen Risiken des Projekts; siehe auch RH-Bericht „Haftungen des Bundes für Exportförderungen“ (Reihe Bund 2013/1, TZ 28).

⁹⁸ Von September 2011 bis Februar 2019 galt für die Entwicklungsbank ein Korridorprämiensystem mit Mindest- und Höchstsätzen.

insgesamt 31,51 Mio. EUR Ende 2020. Auch hier zeigte sich eine deutliche Steigerung ab 2017. Die Entwicklungsbank begründete diese Entwicklung insbesondere mit dem steigenden Reifegrad ihres Portfolios und der Erschließung neuer Geschäftsfelder und Ländermärkte⁹⁹ gemäß ihrer mit dem Finanzministerium abgestimmten Strategie.

- 46.2 Der RH hielt fest, dass die wesentlichen Zahlungsströme in den vom RH überprüften Jahren 2015 bis 2020 ein positives Gesamtergebnis für die Republik Österreich ergaben, da die Haftungsentgelte die Schadenszahlungen jeweils deutlich überstiegen. Der Anstieg der Schadenszahlungen führte jedoch zu einem deutlichen Rückgang des jährlichen Gesamtergebnisses im überprüften Zeitraum (2018: um rd. 60 %; 2020: um rd. 40 % im Vergleich zum Gesamtergebnis des Jahres 2015). Im Hinblick auf die mögliche weitere Entwicklung verwies der RH auf seine Feststellungen in [TZ 51](#).

Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Überprüfung des Finanzministeriums, ob die Entwicklungsbank ihre Zahlungen an das Finanzministerium vereinbarungs- und ordnungsgemäß entrichtete, im Wesentlichen nur auf Basis einer Plausibilisierung der Saldenentwicklung der § 7-Subkonten erfolgte. Die Kontoauszüge der kontoführenden Kontrollbank lagen dem Finanzministerium nicht vollständig vor.

Der RH wies auch kritisch darauf hin, dass das Finanzministerium keine eigenen Übersichten auf Einzelprojektebene über Schadenszahlungen und Rückflüsse führte und so im Bedarfsfall auf die Angaben bzw. die Darstellung der Entwicklungsbank angewiesen war.

Er empfahl dem Finanzministerium, seine Kontrollfunktion hinsichtlich der wesentlichen Zahlungsflüsse der Entwicklungsbank an den Bund verstärkt wahrzunehmen und vermehrt stichprobenartige Überprüfungen dieser Zahlungen durchzuführen. Dazu wäre auch eine regelmäßige Übermittlung der Kontoauszüge durch die Kontrollbank zu veranlassen.

Weiters empfahl der RH dem Finanzministerium, eine eigene Übersicht über die Schadenszahlungen und Rückflüsse je Projekt zu führen, um im Bedarfsfall eigenständig über die diesbezüglichen Informationen zu verfügen und nicht auf die Angaben der Entwicklungsbank angewiesen zu sein.

Weiters stellte der RH fest, dass das Finanzministerium – u.a. aufgrund der steigenden Schadenszahlungen und zur Annäherung an „marktmäßigere Konditionen“ – im Februar 2019 ein neues Prämiensystem für die von der Entwicklungsbank zu zahlenden Haftungsentgelte einführte, mit dem die Mindest-Haftungsentgelte stiegen. Der RH wies kritisch darauf hin, dass das Finanzministerium das neue Prämiensystem – entgegen der vorgesehenen zumindest jährlichen Überprüfung – im Jahr 2020 nicht evaluierte.

⁹⁹ Das Durchschnittsrating ihres Portfolios lag im Non-Investment-Grade-Bereich.

Daher empfahl der RH dem Finanzministerium, die im Jahr 2020 unterbliebene Evaluierung des Prämiensystems zur Ermittlung der Haftungsentgelte für die bei den Investitionsfinanzierungen übernommenen Bundeshaftungen rasch nachzuholen und das Prämiensystem in weiterer Folge – wie vorgesehen – jährlich zu evaluieren.

- 46.3 (1) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, sich seiner Verantwortung als Haftungsgeber samt Kontrollfunktion bewusst zu sein; auch wenn die Konstruktion der Entwicklungsbank eine besondere Form des Public–Private–Partnership–Modells sei. Das Finanzministerium habe primär eine entwicklungs- und risikopolitische Steuerungsfunktion, sehe sich aber nicht als Bank- oder Wirtschaftsprüfer für die Entwicklungsbank und könne diese vom RH gewünschten Aufgaben mit den vorhandenen personellen Ressourcen im Sinne von Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht bewerkstelligen. Zudem sei die Entwicklungsbank als Bank für die Ordnungsmäßigkeit einzelner Buchungen verantwortlich; das Finanzministerium könne – wie in der Vergangenheit – Belege nur stichprobenartig überprüfen.

Die Kontoauszüge seien für das Finanzministerium auf Rückfrage jederzeit verfügbar und würden auch von der Kontrollbank überprüft. Aus Effizienzgründen übermittle die Kontrollbank nicht regelmäßig sämtliche Kontoauszüge, zumal die Überprüfung zigtausender Einzelbuchungen für das Finanzministerium nicht zu bewerkstelligen sei. Die budgetäre Verrechnung der Haftungen für Projekte der Entwicklungsbank erfolge bewusst analog zu jener bei der Kontrollbank. Dabei finde die haushaltsrechtliche Abrechnung jeweils zum Monatsletzten statt. Projektbezogene Kontoauszüge der Entwicklungsbank würden nur bei treuhändischer Mittelverwendung (wie bei der „Afrika–Fazilität“) übermittelt.

(2) Zur empfohlenen Erstellung einer eigenen Übersicht über die Schadenszahlungen und Rückflüsse je Projekt führte das Finanzministerium aus, dass – im Sinne der gesetzlich vorgesehenen Arbeitsteilung zwischen Entwicklungsbank (Entwicklungsfinanzierung und gesamte banktechnische Abwicklung) und Finanzministerium (Haftungsgeber für Entwicklungsfinanzierungen) – eine einzelfallbezogene Buchführung von Schadensfällen mit den vorhandenen Ressourcen nicht durchführbar sei. Der Mehrwert einer administrativ aufwändigen Vorgangsweise auf Einzelschadensfallbasis sei zweifelhaft. Da die Entwicklungsbank ohnehin verpflichtet sei, im Schadensfall dem Bund als Haftungsgeber über jede wesentliche Entwicklung zu berichten, sei ein umfassendes Monitoring jedes einzelnen Schadensfalls sichergestellt. Bei Ungereimtheiten in der Abrechnung reagiere das Finanzministerium. Es sei ohnehin durch die für jede einzelne Teilzahlung erforderliche Genehmigung der Auszahlung (in der Regel quartalsweise) laufend in die Schadensabwicklung involviert.

(3) Das Finanzministerium ergänzte, dass die empfohlene Nachholung der Evaluierung des Prämiensystems für die Haftungen der Entwicklungsbank für den Herbst 2021 vorgesehen sei. Dabei seien der bisherige Schadensverlauf, internationale Entwicklungen, die Risikoadäquanz der Prämien, das Mandat der Entwicklungsbank und die Vermeidung einer Überkompensation (und damit Wettbewerbsverzerrung) zu berücksichtigen.

- 46.4 Der RH entgegnete dem Finanzministerium, dass die bei der Gebarungsüberprüfung festgestellte Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungsflüsse von der Entwicklungsbank an das Finanzministerium im Wesentlichen auf die Plausibilisierung der Saldenentwicklung der § 7-Subkonten beschränkt war. Er stellte klar, dass seine Empfehlung, eine regelmäßige Übermittlung der Kontoauszüge durch die Kontrollbank zu veranlassen, nicht auf die vom Finanzministerium angeführte „Überprüfung zigtausender Einzelbuchungen“, sondern auf eine vermehrte stichprobenartige Überprüfung der Zahlungen der Entwicklungsbank gerichtet war. Dementsprechend wies der RH auch die Einschätzung des Finanzministeriums zurück, dass er vom Finanzministerium erwarte, die Aufgaben eines Bank- oder Wirtschaftsprüfers der Entwicklungsbank zu erfüllen.

Die vorgesehene banktechnische Abwicklung der Projekte durch die Entwicklungsbank entbindet das Finanzministerium nicht von der Kontrolle der von der Entwicklungsbank an das Finanzministerium zu leistenden Zahlungen. Der RH wies auch darauf hin, dass die Führung einer eigenen Übersicht über die Rückflüsse von der Entwicklungsbank und die im überprüften Zeitraum deutlich gestiegenen Schadenszahlungen an die Entwicklungsbank nicht die vom Finanzministerium befürchtete „administrativ aufwändige Vorgangsweise“ erfordert, gleichzeitig aber sicherstellt, dass es im Bedarfsfall eigenständig über die diesbezüglichen Informationen verfügt und nicht von der Entwicklungsbank abhängig ist.

Die Zusage des Finanzministeriums, die im Jahr 2020 unterbliebene Evaluierung des Prämiensystems im Herbst 2021 nachzuholen, wertete der RH positiv. Er hob jedoch hervor, dass seine Empfehlung auch die weitere jährliche Evaluierung des Prämiensystems umfasst.

Treuhandbeteiligungen

- 47.1 (1) Basierend auf § 9 Abs. 8 Ausfuhrförderungsgesetz sowie dem § 9–Vertrag diente ein bei der Kontrollbank gesondert eingerichtetes Treuhandkonto des Bundes der Abwicklung der in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Einzahlungen und Auszahlungen zu den Treuhandbeteiligungen:

Tabelle 25: Treuhandkonto des Bundes

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Veränderung 2015 bis 2020
	in Mio. EUR						in %
Einzahlungen	13,11	11,99	25,99	15,06	3,67	1,95	-85
<i>davon</i>							
<i>Treuhandmittel des Finanzministeriums</i>	<i>12,40</i>	<i>8,68</i>	<i>25,29</i>	<i>12,07</i>	<i>–</i>	<i>0,58</i>	<i>-95</i>
<i>Dividenden und Erträge aus Beteiligungen</i>	<i>–</i>	<i>0,63</i>	<i>–</i>	<i>0,01</i>	<i>0,69</i>	<i>0,11</i>	<i>–</i>
<i>Rückzahlung von Beteiligungen</i>	<i>0,70</i>	<i>2,66</i>	<i>0,69</i>	<i>2,95</i>	<i>2,46</i>	<i>1,25</i>	<i>79</i>
Auszahlungen	7,85	5,36	13,01	12,48	11,63	6,35	-19
<i>davon</i>							
<i>Kapitalzahlungen an Fonds, Kosten und Gebühren</i>	<i>7,69</i>	<i>5,36</i>	<i>12,57</i>	<i>12,47</i>	<i>11,56</i>	<i>6,34</i>	<i>-18</i>
Kontostand¹	37,15²	43,78	56,76	59,34	51,37	46,97	26

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: Entwicklungsbank

¹ jeweils zum 31. Dezember² Stand des Treuhandkontos des Bundes zum 31. Dezember 2014: 31,90 Mio. EUR

Der Kontostand des Treuhandkontos lag im überprüften Zeitraum zum Jahresende zwischen 37,15 Mio. EUR (2015) und 59,34 Mio. EUR (2018). Die Höhe des Kontostands resultierte daraus, dass die bis Ende 2018 geltenden Verfahrensgrundsätze für Beteiligungen aus Bundesmitteln die Mittelanforderung durch die Entwicklungsbank und in der Folge die Überweisung auf das Treuhandkonto unmittelbar nach der Genehmigung der Treuhandbeteiligung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen vorsahen. Die Weiterleitung an die Fonds bzw. Beteiligungsunternehmen erfolgte jedoch frühestens bei Vertragsabschluss, wobei der Abruf der Mittel durch die Projektbetreiber oft auf mehrere Jahre verteilt war.¹⁰⁰ Die ab dem Jahr 2019 gültigen Verfahrensgrundsätze für Beteiligungen aus Bundesmitteln sahen die Überweisung der Treuhandmittel zeitnah nach Vertragsabschluss vor.

¹⁰⁰ Zudem enthielt das Treuhandkonto Rückflüsse von innerhalb der Fonds abgeschichteten Beteiligungen, die bis zum gesamten Abschluss der jeweiligen Beteiligung gewidmet blieben.

Die Entwicklungsbank informierte das Finanzministerium monatlich über die Bewegungen und den Kontostand des bei der Kontrollbank geführten Treuhandkontos. Kontoauszüge lagen dem Finanzministerium nicht vor. Weitere Kontrollen (z.B. ob alle von der Entwicklungsbank vereinnahmten Zahlungen tatsächlich auf dem Treuhandkonto ausgewiesen waren) sah das Finanzministerium nicht vor.

(2) Die Entscheidung, ob Rückflüsse aus Treuhandbeteiligungen einer Wiederveranlagung oder der Rücküberweisung an das Finanzministerium dienten, oblag dem Finanzministerium.¹⁰¹ Mit Genehmigung des Finanzministeriums verwendete die Entwicklungsbank im Jahr 2016 0,47 Mio. EUR und im Jahr 2017 1,34 Mio. EUR der Rückflüsse aus bestehenden Treuhandbeteiligungen für die Finanzierung von neuen Treuhandbeteiligungen. Eine grundsätzliche Regelung der Wiederveranlagung von Rückflüssen lag nicht vor. Bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung erfolgte keine Rücküberweisung von Rückflüssen aus Treuhandbeteiligungen an das Finanzministerium.

(3) Gemäß dem § 9–Vertrag stand der Entwicklungsbank für die Gestionierung der Treuhandtschaft eine Aufwandsentschädigung durch den Bund zu.¹⁰² Die folgende Tabelle zeigt die diesbezüglichen Zahlungen des Bundes:

Tabelle 26: Zahlungen des Bundes an die Entwicklungsbank für die Gestionierung von Treuhandbeteiligungen

	2015	2016	2017	2018	2019	2020
	in Mio. EUR					
Aufwandsentschädigung – Grundbetrag	0,07	0,11	0,17	0,06	–	–
Aufwandsentschädigung – Jahresraten	0,53	0,87	1,16	1,44	1,74	1,76
Spesen und Barauslagen	0,01	0,01	0,09	0,08	0,03	0,05
Erfolgsprovision	–	0,08	–	–	–	–
Summe	0,60	1,06	1,41	1,58	1,78	1,81

Rundungsdifferenzen möglich

Quelle: BMF

¹⁰¹ Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war bei keiner Treuhandbeteiligung das Ende der Projektlaufzeit erreicht.

¹⁰² Anpassungen erfolgten im November 2016 und Februar 2019.

Die Aufwandsentschädigung setzte sich aus einem Grundbetrag und etwaigen den Grundbetrag übersteigenden Jahresraten zusammen und diente der Abgeltung der Personalkosten, Dienstreisen und Bürokosten der Entwicklungsbank.¹⁰³ Weitere Spesen und Barauslagen waren vom Projektbetreiber zu tragen. War das nicht möglich, erstattete das Finanzministerium diese der Entwicklungsbank nach Belegvorlage bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 100.000 EUR. Weiters stand der Entwicklungsbank bei vollständiger oder teilweiser Beendigung einer Beteiligung, bei allfälligen Kapitalmaßnahmen, bei Dividendenzahlungen aus nicht thesaurierenden Beteiligungen, Zinsen und sonstigen Ausschüttungen aus Beteiligungen eine Erfolgsprovision zu.¹⁰⁴ Die Entschädigung der Entwicklungsbank für die Gestionierung der Treuhandbeteiligungen stieg aufgrund des Portfolioaufbaus von 0,60 Mio. EUR im Jahr 2015 auf 1,81 Mio. EUR im Jahr 2020.

- 47.2 Der RH stellte kritisch fest, dass das Finanzministerium in Bezug auf die Gestionierung des bei der Kontrollbank geführten Treuhandkontos ausschließlich auf die Informationen der Entwicklungsbank vertraute und keine eigenständigen Kontrollschritte setzte. Die Kontoauszüge der kontoführenden Kontrollbank lagen dem Finanzministerium nicht vor. Zur verstärkten Ausübung der Kontrollfunktion verwies der RH auf seine diesbezüglichen Empfehlungen in TZ 46.

Zu der nicht eindeutig geregelten Verwendung von Rückflüssen aus Treuhandbeteiligungen verwies der RH auf seine Empfehlung in TZ 6.

¹⁰³ Der Anspruch auf den Grundbetrag entstand mit der Genehmigung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen; dies auch, wenn es zu keinem Vertragsabschluss mit dem Projektbetreiber kam. Der Anspruch auf die Jahresrate entstand mit Vertragsabschluss. Damit war auch die Tätigkeit von Bediensteten der Entwicklungsbank als Organwalter in den finanzierten Unternehmen bzw. Fonds abgegolten.

¹⁰⁴ Allfällige Kapitalmaßnahmen sind Maßnahmen, bei denen Investoren aufgrund ihrer Beteiligung andere Vorteile als Dividendenausschüttungen von der Gesellschaft zufließen. Nicht thesaurierende Beteiligungen sind Beteiligungen, bei denen ein erheblicher Teil der Erträge an die Investoren ausgeschüttet wird.

Management der Bundesrisiken

Risiken aus der Tätigkeit der Entwicklungsbank

48 (1) Die Entwicklungsbank ist im Auftrag der Republik Österreich tätig. Mit der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben bzw. der Abwicklung der Programme sind sowohl finanzielle Risiken als auch Reputationsrisiken für die Republik Österreich verbunden.

(2) Finanzielle Risiken ergaben sich vor allem bei der Abwicklung von Investitionsfinanzierungen, Treuhandbeteiligungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank, da die Rückzahlung der gewährten Finanzierungen bzw. die erwarteten Rückflüsse (z.B. Zinsen und Beteiligungserträge) ganz oder teilweise ausbleiben konnten. Dieses Risiko trug jedoch nicht die Entwicklungsbank, sondern die Republik Österreich, da

- bei Investitionsfinanzierungen und eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank Bundesgarantien das wirtschaftliche und politische Ausfallrisiko abdecken und
- bei Treuhandbeteiligungen die Beteiligungsmittel nicht die Entwicklungsbank, sondern das Finanzministerium (für die Republik Österreich) aufbringt.

Die verbleibenden finanziellen Restrisiken¹⁰⁵ der Entwicklungsbank deckte das Risikomanagement der Kontrollbank-Gruppe ab. Für einen eventuell kurzfristig auftretenden Liquiditätsbedarf hielt die Entwicklungsbank eine Liquiditätsreserve von 8 Mio. EUR vor. Zusätzlich berücksichtigte die Kontrollbank in ihrer Liquiditätsplanung für die Entwicklungsbank für Zeiten mit erschwertem oder keinem Zugang zur Liquidität einen eventuellen Liquiditätsbedarf von 40 Mio. EUR.

(3) Reputationsrisiken für die Republik Österreich konnten sich ergeben, da die Entwicklungsbank im Auftrag der Republik Österreich tätig war. Zu einer Schädigung des Rufes bzw. Ansehens der Republik kann es vor allem dann kommen, wenn Projekte negative Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Zerstörung von Naturschutzgebieten) und die sozialen Rahmenbedingungen von Menschen (z.B. zwangsweise Umsiedlungen bzw. Enteignungen von Menschen) haben, wenn Projektbetreiber, die in der Kritik stehen (z.B. infolge des Verdachts krimineller oder korrupter Handlungen), involviert sind oder die von der Entwicklungsbank finanzierten Projekte in Steueroasen umgesetzt werden.

¹⁰⁵ z.B. das Kreditrisiko aus Wechselkursänderungen zwischen Zahlungsausfall und Haftungszahlung der Republik sowie das Marktrisiko aufgrund von Zinsänderungen bei Eigenveranlagungen der Entwicklungsbank



(4) Die Identifikation, Verringerung und Steuerung dieser Risiken oblag nicht nur dem Finanzministerium. Die Entwicklungsbank war aufgrund des § 9–Vertrags und ihrer eigenen Vorgaben verpflichtet, nicht nur ihre entwicklungspolitischen Ziele zu verfolgen, sondern auch auf die Risiken des Bundes zu achten. So hatte die Entwicklungsbank z.B. gemäß ihrer Risikostrategie „insbesondere auf den nachhaltigen Effekt (entwicklungspolitisch als auch wirtschaftlich)“ ihrer Projekte zu achten und „bei der Beurteilung von Projektrisiken [...] Umwelt– und soziale Risiken nach international gültigen Standards bzw. auch wirtschaftliche Risiken umfassend“ zu analysieren und zu prüfen. Die Risiken waren „ohne Berücksichtigung der Bundeshaftung für politische und wirtschaftliche Risiken“ zu beurteilen.

Die Feststellungen und Empfehlungen des RH zu den risikoreduzierenden Maßnahmen der Entwicklungsbank bei der Auswahl und Durchführung der Projekte (u.a. eine detaillierte Projektprüfung und Monitoringmaßnahmen) finden sich in den vorangegangenen Abschnitten zur Abwicklung der Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen.

Risikomanagement und Risikoberichte des Finanzministeriums

- 49.1 (1) In seiner „Risiko–Strategie“ legte das Finanzministerium vier wesentliche Gruppen von Akteuren seines Risikomanagements fest. Die nachfolgende Tabelle weist diese Akteure, ihre organisatorische Zuordnung und die jeweiligen Zuständigkeiten aus:

Tabelle 27: Akteure des Risikomanagements im Finanzministerium

Akteure des Risikomanagements	organisatorische Zuordnung	Zuständigkeiten
Risikomanagement–Komitee	Ressortleitung, Generalsekretär, Sektionsleitungen	<ul style="list-style-type: none"> – Festlegung und Evaluierung der Risikostrategie – Empfänger der zentralen Risikomanagementberichte – Überwachung und Steuerung der sektionsübergreifenden Risiken und Vereinbarung der erforderlichen Maßnahmen – Erfahrungs– und Wissensaustausch der Mitglieder
Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“	Stabsstelle der Sektion I	<ul style="list-style-type: none"> – Koordinationsfunktion für sektionsübergreifende Risiken – Controlling dieser Risiken und Berichterstattung an das Risikomanagement–Komitee – Beratung der Risikoeigner und dezentralen Risikokoordinatoren bei der Risikobewältigung – Sicherstellung des Kommunikationsflusses zwischen den Akteuren
dezentrale Risiko–koordinatoren	Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Sektionen	<ul style="list-style-type: none"> – Koordinationsfunktion hinsichtlich der sektionsinternen Risiken – Controlling dieser Risiken und Berichterstattung an ihre Sektionsleitung und die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ – Beratung der Risikoeigner bei der Risikobewältigung – Verbindungsstelle zwischen den Risikoeignern und der Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“
Risikoeigner	fachlich zuständige Abteilungen in den Sektionen	<ul style="list-style-type: none"> – Risikobeurteilung und Risikobewältigung der Risiken im eigenen Zuständigkeits– und Verantwortungsbereich – Bereitstellung von Informationen zu den identifizierten Risiken für die Sektionsleitung, die dezentralen Risikokoordinatoren und die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“

Quelle: BMF

Das Risikomanagement von sektionsinternen Risiken hatte primär innerhalb der jeweiligen Sektion und durch die fachlich zuständigen Risikoeigner zu erfolgen. Auch bei sektionsübergreifenden Risiken oblag die Umsetzung der vom Risikomanagement–Komitee beschlossenen Maßnahmen den fachlich zuständigen Sektionsleitungen.

Die Risikoeigner der mit der Entwicklungsbank verbundenen Risiken waren zwei Abteilungen der Sektion III „Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll“: die Abteilung III/8 „Ausfuhrförderungen; Ausfuhrgarantien; Umschuldungen“ für die Projekte mit Bundeshaftungen und die Abteilung III/3 „Internationale Finanzinstitutionen“ für

die Treuhandbeteiligungen. Der zuständige dezentrale Risikokoordinator der Sektion III war in der Abteilung III/9 „Europäische und internationale Stabilitätsmechanismen“ angesiedelt.

(2) Das Berichtswesen des Risikomanagements im Finanzministerium bestand vor allem aus den Risikoberichten der dezentralen Risikokordinatoren an ihre jeweilige Sektionsleitung und an die Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“ sowie den zentralen Risikoberichten dieser Stabsstelle an das Risikomanagement-Komitee.

Basierend auf den von den Risikoeignern (den zuständigen Fachabteilungen) zur Verfügung gestellten Informationen erstellte der dezentrale Risikokoordinator der Sektion III die vierteljährlichen Risikoberichte der Sektion. Bis einschließlich des Risikoberichts für das 2. Quartal 2020 wiesen die Risikoberichte keine gesonderten Informationen über die Projekte der Entwicklungsbank aus, die über das Gesamtvolumen der jeweils bestehenden und neu zugesagten Haftungen hinausgingen. Das Finanzministerium kündigte dem RH gegenüber an, die Haftungen für die Entwicklungsbank im Risikobericht künftig in einem eigenen Kapitel und detaillierter darzustellen. Die Risikoberichte für das 3. und 4. Quartal 2020 lagen Ende 2020 noch nicht vor.

Die Erstellung der Risikoberichte zu den sektionsübergreifenden Risiken¹⁰⁶ oblag der Stabsstelle „Zentrales Risikomanagement“. Die dafür aus der Sektion III benötigten Informationen stellten die Risikoeigner der Sektion III über den dezentralen Risikokoordinator zur Verfügung. Diese Risikoberichte enthielten keine Aussagen zur Entwicklungsbank.

(3) Gemäß § 6 Ausfuhrförderungsgesetz hat die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Finanzen dem Hauptausschuss des Nationalrats jährlich einen Bericht über die Haftungen für Projekte der Entwicklungsbank vorzulegen. Dieser Verpflichtung kamen die in den Jahren 2015 bis 2020 zuständigen Bundesminister für Finanzen¹⁰⁷ nach. Der Bericht zur Entwicklungsbank war jeweils in den jährlichen „Bericht des Bundesministers für Finanzen an den Hauptausschuss des Nationalrates – Tätigkeitsbericht des Beirates gemäß § 6 Ausfuhrförderungsgesetz“ integriert. Der Bericht zur Entwicklungsbank stellte die Entwicklung des mit Bundshaftungen versehenen Portfolios, dessen geografische und thematische Verteilung sowie jeweils ein exemplarisches Einzelprojekt in standardisierter Form dar. Zusätzlich erhielt der Hauptausschuss des Nationalrats – ebenfalls auf § 6 Ausfuhrförderungsgesetz basierend – vierteljährliche Berichte zu den übernommenen Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz und den daraus resultierenden Zahlungen und Rückflüssen. Diese vierteljährlichen

¹⁰⁶ Governance–Risk–Compliance–Management–Berichte

¹⁰⁷ Im vom RH überprüften Zeitraum gab es vier Bundesminister für Finanzen: Dr. Johann Georg Schelling (1. September 2014 bis 18. Dezember 2017), Hartwig Löger (18. Dezember 2017 bis 3. Juni 2019), Dipl.–Kfm. Eduard Müller, MBA (3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020) und Mag. Gernot Blümel, MBA (ab 7. Jänner 2020).

Berichte enthielten auch Angaben über die Haftungen für Projekte der Entwicklungsbank (Höhe der neu übernommenen Haftungen, Gesamthöhe der bestehenden Haftungen und eine kurze Beschreibung der Projekte mit einer Haftung von über 10 Mio. EUR).

- 49.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die vierteljährlichen Risikoberichte der Sektion III des Finanzministeriums, zu der die für die Entwicklungsbank fachlich zuständigen Abteilungen gehörten, bis einschließlich des Risikoberichts für das 2. Quartal 2020 keine gesonderten Informationen über die Projekte der Entwicklungsbank auswiesen, die über das Gesamtvolumen der jeweils bestehenden und neu zugesagten Haftungen hinausgingen. Sie enthielten auch keine Angaben über die diesbezüglichen Verlustprognosen aus dem Risikomodell des Bundes (TZ 51). Das Finanzministerium kündigte dem RH gegenüber an, künftig die Haftungen für die Entwicklungsbank im Risikobericht detaillierter darzustellen. Die Risikoberichte für das 3. und 4. Quartal 2020 lagen Ende 2020 noch nicht vor.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, die gegenüber dem RH angekündigte detailliertere Darstellung der Haftungen in den vierteljährlichen Risikoberichten der Sektion III ehestmöglich vorzunehmen und sowohl die Entwicklung der Schadensfälle als auch die Verlustprognosen aus dem Risikomodell des Bundes in diese Risikoberichte aufzunehmen.

Eine Information über die von der Entwicklungsbank für die Republik Österreich durchgeführten Treuhandbeteiligungen, die im Jahr 2019 ein Volumen von rd. 120 Mio. EUR erreichten, war ebenfalls nicht Teil der vierteljährlichen Risikoberichte der Sektion III.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, in den Risikoberichten der Sektion III auch Informationen zu den Treuhandbeteiligungen der Entwicklungsbank aufzunehmen, da es sich dabei um Bundesmittel handelt und die Treuhandbeteiligungen im Jahr 2019 ein Volumen von rd. 120 Mio. EUR erreichten.

- 49.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums arbeite es mit den involvierten Stellen daran, die Empfehlungen umzusetzen.

Kontroll- und Prüfrechte des Finanzministeriums bei der Entwicklungsbank

50.1 (1) Aufgrund der gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen verfügten das Finanzministerium bzw. seine als Risikoeigner zuständigen Fachabteilungen über umfassende Prüf- und Kontrollrechte bei der Entwicklungsbank.

(2) Gemäß § 9 Abs. 9 Ausfuhrförderungsgesetz kann „der Bundesminister für Finanzen [...] zur Wahrung seiner Interessen [...] einen Beauftragten und einen Stellvertreter des Beauftragten bei der Entwicklungsbank bestellen“, die an allen Sitzungen des Aufsichtsrats und an den Hauptversammlungen teilnehmen können. Im vom RH überprüften Zeitraum waren die Leitungen der für die Entwicklungsbank fachlich zuständigen Abteilungen des Finanzministeriums mit dieser Funktion betraut. Nachdem die Entwicklungsbank per 31. August 2019 eine Bilanzsumme von 1 Mrd. EUR überschritten hatte, bestellte der Bundesminister für Finanzen¹⁰⁸ die damalige Beauftragte und ihren Stellvertreter mit 1. Oktober 2019 auch als Staatskommissarin und Stellvertreter der Staatskommissarin gemäß § 76 Bankwesengesetz. Damit konnten sie nicht nur an den Sitzungen des Aufsichtsrats, sondern auch an den Sitzungen seiner Ausschüsse teilnehmen.¹⁰⁹

(3) Aufgrund verschiedener gesetzlicher und vertraglicher Regelungen¹¹⁰ konnte das Finanzministerium in alle Unterlagen der Entwicklungsbank Einsicht nehmen. Diese Möglichkeit nutzte das Finanzministerium – wie in [TZ 46](#) und [TZ 47](#) dargestellt – nicht im vollen Umfang. Die letzte Einsichtnahme vor Ort fand am 11. Jänner 2016 statt. Dabei erläuterte die Entwicklungsbank anhand von Präsentationen einen Teil der Projekte und Prozessabläufe. In seinem elektronischen Akt hielt das Finanzministerium abschließend fest, dass die „umfassende Darstellung sowohl der einzelnen Projekte der Entwicklungsbank, als auch der Verfahrensabläufe anhand konkreter Beispiele und die Beantwortung der Fragen [...] derzeit keinen Anlass zur Anregung eines Verbesserungsbedarfs“ geben.

¹⁰⁸ Dipl.–Kfm. Eduard Müller, MBA (Bundesminister für Finanzen vom 3. Juni 2019 bis 7. Jänner 2020)

¹⁰⁹ Gemäß § 76 Abs. 5 Bankwesengesetz hatten sie bei Beschlüssen des Aufsichtsrats und der Hauptversammlung, die gegen die Vorschriften und Bescheide der Finanzmarktaufsicht oder der Bundesministerin bzw. des Bundesministers für Finanzen verstießen, Einspruch zu erheben und der Finanzmarktaufsicht diesbezüglich zu berichten.

¹¹⁰ Zu diesen Regelungen zählten vor allem das Ausfuhrförderungsgesetz, die Geschäftsbedingungen betreffend Garantien für Rechtsgeschäfte und Rechte der Entwicklungsbank und der § 9–Vertrag.

(4) Der § 9–Vertrag sah eine vom Finanzministerium zu veranlassende periodische Evaluierung der Entwicklungsbank in Abständen von drei bis fünf Jahren vor. Nach einer ersten Evaluierung im Jahr 2012 beauftragte das Finanzministerium im Jahr 2017 zwei externe Beratungsgesellschaften mit einer weiteren Evaluierung. Der abschließende Evaluierungsbericht enthielt auch Aussagen zum Risikoverhalten der Entwicklungsbank. Die Beratungsgesellschaften schätzten die Entwicklungsbank als risikoavers ein und sahen in ihrer konservativen Risikopolitik den Grund dafür, dass es seit der Gründung der Entwicklungsbank im Jahr 2008 nur wenige Schadensfälle gab.

(5) Das Finanzministerium erhielt von der Entwicklungsbank und der Kontrollbank sowohl anlassbezogen als auch regelmäßig – auf jährlicher, vierteljährlicher und monatlicher Basis – Berichte zur Tätigkeit der Entwicklungsbank. Dazu zählten u.a. vierteljährliche Portfolioübersichten und monatliche Übersichten zu Projekten in den Risikostufen Intensivbetreuung und Problemengagement. Im Jahr 2020 erhielt das Finanzministerium auch Berichte zu den Auswirkungen der COVID–19–Krise auf die Projekte der Entwicklungsbank (TZ 40).

- 50.2 Der RH hielt fest, dass das Finanzministerium seine umfassenden Prüf– und Kontrollrechte grundsätzlich nutzte und so über die mit der Tätigkeit der Entwicklungsbank verbundenen Risiken für den Bund im Wesentlichen informiert war. Eine Ausnahme bildete das nur eingeschränkt genutzte Recht des Finanzministeriums, in alle Unterlagen der Entwicklungsbank Einsicht zu nehmen bzw. die Zahlungsströme zwischen der Entwicklungsbank und dem Bund zu überprüfen. Der RH wies kritisch darauf hin, dass im überprüften Zeitraum das Finanzministerium nur im Jänner 2016 eine eintägige Einsichtnahme vor Ort durchführte.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, künftig sein Recht zur Einsichtnahme vor Ort verstärkt zu nutzen, da der unmittelbare Kontakt zu den Bediensteten der Entwicklungsbank sowie die persönliche Überprüfung der Systeme und Prozesse der Entwicklungsbank die Gewinnung zusätzlicher risikorelevanter Informationen ermöglichen.

Zur Überprüfung der Zahlungsströme zwischen der Entwicklungsbank und dem Bund verwies der RH auf seine Feststellungen und Empfehlungen in TZ 46.

- 50.3 Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bedingt durch die COVID–19–Pandemie der unmittelbare Kontakt zu den Bediensteten der Entwicklungsbank längere Zeit nicht möglich gewesen sei. Trotz der aus seiner Sicht bestehenden Knappheit an personellen Ressourcen plane das Finanzministerium, wieder regelmäßig umfassendere Einsichtnahmen vor Ort durchzuführen.

Risikomodelle des Bundes

- 51.1 (1) Zur Abschätzung der Risiken aus den von der Republik Österreich übernommenen Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz (vor allem für Exportgarantien und Wechselbürgschaften)¹¹¹ entwickelte die Kontrollbank auf Wunsch des Finanzministeriums ab dem Jahr 2002 ein Risikomodelle. In den folgenden Jahren passte die Kontrollbank das Risikomodelle mehrmals an. Für das Jahr 2017 präsentierte die Kontrollbank erstmals Ergebnisse des Risikomodelle zu den Haftungen des Bundes für die Investitionsfinanzierungen der Entwicklungsbank. Für die ebenfalls mit einer Bundeshaftung versehenen eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank und die Treuhandbeteiligungen gab es kein derartiges Risikomodelle.

Ausgehend vom Portfolio der Entwicklungsbank zu einem bestimmten Berechnungstichtag ermittelte das Risikomodelle Verlustprognosen für die innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Berechnungstichtag fälligen Forderungen der Entwicklungsbank gegenüber ihren Projektkunden. Dabei berücksichtigte das Risikomodelle auch die angenommenen späteren Rückflüsse.

Für die Verlustprognosen verwendete die Kontrollbank zwei Gruppen von Prognosewerten. Die eine Gruppe (Erwartungswert und Median bzw. 50 %-Quantil) zeigte den „erwarteten Verlust“, die andere Gruppe (95 %-Quantil, 99,50 %-Quantil und Expected Shortfall) den „sehr hohen, unerwarteten Verlust“.¹¹² Die Kontrollbank präsentierte dem Finanzministerium die Ergebnisse einmal jährlich mit dem 31. Dezember als Berechnungstichtag und dem folgenden Kalenderjahr als Prognoseperiode.

¹¹¹ Exportgarantien sichern Exporteure vor Risiken im Auslandsgeschäft ab (z.B. Zahlungsausfall). Wechselbürgschaften erleichtern Exporte, da sie die finanzierende Hausbank des Exporteurs vor dem Zahlungsausfall des Exporteurs schützen.

¹¹² Die Quantile geben jeweils an, mit welcher Wahrscheinlichkeit (50 %, 95 % oder 99,50 %) der Verlust nicht höher als der ermittelte Wert liegt. Der Expected Shortfall gibt an, mit welchem Wert zu rechnen ist, wenn das angeführte Quantil (99,50 %) überschritten wird. Im Risikomodelle entspricht der Expected Shortfall dem – laut Kontrollbank sehr unwahrscheinlichen – negativen Extremfall.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Bandbreite der Prognosewerte des Risikomodells für den „erwarteten Verlust“ und den „sehr hohen, unerwarteten Verlust“, die tatsächlichen Schadenszahlungen des Finanzministeriums an die Entwicklungsbank in den Jahren 2017 bis 2020 sowie die Verlustprognosen unter Berücksichtigung der COVID–19–Pandemie für den Zeitraum von Oktober 2020 bis September 2021:

Tabelle 28: Verlustprognosen des Risikomodells des Bundes für Investitionsfinanzierungen

Prognosewerte und Schadenszahlungen	2017 ¹	2018	2019	2020	COVID–19 Szenario 1 ²	COVID–19 Szenario 2 ²
	in Mio. EUR					
Prognosewerte für den „erwarteten Verlust“	3,4	5,9 – 6,3	4,5 – 5,0	10,6 – 11,2	17,6 – 18,2	24,9 – 25,7
Prognosewerte für den „sehr hohen, unerwarteten Verlust“	7,9 – 11,8	12,1 – 29,8	11,2 – 25,1	20,1 – 29,3	29,9 – 49,7	40,1 – 62,3
Schadenszahlungen an die Entwicklungsbank	4,32	7,12	8,65	10,27	–	–

¹ Für das Jahr 2017 gab es beim „erwarteten Verlust“ keinen Median, sondern nur den Erwartungswert (3,4 Mio. EUR) und beim „sehr hohen, unerwarteten Verlust“ keinen Expected Shortfall, sondern nur die 95 %- und 99,50 %-Quantile.

² für den Zeitraum von Oktober 2020 bis September 2021

Quelle: Kontrollbank; Zusammenstellung: RH

Die Verlustprognosen im Risikomodell stiegen zwischen 2017 und 2020 sowohl beim „erwarteten Verlust“ als auch beim „sehr hohen, unerwarteten Verlust“ deutlich an. In beiden Fällen kam es in etwa zu einer Verdreifachung der Verlustprognosen.¹¹³

Dieser Anstieg resultierte aus dem Wachstum des Portfolios der Entwicklungsbank, dem schlechteren Rating der Projekte durch die Entwicklungsbank und der geänderten Verlustberechnung für das Jahr 2020. Vor der geänderten Verlustberechnung (einschließlich einer Anhebung der Ausfallsverlustquote¹¹⁴ von 65 % auf 95 %) lagen die tatsächlichen Schadenszahlungen des Finanzministeriums an die Entwicklungsbank im Jahr 2019 um 3,65 Mio. EUR bzw. 73 % – und damit deutlich stärker als in den Vorjahren – über dem „erwarteten Verlust“.

(2) Im Jahr 2020 berücksichtigte die Kontrollbank die COVID–19–Pandemie im Risikomodell des Bundes. Dabei wendete sie für den Zeitraum von Oktober 2020 bis September 2021 zwei Szenarien an. Das Szenario 1 entsprach der bisherigen Vorgangsweise, jedoch mit Berücksichtigung der eingetretenen Ratingverschlechterungen bei den Projekten der Entwicklungsbank. Beim Szenario 2 verdoppelte die Kontrollbank die Ausfallswahrscheinlichkeiten im Risikomodell. Im Vergleich zu den Prognosen für das

¹¹³ Die zwischenzeitlich niedrigeren Verlustprognosen für das Jahr 2019 resultierten aus einem – im Vergleich zum Jahr 2018 – besseren Rating ihrer Projekte durch die Entwicklungsbank.

¹¹⁴ Die Ausfallsverlustquote bzw. der Loss Given Default (LGD) entspricht dem prozentuellen durchschnittlichen Verlust bei Ausfall einer Forderung.

Jahr 2020 führte das Szenario 1 zu einer Erhöhung der Verlustprognosen um zum Teil mehr als 50 %, das Szenario 2 zu einer Verdoppelung der Verlustprognosen.

(3) Da die Kontrollbank das Risikomodell für die Abschätzung der Risiken des Bundes aus seinen Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz entwickelt hatte, ermöglichte das Risikomodell auch einen Risikovergleich der unterschiedlichen Haftungen. Laut Kontrollbank waren die Haftungen für die Investitionsfinanzierungen die für den Bund riskanteste Haftungsart. So betrug z.B. der „erwartete Verlust“ in Prozent der im Jahr 2020 fälligen Forderungen bei den Investitionsfinanzierungen fast 10 % und bei den über die Kontrollbank abgewickelten Einzelgarantien¹¹⁵ rd. 1 %. Dieser deutliche Unterschied resultierte vor allem aus dem höheren Risiko der mit den Investitionsfinanzierungen in den Entwicklungsländern realisierten Projekte.

(4) Auf Vorschlag der Kontrollbank begann die Entwicklungsbank im Jahr 2020 mit dem Aufbau einer Datenbank zur Berücksichtigung der Entwicklung des Ratings der Investitionsfinanzierungen und der zeitlichen Zuordnung der Rückflüsse zu den ursprünglichen Schadenszahlungen. Die Integration dieser Daten in das Risikomodell soll langfristig¹¹⁶ zu genaueren Verlustprognosen des Risikomodells führen.

(5) Dem Finanzministerium diente das Risikomodell dazu, risikorelevante Informationen zu sammeln, einen „fundierten Überblick“ über die Risikosituation des Bundes aus den Haftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz zu gewinnen und Risikoszenarien, wie die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, zu testen. Konkrete Gegensteuerungsmaßnahmen waren gemäß dem Finanzministerium aus dem Modell nicht ableitbar.

Schwellenwerte zu den Verlustprognosen im Risikomodell oder den tatsächlich eingetretenen Schadensfällen¹¹⁷, bei deren Erreichen das Finanzministerium Maßnahmen zur Senkung der prognostizierten bzw. tatsächlichen Ausfälle zu ergreifen hätte, gab es nicht. Das Finanzministerium führte diesbezüglich aus, dass gerade das Mandat der Entwicklungsbank auf langfristige Finanzierungen in „riskanteren“ Entwicklungs- und Schwellenländern ausgerichtet sei und das Portfolio für Schwellenwerte oder Grenzen zu klein sei.

51.2 Der RH hielt fest, dass die Kontrollbank mit einem Risikomodell Verlustprognosen für das Finanzministerium zur Abschätzung der Risiken aus den Bundeshaftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz erstellte.

¹¹⁵ Einzelgarantien sind eine Produktgruppe der von der Kontrollbank abgewickelten Exportgarantien.

¹¹⁶ Die Kontrollbank schätzte den Zeitraum für den Aufbau einer statistisch „tragfähigen“ Datenbank auf rund zehn Jahre, wobei die diesbezüglichen Voraussetzungen gemäß der Kontrollbank ehestmöglich zu schaffen wären.

¹¹⁷ z.B. Verhältnis von Schadenszahlungen zu übernommenen Haftungen

Er wies kritisch darauf hin, dass die Kontrollbank und das Finanzministerium das Risikomodell erst ab dem Jahr 2017 auch für Aussagen über Bundesrisiken aus der Tätigkeit der bereits im Jahr 2008 gegründeten Entwicklungsbank nutzten und diese Nutzung auf die Haftungen des Bundes für die Investitionsfinanzierungen der Entwicklungsbank beschränkt war. Für die ebenfalls mit einer Haftung des Bundes versehenen eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank sowie für die Treuhandbeteiligungen der Entwicklungsbank gab es kein derartiges Risikomodell.

Der RH empfahl der Entwicklungsbank, dem Finanzministerium und der Kontrollbank, gemeinsam zu prüfen, in welcher Form eine Integration der mit einer Haftung des Bundes versehenen eigenen Beteiligungen der Entwicklungsbank sowie der Treuhandbeteiligungen in das für die Investitionsfinanzierungen der Entwicklungsbank genutzte Risikomodell möglich ist bzw. inwieweit ein eigenes Risikomodell für diese Finanzierungsinstrumente der Entwicklungsbank realisierbar ist.

Der RH hielt fest, dass die Investitionsfinanzierungen der Entwicklungsbank aufgrund ihrer entwicklungspolitischen Zielsetzung mit einem deutlich höheren Risiko verbunden waren als die anderen von der Kontrollbank im Risikomodell berücksichtigten Programme (z.B. Exportgarantien).

Er wies darauf hin, dass sich die Verlustprognosen im Risikomodell für die mit Bundeshaftungen versehenen Investitionsfinanzierungen zwischen den Jahren 2017 und 2020 in etwa verdreifachten.

Der RH wies auch darauf hin, dass das Risikomodell für den Zeitraum von Oktober 2020 bis September 2021 vor allem infolge der berücksichtigten COVID-19-Pandemie eine weitere deutliche Steigerung der Verlustprognosen ergab. So führte im Vergleich zu den Prognosen für das Jahr 2020 ein Szenario zu einer Erhöhung der Verlustprognosen um zum Teil mehr als 50 % und ein anderes Szenario sogar zu einer Verdoppelung der Verlustprognosen.

Der RH hob hervor, dass das Finanzministerium das Risikomodell für Verlustprognosen nutzte. Er kritisierte aber, dass keine Schwellenwerte für die Verlustprognosen im Risikomodell oder die tatsächlich eingetretenen Schadensfälle definiert waren, bei deren Überschreitung Maßnahmen des Finanzministeriums zur Senkung der prognostizierten bzw. tatsächlichen Ausfälle vorgesehen sind (z.B. eine Begrenzung der Haftungsübernahmen für Investitionsfinanzierungen oder andere in der nachfolgenden TZ beschriebene Maßnahmen).

Der RH verwies auch auf seine Empfehlungen in [TZ 12](#) zu den Zielwerten für die Projekte der Entwicklungsbank in den am wenigsten entwickelten Ländern (LDC) bzw. in Afrika. Bei einer Realisierung dieser Zielwerte wäre aufgrund des in diesen

Ländern tendenziell deutlich höheren Risikogehalts der Projekte zukünftig mit einem weiteren Anstieg der Verlustprognosen und Schadenszahlungen zu rechnen.

Der RH empfahl dem Finanzministerium, zu analysieren, bis zu welcher Höhe Verlustprognosen bzw. tatsächliche Schadenszahlungen für die Republik Österreich vertretbar sind, und Schwellenwerte zu bestimmen, bei deren Überschreitung risikosenkende bzw. risikosteuernde Maßnahmen zu ergreifen sind (z.B. eine Begrenzung der Haftungsübernahmen für Investitionsfinanzierungen).

- 51.3 (1) Das Finanzministerium teilte in seiner Stellungnahme mit, dass das von der Kontrollbank entwickelte Risikomodell eine andere Zielsetzung habe als die Beurteilung von Risiken aus Beteiligungen der Entwicklungsbank mit Bundeshaftung. Für eine seriöse Risikobeurteilung von Beteiligungen bedürfe es auch einer entsprechend großen Anzahl von Fällen sowie eines langjährigen Erfahrungszeitraums. Beides liege bisher nicht vor, weshalb das Finanzministerium ein Risikomodell für Beteiligungen derzeit für nicht zweckmäßig erachte.

Weiters kündigte das Finanzministerium an, der Empfehlung zur Analyse der vertretbaren Höhe von Verlustprognosen bzw. tatsächlichen Schadenszahlungen und zur Bestimmung der Schwellenwerte für risikosenkende bzw. risikosteuernde Maßnahmen zu folgen und deren mögliche Umsetzung zu analysieren.

(2) Die Entwicklungsbank führte in ihrer Stellungnahme aus, dass das Risikomodell für Export- bzw. Kreditfinanzierungen entwickelt worden sei. Beim Treuhandportfolio bzw. bei den eigenen Beteiligungen mit Bundeshaftung handle es sich um Risikokapital. Es gebe im Gegensatz zu Kreditfinanzierungen keinen vertraglichen Anspruch auf Tilgungen während der gesamten Laufzeit. Die Rückflüsse fänden abhängig vom Erfolg des finanzierten Fonds größtenteils erst im letzten Viertel der Fondslaufzeit statt. Das bestehende Risikomodell liefere daher für diese Beteiligungen vor allem in den ersten Jahren keine aussagekräftigen Ergebnisse, da die Verlustprognosen immer für die kommenden zwölf Monate ermittelt würden. Das Beteiligungsportfolio der Entwicklungsbank sei für statistisch belastbare Aussagen noch zu klein und für ein auf Kredite konzipiertes Instrument nicht geeignet.

- 51.4 Der RH betonte gegenüber dem Finanzministerium und der Entwicklungsbank die langfristige Ausrichtung seiner Empfehlung zur Prüfung der Umsetzbarkeit eines Risikomodells für die von der Entwicklungsbank eingegangenen Beteiligungen.

Sollte das Finanzministerium ein deutliches Wachstum der Beteiligungen vorsehen, wäre ein Risikomodell ein zweckmäßiges Instrument zur Abschätzung der für die Entwicklungsbank und den Bund mit den Beteiligungen verbundenen finanziellen Risiken.

Risikosenkende Maßnahmen des Finanzministeriums

- 52.1 Für den Fall von hohen oder steigenden Risiken bestand für das Finanzministerium – neben der unmittelbaren Einflussnahme auf die operative Abwicklung einzelner Projekte (TZ 21 ff.) – grundsätzlich auch die Möglichkeit, diesen Risiken mit programmbezogenen, auf die Investitionsfinanzierungen und Beteiligungen der Entwicklungsbank gerichteten Maßnahmen gegenzusteuern. Zu diesen risikosenkenden Maßnahmen zählten z.B. die Begrenzung der übernommenen Bundeshaftungen und der für Treuhandbeteiligungen gewährten Bundesmittel, die Festlegung bzw. Verringerung der Limite für Programme oder Zielländer der Entwicklungsbank, die Verkürzung der maximal zulässigen Kreditlaufzeiten, strengere Anforderungen an die Projekte (z.B. Sicherheiten) oder eine Erhöhung der von der Entwicklungsbank zu zahlenden Haftungsentgelte.

Aufgrund der – trotz ihrer entwicklungspolitischen Zielsetzung – weitgehend schadensfreien Geschäftstätigkeit der Entwicklungsbank bestand für das Finanzministerium zunächst kein unmittelbarer Grund für derartige risikosenkende Maßnahmen. Allerdings kam es ab dem Jahr 2017 – ausgehend von einem niedrigen Niveau – zu einem deutlichen Anstieg der Schadenszahlungen an die Entwicklungsbank. Während die gesamten Schadenszahlungen von der Gründung der Entwicklungsbank bis Ende 2016 1,15 Mio. EUR betragen, stiegen sie bis Ende 2020 auf insgesamt 31,51 Mio. EUR.

Für das Finanzministerium zählten die steigenden Schadenszahlungen, das Auslaufen der Aufbauphase der Entwicklungsbank und die Annäherung an „marktmäßigere Konditionen“ zu den wesentlichen Gründen für die im Jahr 2019 erfolgte Anhebung der Haftungsentgelte, welche die Entwicklungsbank für die Bundesgarantien an das Finanzministerium zu zahlen hatte (TZ 46). Gemäß Auskunft des Finanzministeriums führte der Anstieg der Schadenszahlungen auch zu einem „verstärkten Augenmerk auf projektbezogene Sicherheiten“, wobei sich das Finanzministerium der potenziellen Schwierigkeiten bei der Überprüfung und Verwertung von Sicherheiten in Entwicklungsländern bewusst war.

Darüber hinausgehende risikosenkende Maßnahmen ergriff das Finanzministerium bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung nicht. Auch die Einführung eines Gesamtlimits für die Übernahme neuer Bundeshaftungen für Investitionsfinanzierungen hielt das Finanzministerium „angesichts des bisherigen Volumens“ der Investitionsfinanzierungen für nicht erforderlich.



- 52.2 Der RH hielt fest, dass das Finanzministerium bei hohen oder steigenden Risiken der Republik Österreich aus den Projekten der Entwicklungsbank die Möglichkeit hatte, mit programmbezogenen, auf die Projekte der Entwicklungsbank gerichteten, Maßnahmen gegenzusteuern.

So erhöhte das Finanzministerium bei den Investitionsfinanzierungen auch aufgrund der ab dem Jahr 2017 – ausgehend von einem niedrigen Niveau – deutlich steigenden Schadenszahlungen an die Entwicklungsbank die von dieser in Abhängigkeit vom Projektrisiko zu zahlenden Haftungsentgelte.

Der RH wies kritisch darauf hin, dass trotz des starken Wachstums der Entwicklungsbank seit ihrer Gründung im Jahr 2008 sowie trotz der steigenden Schadenszahlungen und Verlustprognosen im Risikomodell des Bundes kein Limit für die jährlich oder insgesamt mögliche Übernahme von Bundeshaftungen für Investitionsfinanzierungen bestand.

Er empfahl dem Finanzministerium, ein Limit für die jährlich oder insgesamt mögliche Übernahme von Bundeshaftungen für Investitionsfinanzierungen der Entwicklungsbank festzulegen.

Darüber hinaus verwies der RH auf seine Empfehlungen in [TZ 51](#) zur Bestimmung von Schwellenwerten für den Einsatz risikosenkender bzw. risikosteuernder Maßnahmen.

- 52.3 Laut Stellungnahme des Finanzministeriums werde es versuchen, analog zu den Projekten der Kontrollbank auch für die Projekte der Entwicklungsbank ein Limitsystem für Bundeshaftungen zu entwickeln. Ein informelles Limitsystem für Länder bestehe bereits.



Oesterreichische Entwicklungsbank AG



Schlussempfehlungen

53 Zusammenfassend empfahl der RH

der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG (**OeEB**)

dem Bundesministerium für Finanzen (**BMF**)

der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (**OeKB**):

	OeEB	BMF	OeKB
(1) Eine grundsätzliche Entscheidung über die Wiederveranlagung von Rückflüssen aus Treuhandbeteiligungen wäre zu treffen und schriftlich festzuhalten, um der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG die erforderliche Planungssicherheit für den Aufbau des Treuhandportfolios zu geben. (<u>TZ 6</u>)		X	
(2) Das von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG zu erreichende Volumen des Portfolios an Treuhandbeteiligungen wäre festzulegen und davon ausgehend bei der Budgeterstellung des Bundes auf eine kontinuierliche Bereitstellung von Bundesmitteln für die Treuhandbeteiligungen zu achten, um der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG eine stabile Projektplanung und –abwicklung sowie einen systematischen und nachhaltigen Aufbau des für den Bund gehaltenen Portfolios an Treuhandbeteiligungen zu ermöglichen. (<u>TZ 6</u>)		X	
(3) Verfügbare Rücklagen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wären weiterhin für eigene Beteiligungen zu nutzen bzw. wären aufgrund der positiven Entwicklung der Gewinnrücklagen die Möglichkeiten einer Ausweitung der eigenen Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG – soweit möglich auch ohne eine Absicherung durch Bundeshaftungen – zu analysieren. (<u>TZ 6</u>)	X	X	X
(4) Die Streichung der im Vertrag gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz festgehaltenen Verpflichtung des Bundesministeriums für Finanzen, Ausgleichszahlungen an die Oesterreichische Entwicklungsbank AG zur Sicherstellung eines Bilanzgewinns und einer Mindestdividende der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zu leisten, wäre zu prüfen. (<u>TZ 8</u>)	X	X	X
(5) Die Bereiche „Markt“ und „Marktfolge“ wären klar voneinander zu trennen und die Organisationseinheiten jeweils eindeutig einem der beiden Bereiche zuzuordnen. Dabei wären jedenfalls die Abteilungen „Beteiligungen aus Bundesmitteln“ und „Investitionsfinanzierung“ dem für den Bereich „Markt“ verantwortlichen Vorstandsmitglied und die für die Risikoprüfung aller Projekte zuständige Abteilung „Kreditrisikomanagement“ dem für den Bereich „Marktfolge“ verantwortlichen Vorstandsmitglied zuzuordnen. (<u>TZ 9</u>)	X		



	OeEB	BMF	OeKB
(6) Bei der Erstellung einer neuen Strategie für die Oesterreichische Entwicklungsbank AG wäre darauf zu achten, dass die vorgesehene Abstimmung zwischen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG, dem Bundesministerium für Finanzen, der Oesterreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft sowie dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und anderen entwicklungspolitischen Akteuren zukünftig rechtzeitig erfolgt, um eine verzögerte Fertigstellung und Umsetzung der Strategie zu vermeiden. (TZ 10)	X	X	X
(7) Die Strategieperioden der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wären an die Geltungszeiträume der Programme der österreichischen Entwicklungspolitik anzupassen bzw. wäre innerhalb der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit darauf hinzuwirken, dass die Programme bzw. Strategien der beteiligten Akteure auch bezüglich ihrer Geltungszeiträume aufeinander abgestimmt werden. (TZ 10)	X	X	X
(8) Die Projektauswahl wäre so abzustimmen, dass die bereits erreichten Zielwerte der Strategie 2019–2023 über die gesamte Strategieperiode erfüllt werden und die noch nicht erreichten Zielwerte spätestens am Ende der Strategieperiode erfüllt sind. (TZ 12)	X		
(9) Für die Projekte bzw. das Portfolio der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG festgelegte Zielwerte wären zu evaluieren und anzupassen, wenn aus diesen Zielwerten resultierende Konflikte zwischen entwicklungs- und risikopolitischen Zielen erkennbar werden. (TZ 12)	X	X	
(10) Falls sich herausstellt, dass Zielwerte bis zum Ende der strategischen Periode unerreichbar sind, wären diese auch während der Strategieperiode anzupassen. (TZ 12)	X	X	
(11) Für Themen, die aufgrund ihrer Bedeutung als Querschnittsthemen in der Strategie der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG verankert werden (z.B. das Querschnittsthema Gender in der Strategie 2019–2023), sollten geeignete Zielwerte festgelegt werden, um ihre ausreichende Berücksichtigung messen und sicherstellen zu können. (TZ 12)	X		
(12) Es wären vermehrt Zielwerte für entwicklungspolitische Effekte festzulegen, um so bei der Steuerung des Portfolios der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG eine stärkere Fokussierung auf ihr entwicklungspolitisches Mandat zu erreichen und ihren entwicklungspolitischen Erfolg zielorientiert messen und überprüfen zu können. (TZ 12)	X	X	

	OeEB	BMF	OeKB
(13) Um auch bei den entwicklungspolitischen Indikatoren die Auswirkungen der neuen Strategie sichtbarer zu machen, wären nicht nur für strategische Indikatoren, sondern auch für wesentliche entwicklungspolitische Indikatoren die Werte sowohl für das Gesamtportfolio als auch für das Neugeschäft der neuen Strategieperiode (2019 bis 2023) zu ermitteln. <u>(TZ 14)</u>	X		
(14) Bei den entwicklungspolitischen Indikatoren wären nicht nur die Gesamteffekte eines Projekts, sondern möglichst auch der auf den Finanzierungsbeitrag der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG entfallende Anteil zu ermitteln und auszuweisen, um so die Aussagekraft dieser Indikatoren über den Beitrag der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG zu den entwicklungspolitischen Effekten der finanzierten Projekte zu erhöhen. <u>(TZ 14)</u>	X		
(15) Bei den aufgrund des Vertrags gemäß § 9 Abs. 1 Ausfuhrförderungsgesetz durchzuführenden Evaluierungen der Entwicklungsbank wäre – gegebenenfalls unter Beiziehung externer Expertinnen bzw. Experten – auch zu analysieren, inwieweit die jeweils verwendeten entwicklungspolitischen Indikatoren und Zielwerte geeignet sind, zu einer stärkeren Fokussierung der Portfoliosteuerung auf das entwicklungspolitische Mandat und zu einer zielorientierten Messung des entwicklungspolitischen Erfolgs der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG beizutragen. <u>(TZ 14)</u>		X	
(16) Es wäre jährlich ein Bericht über die entwicklungspolitischen Effekte der von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG (mit-)finanzierten Projekte zu veröffentlichen, um so eine ausreichende Transparenz bezüglich ihrer Tätigkeit und Projekte sicherzustellen. <u>(TZ 14)</u>	X		
(17) Das neue Ratingsystem (Development Effectiveness Rating; DERa) wäre – vor allem im Hinblick auf darauf basierende Aussagen über die entwicklungspolitische Qualität des Gesamtportfolios – anzupassen, um den Anteil der Projekte, auf die es nicht anwendbar ist, deutlich zu senken. <u>(TZ 15)</u>	X		
(18) Bei den entwicklungspolitischen Ratings wäre darauf zu achten, dass wesentliche entwicklungspolitische Themen – und vor allem jene, denen die Oesterreichische Entwicklungsbank AG in der eigenen Strategie eine große Bedeutung zuordnet (z.B. Querschnittsthemen) – in die Bewertung der entwicklungspolitischen Qualität des Portfolios einfließen. <u>(TZ 15)</u>	X		
(19) Die Vorgaben der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wären möglichst zeitnah auf Aktualität zu überprüfen und die nicht mehr aktuellen Vorgaben anzupassen. <u>(TZ 16)</u>	X		



	OeEB	BMF	OeKB
(20) Bei Eingehen von Beteiligungen wären die in den Investitionsrichtlinien der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG zur Risikominimierung vorgegebenen Beteiligungsgrenzen einzuhalten. <u>(TZ 18)</u>	X	X	
(21) Bei Risikounterbeteiligungen wäre darauf zu achten, dass der damit verbundene Vorteil eines geringen Liquiditätsbedarfs und einer Aufwandsersparnis – u.a. aufgrund des teilweisen Wegfalls einer eigenen detaillierten Projektprüfung – nicht durch eine zu starke Abhängigkeit von anderen Entwicklungsbanken oder Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen überlagert wird. <u>(TZ 20)</u>	X		
(22) Bei Entscheidungen über die Erbringung entgeltlicher Beratungsleistungen für Fonds, Banken oder andere Investoren wären etwaige, aus den Beratungsleistungen resultierende finanzielle Risiken und Reputationsrisiken für die Oesterreichische Entwicklungsbank AG und die Republik Österreich zu berücksichtigen. Bei Feststellung derartiger Risiken wäre auf die Erbringung entgeltlicher Beratungsleistungen zu verzichten. <u>(TZ 20)</u>	X		
(23) Es wäre zu analysieren, inwieweit bei der Projektabwicklung die Anzahl der Prozessstufen und der involvierten Institutionen reduziert werden könnte; etwa auf jene Institutionen, deren Tätigkeit unmittelbare Berührungspunkte mit den entwicklungspolitischen Projekten der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG hat. Auf Basis dieser Analyse wäre auf eine Straffung und Vereinfachung der Projektabwicklung hinzuwirken. <u>(TZ 21)</u>	X	X	
(24) Im Sinne einer klaren und straffen Prozessstruktur und der Vermeidung von nicht erforderlichen Prozessunterschieden wäre auf eine stärkere Vereinheitlichung der Projektabwicklung bei Investitionsfinanzierungen, Treuhandbeteiligungen und eigenen Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG hinzuwirken; etwa im Hinblick auf eine Regelung, dass entweder alle Projekte vor ihrer Begutachtung im Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ der Risikoprüfung durch das Bundesministerium für Finanzen oder alle Projekte der gesamtwirtschaftlichen Begutachtung durch den Beirat unterzogen werden. <u>(TZ 21)</u>	X	X	
(25) Sowohl bei Investitionsfinanzierungen als auch bei Beteiligungen wären die Durchführung und Dokumentation eines Quick Checks verbindlich vorzusehen, um eventuelle Probleme und Ausschlusskriterien frühzeitig feststellen und Kosten aus weiteren Bearbeitungs- und Prüfschritten vermeiden zu können. <u>(TZ 22)</u>	X		

	OeEB	BMF	OeKB
(26) Die im Koordinationsmeeting von den teilnehmenden Institutionen getroffenen Einschätzungen der Projekte wären – im Sinne einer straffen und nachvollziehbaren Projektabwicklung – schriftlich festzuhalten und diese Dokumentation wäre den teilnehmenden Institutionen zur Verfügung zu stellen. (TZ 23)	X		
(27) Die im Rahmen der Kreditrisikoprüfung erhaltenen Risikohinweise wären künftig stärker zu beachten; bei erkannten Projektrisiken wären vom Projektbetreiber – auch in dessen eigenem Interesse – konsequent Absicherungsmaßnahmen (z.B. gegen Fremdwährungsrisiken) einzufordern. (TZ 25)	X		
(28) Bei Projekten mit einem großen Finanzierungsbedarf – insbesondere bei deutlichen Risikohinweisen – wäre eine Risikoteilung mit anderen Entwicklungsbanken bzw. Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen anzustreben. (TZ 25)	X		
(29) Der Aufsichtsrat der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wäre bei „neuen Produkten“, die das Risiko der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG erhöhen, in den Produkteinführungsprozess einzubinden bzw. zeitgerecht über das Ergebnis zu informieren. (TZ 30)	X		
(30) Alle Projekt- und Produkteinführungsgenehmigungen des Vorstands oder Aufsichtsrats der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wären im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu dokumentieren und systematisch abzulegen. (TZ 30)	X		
(31) Bei einer Häufung von im Zuge der Risikoprüfung eines Projekts festgestellten Risikofaktoren wäre einzufordern, dass die Oesterreichische Entwicklungsbank AG zusätzliche Maßnahmen zur Risikosenkung ergreift. (TZ 31)		X	
(32) Die Höhe der für ein Projekt genehmigten „Advisory Programme“- und „Technical Assistance“-Mittel wäre in den Unterlagen für das Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ und den Beirat anzuführen. (TZ 32)	X		
(33) Die verpflichtenden Präsentationen über die bei Treuhandbeteiligungen durchzuführenden Risikoprüfungen und deren Ergebnisse wären ausnahmslos in den Protokollen der Sitzungen des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ zu dokumentieren. (TZ 32)		X	
(34) Einwände und Bedenken von Mitgliedern des Gremiums „Wirtschaft und Entwicklung“ wären stärker zu berücksichtigen; sofern möglich wären Maßnahmen zu ergreifen, um das Risiko für die Oesterreichische Entwicklungsbank AG und die Republik Österreich zu verringern; dies unter Abwägung des entwicklungspolitischen Mehrwerts eines Projekts und der damit verbundenen Risiken. (TZ 33)	X	X	



	OeEB	BMF	OeKB
(35) Wenn zwischen der Projektgenehmigung durch die Bundesministerin bzw. den Bundesminister für Finanzen und dem Vertragsabschluss mit dem Projektbetreiber ein längerer Zeitraum liegt, wären verpflichtende Prüfungsschritte für die Projekte (einschließlich einer aktuellen Bonitätsbeurteilung des Projektbetreibers) vorzusehen. <u>(TZ 35)</u>	X		
(36) Das Risiko der Nichteinhaltung von vertraglichen Berichtspflichten durch die Projektbetreiber sowie das Risiko von Fehlern der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG beim Monitoring wären in die IKS–Prozessbeschreibungen für die Finanzierungsinstrumente aufzunehmen. <u>(TZ 36)</u>	X		
(37) Die vertragsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel bei Projekten mit einem hohen Risiko (z.B. bei einem großen Finanzierungsvolumen oder einem schlechten Länderrating) wäre vermehrt vor Ort zu überprüfen bzw. durch vor Ort ansässige qualifizierte Konsulentinnen und Konsulenten überprüfen zu lassen. <u>(TZ 36)</u>	X		
(38) In den Vorgaben zum Bonitätsmonitoring wäre eine verpflichtende Wohlverhaltensperiode von mindestens einem Jahr festzulegen, bevor Projekte aus einer höheren Risikostufe in eine niedrigere Risikostufe zurückkehren können. <u>(TZ 37)</u>	X		
(39) Um auf Risikoänderungen zeitnah reagieren zu können, wären künftig – entsprechend den Vorgaben der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG – Monitoring–Updates jährlich durchzuführen. <u>(TZ 37)</u>	X		
(40) Die für das „Know Your Customer“–Monitoring vorgesehenen Intervalle wären einzuhalten, bei nicht vermeidbaren Verzögerungen wäre das Monitoring nach Wegfall der Verzögerung rasch abzuschließen und die Zusammenlegung mehrerer Monitoringtermine wäre möglichst zu vermeiden. <u>(TZ 39)</u>	X		
(41) Das „Portfolio–Screening–COVID–19“ wäre auch in den folgenden Jahren – soweit erforderlich – fortzusetzen; dem Bundesministerium für Finanzen wären die aktuellen Ergebnisse mitzuteilen. <u>(TZ 40)</u>	X		
(42) In der Prozessbeschreibung für Restrukturierungen wären Treuhandbeteiligungen und eigene Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG stärker zu berücksichtigen bzw. wäre eine eigene Prozessbeschreibung für Restrukturierungen von Beteiligungen zu erstellen. <u>(TZ 41)</u>	X		
(43) In der Handlungsanleitung für die Abwicklung der Haftungen nach dem Ausfuhrförderungsgesetz wäre festzulegen, ob und in welchem Umfang sie auch für die Schadensfälle der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG gilt. <u>(TZ 42)</u>		X	

	OeEB	BMF	OeKB
(44) Künftig wären bereits bei Eingehen einer Risikounterbeteiligung die Voraussetzungen und der Abwicklungsmodus für den Fall des Eintritts eines Schadensfalls festzulegen. (TZ 43)	X	X	
(45) Die mit einem Projekt verbundenen Risiken wären bereits vor der Projektfinanzierung bestmöglich zu identifizieren, um so von zu riskanten Projekten Abstand nehmen zu können bzw. durch zusätzliche Maßnahmen die Erfolgsaussichten entwicklungspolitisch wertvoller Projekte zu erhöhen und das eigene Risiko zu senken. (TZ 43)	X		
(46) Um die bei den durchgeführten Projekten gewonnenen Erfahrungen bei neuen Projekten zu nutzen, wäre eine „Lessons Learned“-Datenbank zügig aufzubauen und regelmäßig zu aktualisieren. (TZ 43)	X	X	
(47) Die Kontrollfunktion hinsichtlich der wesentlichen Zahlungsflüsse der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG an den Bund wäre verstärkt wahrzunehmen und stichprobenartige Überprüfungen dieser Zahlungen wären vermehrt durchzuführen. Dazu wäre auch eine regelmäßige Übermittlung der Kontoauszüge durch die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft zu veranlassen. (TZ 46)		X	
(48) Es wäre eine eigene Übersicht über die Schadenszahlungen und Rückflüsse je Projekt der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG zu führen, um im Bedarfsfall eigenständig über die diesbezüglichen Informationen zu verfügen und nicht auf die Angaben der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG angewiesen zu sein. (TZ 46)		X	
(49) Die im Jahr 2020 unterbliebene Evaluierung des Prämiensystems zur Ermittlung der Haftungsentgelte für die bei den Investitionsfinanzierungen übernommenen Bundeshaftungen wäre rasch nachzuholen. In weiterer Folge wäre das Prämiensystem – wie vorgesehen – jährlich zu evaluieren. (TZ 46)		X	
(50) Die detailliertere Darstellung der Haftungen in den vierteljährlichen Risikoberichten der Sektion III des Bundesministeriums für Finanzen wäre ehestmöglich vorzunehmen; sowohl die Entwicklung der Schadensfälle als auch die Verlustprognosen aus dem Risikomodell des Bundes wären in diese Risikoberichte aufzunehmen. (TZ 49)		X	
(51) In den Risikoberichten der Sektion III des Bundesministeriums für Finanzen wären auch Informationen zu den Treuhandbeteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG aufzunehmen, da es sich dabei um Bundesmittel handelt und die Treuhandbeteiligungen im Jahr 2019 ein Volumen von rd. 120 Mio. EUR erreichten. (TZ 49)		X	



	OeEB	BMF	OeKB
(52) Das Recht des Bundesministeriums für Finanzen zur Einsichtnahme vor Ort wäre verstärkt zu nutzen, da der unmittelbare Kontakt zu den Bediensteten der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG sowie die persönliche Überprüfung ihrer Systeme und Prozesse die Gewinnung zusätzlicher risikorelevanter Informationen ermöglichen. (TZ 50)		X	
(53) Es wäre gemeinsam zu prüfen, in welcher Form eine Integration der mit einer Haftung des Bundes versehenen eigenen Beteiligungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG sowie der von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG abgewickelten Treuhandbeteiligungen in das für die Investitionsfinanzierungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG genutzte Risikomodell möglich ist bzw. inwieweit ein eigenes Risikomodell für diese Finanzierungsinstrumente der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG realisierbar ist. (TZ 51)	X	X	X
(54) Ausgehend von einer Analyse, bis zu welcher Höhe Verlustprognosen bzw. tatsächliche Schadenszahlungen für die Republik Österreich vertretbar sind, wären Schwellenwerte zu bestimmen, bei deren Überschreitung risikosenkende bzw. risikosteuernde Maßnahmen zu ergreifen sind (z.B. eine Begrenzung der Haftungsübernahmen für Investitionsfinanzierungen). (TZ 51)		X	
(55) Ein Limit für die jährlich oder insgesamt mögliche Übernahme von Bundeshaftungen für Investitionsfinanzierungen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG wäre festzulegen. (TZ 52)		X	



Oesterreichische Entwicklungsbank AG



**Rechnungshof
Österreich**

Wien, im Februar 2022

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang A

Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger

Oesterreichische Entwicklungsbank AG

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dr. Rudolf Scholten

(30. Jänner 2008 bis 21. September 2016)

Mag. Helmut Bernkopf

(seit 21. September 2016)

Stellvertretung

Mag. Ferdinand Schipfer

(30. September 2009 bis 22. März 2021)

Mag. Angelika Sommer-Hemetsberger

(seit 22. März 2021)

Vorstand

Mag. Andrea Hagmann

(30. Jänner 2008 bis 31. Dezember 2017)

Mag. Michael Wancata

(seit 30. Jänner 2008)

Mag. Sabine Gaber

(seit 1. Jänner 2018)



Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft

Aufsichtsrat

Vorsitz

Dr. Erich Hampel (1. Jänner 2010 bis 17. Dezember 2018)
Robert Zadrazil (seit 17. Dezember 2018)

Stellvertretung

Dr. Walter Rothensteiner (13. Mai 1997 bis 27. Mai 2020)
Mag. Dr. Franz Hochstrasser (19. Mai 2009 bis 12. Mai 2015)
Dr. Thomas Uher (12. Mai 2015 bis 18. Mai 2017)
DI Stefan Dörfler (18. Mai 2017 bis 29. Mai 2019)
Dr. Johann Strobl (seit 27. Mai 2020)
Willibald Cernko (seit 29. Mai 2019)

Vorstand

Dr. Rudolf Scholten (1. Mai 1997 bis 31. Juli 2016)
Mag. Angelika Sommer–Hemetsberger (seit 1. Jänner 2014)
Mag. Helmut Bernkopf (seit 1. August 2016)

Anhang B

Begriffsbestimmungen

Advisory Programme

Im „Advisory Programme“ gewährt die Oesterreichische Entwicklungsbank AG projektvorbereitend oder projektbegleitend nicht rückzahlbare Zuschüsse, die aus Bundesmitteln finanziert werden.

African–Austrian SME Investment Facility (AAIF)

Mit der „African–Austrian SME Investment Facility“ stellt das Bundesministerium für Finanzen Mittel für die risikokapitalähnliche Finanzierung von Investitionsprojekten österreichischer und europäischer Unternehmen – vorrangig kleiner und mittlerer Unternehmen – in Afrika zur Verfügung. Die Abwicklung erfolgt durch die Oesterreichische Entwicklungsbank AG.

Agenda 2030

Die Agenda 2030 enthält 17 nachhaltige Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals; SDG) und 169 Unterziele, zu deren Umsetzung sich die 193 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen – darunter auch Österreich – Ende September 2015 verpflichteten.

Austrian Development Agency (Agentur der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit; ADA)

Die Austrian Development Agency setzt im Auftrag des Bundes Entwicklungsprogramme und –projekte zur Verbesserung der Lebensbedingungen in Entwicklungsländern um.

Beirat

Der Beirat ist ein gemäß Ausfuhrförderungsgesetz beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtetes Gremium zur Begutachtung der Anträge auf Haftungsübernahme im Hinblick auf gesamtwirtschaftliche (auch ökologische und beschäftigungspolitische) Aspekte.

Dachfonds

Ein Dachfonds ist ein Fonds, der sich an anderen Fonds beteiligt.

Development Effectiveness Rating (DERa)

Das DERa wurde von der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) entwickelt und bewertet den Beitrag eines Projekts zu einer nachhaltigen Entwicklung anhand von fünf Wirkungskategorien. In Abhängigkeit von den Punkten, die das jeweilige Projekt bei den Indikatoren dieser Wirkungskategorien erzielt, wird es zu einer von fünf qualitativen Kategorien zugeordnet; bei mehr als 99 Punkten zur Kategorie „Herausragend“, bei weniger als 50 Punkten zur Kategorie „Mangelhaft“.

Direktbeteiligung

Eine Direktbeteiligung ist die Beteiligung am Eigenkapital eines Unternehmens oder einer Projektgesellschaft.

Due Diligence

Die Due Diligence ist eine detaillierte Projektprüfung, die risikobezogene, entwicklungspolitische und rechtliche Prüfschritte umfasst und beispielsweise von der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG bei ihren Projekten durchgeführt wird.

eigene Beteiligung

Eine eigene Beteiligung der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG ist eine aus ihren Jahresüberschüssen finanzierte und mit einer Bundeshaftung abgesicherte Beteiligung. So wie eine Treuhandbeteiligung stellt sie Eigenkapital bzw. Fondsmittel für die Projektbetreiber dar.

Entwicklungsbank

Eine Entwicklungsbank ist eine Spezialbank, die im staatlichen Auftrag und mit staatlicher Unterstützung privatwirtschaftliche Projekte in den Entwicklungsländern mit Kredit- bzw. Beteiligungsmitteln zu marktnahen Konditionen finanziert.

Entwicklungsfinanzierungsinstitution

Eine Entwicklungsfinanzierungsinstitution ist – zumeist im staatlichen Auftrag und mit staatlicher Unterstützung – darauf ausgerichtet, mit von ihr finanzierten Projekten zu einer nachhaltigen Verbesserung der Situation in Entwicklungsländern beizutragen. Sie kann in verschiedenen Organisations- oder Rechtsformen eingerichtet werden; beispielsweise als Entwicklungsbank.

Entwicklungspolitik

Gemäß dem Entwicklungszusammenarbeitsgesetz (EZA–G) umfasst die Entwicklungspolitik alle Maßnahmen des Bundes, die geeignet sind, die nachhaltige wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Entwicklungsländer zu fördern oder eine Beeinträchtigung dieser Entwicklung hintanzuhalten; sie umfasst insbesondere die Entwicklungszusammenarbeit.

entwicklungspolitisches Rating

Mit einem entwicklungspolitischen Rating wird die entwicklungspolitische Qualität von Projekten oder eines gesamten Portfolios mit Noten bzw. Punkten bewertet. Die Oesterreichische Entwicklungsbank AG verwendete im überprüften Zeitraum zwei Ratingsysteme (siehe EPOL–Rating und Development Effectiveness Rating).

EPOL–Rating

Dieses entwicklungspolitische Rating ist ein Teil des von der Deutschen Investitions– und Entwicklungsgesellschaft mbH (DEG) entwickelten Geschäftspolitischen Ratings (GPR), das die geschäftspolitische Qualität eines Projekts anhand von sogenannten „Messlatten“ bewertet. Für das EPOL–Rating ist die „Messlatte“ 2 relevant. In Abhängigkeit von den bei den Indikatoren dieser Messlatte erzielten Punkten erhält das jeweilige Projekt eine Note zwischen 1 („Sehr gut“) und 6 („Unzureichend“).

European Development Finance Institutions (EDFI)

Die European Development Finance Institutions sind europäische Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen, die einen Verband gebildet haben. Der Verband umfasste zur Zeit der Gebarungsüberprüfung 15 Mitglieder, auch die Oesterreichische Entwicklungsbank AG gehörte ihm an.

finanzielle Additionalität

Finanzielle Additionalität der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG bedeutet, dass ihre Finanzierungen komplementär und synergetisch zu jenen von in– und ausländischen Geschäftsbanken sind und diese nicht verdrängen. So stellt die Oesterreichische Entwicklungsbank AG auch Finanzierungen bereit, die wegen der erforderlichen langen Laufzeiten oder einem höheren Risiko nicht am Markt angeboten werden.

Finanzintermediär

Ein Finanzintermediär ist eine Institution oder eine Person, die auf den Geld– und Kreditmärkten zwischen der Angebots– und der Nachfrageseite von Kapital vermittelt.

Fondsbeteiligung

Unter einer Fondsbeteiligung ist der Erwerb von Anteilen an einer Fondsgesellschaft zu verstehen.

Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“

Das ist ein gemäß Ausfuhrförderungsgesetz beim Bundesministerium für Finanzen eingerichtetes Gremium zur entwicklungspolitischen Begutachtung der Ansuchen um Bundeshaftungen. Basierend auf einer vertraglichen Regelung zwischen der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG und dem Bundesministerium für Finanzen waren auch Treuhandbeteiligungen vom Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“ zu begutachten.

Investitionsfinanzierung

Bei Investitionsfinanzierungen vergibt die Oesterreichische Entwicklungsbank AG langfristige Kredite an Finanzintermediäre, Unternehmen und Projektgesellschaften zur Finanzierung von privatwirtschaftlichen Projekten in Entwicklungsländern. Die Investitionsfinanzierungen sind mit Bundeshaftungen gemäß Ausfuhrförderungsgesetz gegen politische und wirtschaftliche Risiken abgesichert.

Koordinationsmeeting

Das Koordinationsmeeting dient der frühzeitigen Information der teilnehmenden Institutionen und der Bildung eines gemeinsamen Verständnisses über die Weiterverfolgung der Projekte in der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG.

Mezzaninkapital

Das Mezzaninkapital ist eine Mischform von Eigen- und Fremdkapital.

nachhaltige Entwicklungsziele (Sustainable Development Goals; SDGs)

Beim Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vom 25. bis 27. September 2015 verpflichteten sich die 193 Mitgliedstaaten – darunter auch Österreich –, die Agenda 2030 mit ihren 17 nachhaltigen Entwicklungszielen und deren 169 Unterzielen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene umzusetzen. Die nachhaltigen Entwicklungsziele richten sich nicht nur an die Entwicklungsländer, sondern an alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und umfassen dabei ökologische, wirtschaftliche und soziale Ziele.

österreichische Entwicklungszusammenarbeit (OEZA)

Die österreichische Entwicklungszusammenarbeit ist durch das Entwicklungszusammenarbeitsgesetz geregelt. Sie ist Teil der österreichischen Entwicklungspolitik und umfasst alle öffentlichen Entwicklungsleistungen des Bundes, die an den Entwicklungshilfesausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) gemeldet werden.

Quick Check

Der Quick Check dient der Abstimmung potenzieller Prüft Themen und Kapazitäten innerhalb der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG sowie der Ersteinschätzung im Hinblick auf die Komplexität eines Projekts vor der Vorlage im Koordinationsmeeting.

Risikounterbeteiligung

Eine Risikounterbeteiligung der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG basiert auf der Abtretung der vom Bund für ein Projekt übernommenen Haftung zugunsten einer anderen Entwicklungsbank bzw. –finanzierungsinstitution und erfordert beim positiven Verlauf keine tatsächliche Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch die Oesterreichische Entwicklungsbank AG.

Stakeholder

Stakeholder sind Personen bzw. Organisationen, die ein Interesse an einer Organisation (z.B. der Oesterreichischen Entwicklungsbank AG) haben und auf diese Einfluss nehmen.

Technical Assistance

Im Rahmen der „Technical Assistance“ gewährt die Oesterreichische Entwicklungsbank AG projektvorbereitend oder projektbegleitend nicht rückzahlbare Zuschüsse, die sie aus ihren erzielten Jahresüberschüssen finanziert.

Treuhandbeteiligung

Eine Treuhandbeteiligung ist eine aus Bundesmitteln finanzierte Beteiligung an einem Fonds oder einer Gesellschaft, welche die Oesterreichische Entwicklungsbank AG im eigenen Namen und auf Rechnung des Bundesministeriums für Finanzen durchführt. So wie eine eigene Beteiligung stellt sie Eigenkapital bzw. Fondsmittel für die Projektbetreiber dar.



Anhang C

Nachhaltige Entwicklungsziele

nachhaltige Entwicklungsziele		Beschreibung
1	keine Armut	Armut in jeder Form und überall beenden
2	kein Hunger	Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen sowie eine nachhaltige Landwirtschaft fördern
3	Gesundheit und Wohlergehen	ein gesundes Leben für alle Menschen jedes Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern
4	hochwertige Bildung	inklusive, gerechte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern
5	Geschlechtergleichheit	Geschlechtergleichheit erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen
6	sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen	Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten
7	bezahlbare und saubere Energie	Zugang zu bezahlbarer, nachhaltiger und zeitgemäßer Energie für alle sichern
8	menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum	dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum sowie produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur	eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen
10	weniger Ungleichheiten	Ungleichheit innerhalb von und zwischen Staaten verringern
11	nachhaltige Städte und Gemeinden	Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig machen
12	nachhaltiger Konsum und nachhaltige Produktion	nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen
13	Maßnahmen zum Klimaschutz	umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen
14	Leben unter Wasser	Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen
15	Leben am Land	Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren sowie dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen
16	Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen	friedliche und inklusive Gesellschaften im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz ermöglichen sowie leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufbauen
17	Partnerschaften zur Erreichung der Ziele	Umsetzungsmittel stärken und die Globale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung wiederbeleben

Quelle: Informationsdienst der Vereinten Nationen in Wien



Anhang D

Prozessschritte bei den ausgewählten Investitionsfinanzierungen

	Projekt 1	Projekt 2	Projekt 3	Projekt 4	Projekt 5	Projekt 6
Koordinationsmeeting	27. Februar 2015	15. September 2014	19. Februar 2015	13. März 2017	6. Dezember 2017	2. Dezember 2014
Vorstandsbeschluss	2. März 2015	8. Mai 2015	8. Mai 2015	23. Juni 2017	8. Juni 2018	8. Mai 2015
Aufsichtsratsbeschluss	4. März 2015	nicht erforderlich	15. Mai 2015	3. Juli 2017	14. Juni 2018	15. Mai 2015
Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“	9. März 2015	18. Mai 2015	18. Mai 2015	3. Juli 2017	18. Juni 2018	18. Mai 2015
Beirat	12. März 2015	21. Mai 2015	28. Mai 2015	6. Juli 2017	21. Juni 2018	21. Mai 2015
Promessenausstellung	31. März 2015	2. Juni 2015	2. Juni 2015	3. August 2017	28. Juni 2018	2. Juni 2015
Vertragsabschluss	1. Juli 2015	18. Mai 2016	16. Dezember 2015	3. Oktober 2017	21. März 2019	22. Oktober 2015
Haftungsübernahme (Deckungsbeginn)	1. Juli 2015	18. Mai 2016	16. Dezember 2015	3. Oktober 2017	21. März 2019	22. Oktober 2015

Quellen: Entwicklungsbank; BMF



Prozessschritte bei den ausgewählten Beteiligungen

	Projekt 7	Projekt 8	Projekt 9	Projekt 10
Koordinationsmeeting	14. März 2012	7. März 2019	11. September 2017	29. März 2016
Vorstandsbeschluss	12. Oktober 2012	6. Juni 2019	13. Februar 2018	15. Mai 2017
Aufsichtsratsbeschluss	nicht erforderlich	13. Dezember 2018	nicht erforderlich	nicht erforderlich
Gremium „Wirtschaft und Entwicklung“	29. Oktober 2012	30. September 2019	14. Mai 2018	29. Mai 2017
Beirat	–	3. Oktober 2019	–	–
Promessenausstellung	–	28. Oktober 2019	–	–
Beauftragung durch Finanzministerium	31. Oktober 2012	–	3. Juli 2018	27. Juni 2017
Vertragsabschluss	24. Juli 2013	6. Dezember 2019	Projekt nicht realisiert	27. Februar 2018
Haftungsübernahme (Deckungsbeginn)	–	6. Dezember 2019	–	–
Überweisung auf das Treuhandkonto	14. Dezember 2012	–	18. Dezember 2018	13. Oktober 2017

Quellen: Entwicklungsbank; BMF

R I H



